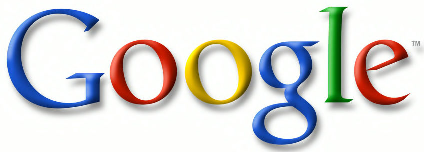

Google


UC-NRLF
B 3 277 959



BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLIV.

DIE OPTIONSFRAGE IN ELSASS-LOTHRINGEN

EINE VÖLKERRECHTLICHE STUDIE

VON

DR. JUR. ET RER. POL. A. GÉRARDOT



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1918.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

1. **Der Kaiserstuhl,** von C. Mündel. Zweite Auflage von: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. Mit 4 Lichtdrucktafeln, 6 Abb. im Text und 1 Karte. 1 50
2. **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Von W. Kirstein. Mit 11 Illustrationen und 1 Karte. 2. Aufl. 1 —
3. **Wanderungen im Breuschtale.** Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
4. **Rappoltsweiler, das Carolabad und Umgebung.** Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit 16 Illustrationen und einer Karte. 3. vermehrte Aufl. 1 —
5. **Das Münstertal.** Ein Führer für Touristen, hrsg. von der Sektion Münster des Vogesenkl. Mit 6 Abb. u. 4 Routenkarten. 2. verb. Aufl. 1 —
6. **Zabern und Umgebung.** Ein Führer für Fremde und Einheimische v. Dr. Hans Luthmer. II. Auflage, herausgegeben von der Sektion Zabern des Vogesenklubs, bearbeitet von Dr. Friedrich Wündisch. Mit 14 Illustrationen. 1 20
7. **Der Donon und seine Altertümer** von Dr. O. Bechstein. Mit 3 Illustrationen. 1 —
8. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. I. Teil. Drei-Aehren, Umgebung und die Seite des Münstertales. Mit einer Karte und einer Illustration. 1 50
9. **Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth** von Dr. Wilh. Matthäi. Mit einer Karte enthaltend sämtliche Denkmäler. 1 —
10. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. II. Teil. Seite des Kaysersberger Tals. Mit 1 Karte und 2 Illustrationen. 1 50
11. **Führer für Reichenweier und Umgebung.** Herausgegeben v. d. Vogesenklub-Sektion Reichenweier. M. 16 Illustr. u. 3 Karten. 1 50
12. **Führer für Barr und Umgebung.** I. Teil. Nähere Umgebung von M. Herbig. 1 20
13. **Führer für Barr und Umgebung.** II. Teil. Odilienberg, Hohwald und weitere Umgebung von M. Herbig. Mit einer Kartenskizze. 1 20

Weitere Hefte in Vorbereitung.

Städte und Burgen in Elsass-Lothringen.

1. **Herbig, M.,** Schloss Landsberg. Beschreibung und Geschichte. Mit 3 Abbildungen . . . . — 50
2. **Herbig, M.,** Ottrotter Schlösser, Ruine Köpfel, Ruine Waldsberg (gen. Hagelschloß). Beschreibung und Geschichte. Mit 6 Abb. . . . — 80
3. **Herbig, M.,** Hoh-Andlau. Beschreibung und Geschichte. Mit 4 Abbildungen . . . . — 80
4. **Herbig, M.,** Schloss Spessburg. Beschreibung und Geschichte. Mit 4 Abbildungen . . . . — 60
5. **von Borries,** Geschichte der Stadt Strassburg . . . . — 50
6. **Wolfram,** Geschichte der Stadt Metz . . . . — 50
7. **Waldner,** Geschichte der Stadt Colmar . . . . — 50
8. **Post,** Geschichte der Stadt Mülhausen . . . . — 25
9. **Becker,** Geschichte der Stadt Hagenau . . . . — 25
10. **Gény,** Geschichte der Stadt Schlettstadt . . . . — 25
11. **Herbig, M.,** Die Dreisteinschlösser, Ruine Birkenfels, und Kagenfels. Beschreibung und Geschichte. Mit 5 Abbildungen . . . . — 80
12. **Herbig, M.,** Bernstein und Dambach. Beschreibung und Geschichte 1 20
13. **Herbig, M.,** Ortenburg und Ramstein. Beschreibung und Geschichte. Mit 1 Abbildung. 1 20

Wie man vor **Hohenküngsperg** gezogen ist und wie es gewunnen wart. Zuo nutz und fromm all derer / so der altten vesten und purgen liebhabere sint / ans liecht gestellet und mitt figürlin gezieret / von eim truckerherren und eim magistro artium. 2.50

Panoramen aus dem Elsass.

Näher, J., Panorama vom Odilienberg . . . . — 60
vom Donon . . . . — 60
von der Plattform des Strassburger Münsters . . . . 1 —
von der Wegelsburg im Wasgau . . . . — 80
von dem Hoheneck in den Südvogesen . . . . 1 —

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLIV.

DIE
OPTIONSFRAGE IN ELSASS-LOTHRINGEN

EINE VÖLKERRECHTLICHE STUDIE

VON

DR. JUR. ET RER. POL. A. GÉRARDOT



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1913.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung, welche im verflossenen Sommersemester den Gegenstand meiner Dissertation bildete, bezweckt eine Untersuchung der elsaß-lothringischen Optionsfrage, jedoch nicht in politischer Hinsicht, sondern nach den zur Zeit der Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland im Jahre 1871 maßgebenden Rechtssätzen.

Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Option war notwendig, weil in der Literatur Begriff und Inhalt der Option strittig sind und um an Hand der Geschichte das Wesentliche der Option hervorzuheben.

Von dem einleitenden Paragraphen der Dissertation ist in dieser Darstellung die Enumeration der Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit weggelassen worden.

Im übrigen bildet die vorliegende Studie eine Erweiterung der Dissertation, da in den Paragraphen: «Die Option im allgemeinen» und «Die Option der Minderjährigen» mehrfach Ergänzungen vorgenommen worden sind.

Grandfontaine (U.-Els.), Ende Januar 1913.

Der Verfasser.

INHALT.

BERICHTIGUNGEN.

S. 24 Anm. 14 lies: vgl. *obiges* Zitat.
S. 50 Z. 32 lies: *marié* statt mairié.
S. 55 Z. 1 lies: *macht* statt berichtet.
S. 71 Anm. 16 ist ‚S. 147' zu streichen.
S. 82 Anm. 3 Z. 4 lies: *Zitierten* statt zitierten.

LITERATUR.

Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, 1875.
Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Aufl. 1904.
Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux 1890.
Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen, Jahrgänge 1880, 1881, 1882, 1884.
Grill, Reichsgesetze über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, 3. Aufl.
Hepp, Du droit d'option des Alsaciens-Lorrains, 1872.
Hirths Annalen des deutschen Reichs, Jahrgänge 1871, 1873, 1874, 1876.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. 2. 3. Aufl. 1881.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs, Jahrgang I, 1871.
Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Jahrgänge 1876, 1877.
Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. I. 1911.
v. Liszt, Völkerrecht, 6. Aufl. 1910.
Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, 1874.
Martens, Recueil des principaux traités de paix: supplément VI.
Martens, Recueil des principaux traités de paix: continuation XVI B.
Martens, Nouveau Recueil général des principaux traités de paix: tome XVII, partie: II.
Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl.
v. Möllersche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. III, 1881.
Padeletti «L'Alsace-Lorraine et le droit des gens» in der Revue de droit international et de législation comparée, tome III, 1871.
Preußische Jahrbücher, Bd. 33 (1874).
Recueil des traités, conventions, lois, décrets et autres actes relatifs à la paix avec l'Allemagne, 5 Bde., 1872—79.
Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich, 1871.

Robinet de Cléry, «La nationalité des habitants d'Alsace-Lorraine» in der Revue critique de législation et de jurisprudence, tome II, 1872.

Stier-Somlo, «Politik». 1911.

Stoerk, Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietszessionen 1879.

Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, 1911, Bd. I.

Ullmann, Völkerrecht, 1908.

Verhandlungen des deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode, 2. Session, 1878.

In seinem Werke «Der Geist des römischen Rechts» schreibt Jhering[1]: «Der eine Satz, daß der Mensch als solcher Rechtssubjekt sei, zu dem das römische Recht sich praktisch nie erhoben hat, wiegt für die Menschheit mehr als alle Triumphe der Industrie. Um diesen Grundsatz zu verwirklichen, hat die Geschichte Jahrtausende arbeiten müssen.» Der Grundsatz, daß der Mensch Rechtssubjekt sei, drang zunächst auf privatrechtlichem Gebiet durch; in öffentlichrechtlicher Hinsicht dauerte es allerdings noch geraume Zeit, bis auch hier die Rechtspersönlichkeit des Einzelnen voll zur Geltung kam. Der Standpunkt, daß der Einzelne mit dem Aufpflanzen einer anderen Flagge in seinem Lande ipso facto auch seine Staatsangehörigkeit wechselte, mußte vorerst noch überwunden werden. «Solange der Staat nicht in seiner Selbsteigenheit erfaßt war, solange die patrimoniale Anschauung die Erkenntnis zurückdrängte, daß der Staatsbegriff das freiwillige Gebundensein der Glieder des Staatsvolkes an das Staatsgebiet enthalte, — insolange konnte bei den mit seiner Dekomposition zusammenhängenden Ereignissen der Wille des Einzelnen nicht auf die Gestaltung und Feststellung seines künftigen Rechtszustandes wirksamen Einfluß nehmen. Unter dem Einfluß jener ausgreifenden Ideen, welche das XVIII. Jahrhundert über den Staat und sein Wesen entwickelte, schritt die Lockerung der überlieferten Ansicht

[1] Bd. I, S. 103 ff.; 3. Aufl. 1873.

von der Unzertrennbarkeit des Untertanenverbandes in steigendem Maße vor, bis jene unstaatliche Tradition einer höheren Gedankenreihe Platz machte»[2]. Heute genießt jedermann den Vorzug, seine Staatsangehörigkeit nach eigenem Gutdünken zu bestimmen und zu ändern; dies ist ein Recht welches jedem Menschen persönlich anhaftet, jedoch mit der Einschränkung, «daß Verzicht und Erwerb im guten Glauben geschieht und den Formen und Bedingungen entspricht, die das Recht des Staates vorschreibt, dem die Person angehören soll»[3]. Das völkerrechtliche Institut, welches sich im Laufe der Geschichte allmählich entwickelte, um dem Menschen bei Gebietszessionen die Bestimmungsmöglichkeit hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit zu gewähren, ist die Option.

---

[2] Stoerk, Option und Plebiszit S. 22 ff.; vgl. Stier-Somlo: «Politik» 2. Aufl. S 118; Ferd. Tönnies im «Handbuch der Politik» 1912, Bd. I, Lieferung 2, drittes Hauptstück, S. 241: «Bürgerliche und politische Freiheit»; Revue générale de droit international public Bd. II. 1895, S. 273: Stoerk, «Les changements de nationalité et le droit des gens»; Ullmann, Völkerrecht 1908, Plebiszit und Option, S. 318; Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1905, S. 799 und 805; Jellinek «Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte» 1895, S. 52; Edgar Lœning, «Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß 1874, S. 197 ff.; E. Hepp, «Du droit d'option des Alsaciens-Lorrains pour la nationalité française 1872, S. 14; v. Liszt, «Das Völkerrecht» 1910, S. 93.

[3] Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts 1904, S. 222.

ERSTER ABSCHNITT.

Geschichte und Wesen der Option.

---

§ 1.

Geschichte der Option.

Sämtliche Institute des Völkerrechts haben sich erst im Laufe der Zeiten meist auf dem Boden des Gewohnheitsrechts [1] zu festen Gebilden entwickelt.

Solange das absolut monarchische Prinzip bedingungslos seine Herrschaft entfaltete, «erscheinen Eroberung und Zession als selbstverständliche Erweiterung und Ausdehnung der Herrschergewalt auf die unlösliche Einheit fremden Staatsgebiets und der darauf befindlichen Bewohnerschaft» [2].

Wenn Stoerk [3] die Ansicht vertritt, daß die wesentlichen Momente der Optionsidee uns «mit genügender Schärfe» zuerst in der Hubertsburger Akte bezüglich der an Preußen

---

[1] vgl. Liszt, a. a. O., S. 11.

[2] Stoerk, a. a. O., S. 22. «Le fait du prince, schreibt Robinet de Cléry in der «Revue critique de législation et de jurisprudence», nouvelle série, tome II, 1872, S. 223, n'a plus l'inflexible rigueur qui lui fut attribuée à l'époque où prévalait, dans toute l'Europe, le principe d'après lequel la souveraineté sur la terre emportait la souveraineté sur les personnes. Un progrès humanitaire et libéral a tempéré ce qu'aurait d'excessif l'acte de la puissance publique, qui ferait passer hommes et choses sous une autre domination.»

[3] Stoerk, a. a. O., S. 97.

zedierten Grafschaft Glatz entgegentreten — im Jahre 1763 —, so stimmt dies nicht mit dem damaligen Rechtszustand überein; es war ja noch die Zeit, in der das absolut monarchische Prinzip galt! Das Hauptmoment der Option — soviel sei dem nachfolgenden § 2 vorweggenommen — liegt in der freien Staatswahl des Individuums; es muß ein ganz bestimmter Staat, nämlich der zedierende, gewählt werden.

Um die wesentlichen Momente der Option, wie sie in der Hubertsburger Akte enthalten sein sollen, hervorzuheben, zitiert Stoerk[4] aus der genannten Akte den Artikel X: «— Den Bewohnern der Stadt und der Grafschaft Glatz, welche ihren Wohnsitz anderwärts verlegen wollen, steht es frei, dies innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren unbeschwert von Abzugssteuern irgend welcher Art zu tun.»

Dieser Artikel enthält weiter nichts als lediglich eine Emigrationsfrist; die wesentlichen Punkte der Option, wie sie eben kurz angedeutet wurden, sind hier nicht zu erkennen; die Emigrationsfrist ist bei weitem nicht identisch mit dem Inhalt der Option, wiewohl die Emigration ein Naturale der Option sein kann; niemals aber ist sie ein Essentiale[5] des Optionsbegriffs. Die Emigration ist lediglich der Ausgangspunkt, von welchem aus das Optionsinstitut sich entwickelte.

Der soeben kritisierten Auffassung bleibt Stoerk aber nicht treu, indem er bei Erwähnung[6] des Ryswicker Friedensvertrags (1697), durch welchen von dem Deutschen Reiche Straßburg völkerrechtlich an Frankreich abgetreten wurde, keine Option sieht. Artikel XVII des zitierten Vertrags[7] bestimmte nämlich:

---

[4] vgl. Anm. 3.

[5] vgl. Sohm, Institutionen des römischen Rechts, 13. Aufl. S. 231: «Essentialia negotii nennt man den für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschäftstypus notwendigen, naturalia negotii den bei diesem Geschäftstypus regelmäßigen Geschäftsinhalt»; vgl. S. 28 dieser Abhandlung.

[6] a. a. O., S. 98.

[7] vgl. Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts 1911, Bd. I, S. 29.

«Liberum tamen maneat omnibus singulis ejus urbis et appertinentium incolis cujuscunque conditionis sint, qui emigrare voluerint, inde domicilium alio quocunque libuerit, una cum mobilibus bonis sine ullo impedimento, detractione aut exactione intra annum a ratihabita pace transferre.»

Es soll jedoch allen und jedem einzelnen der Einwohner jener Stadt und des zu ihr gehörigen Gebiets, welchen Standes sie auch sein mögen, soweit sie auswandern wollen, freistehen, von da ihr Domizil, wohin es auch sei, zu verlegen, zugleich mit ihren beweglichen Gütern ohne jedes Hindernis, Abzug oder Auflage, innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrages.

Dieser Artikel setzt auch bloß eine Auswanderungsfrist; trotzdem behauptet nun hier Stoerk, im Gegensatz zur Hubertsburger Akte, eine wahre Anerkennung des Optionsgedankens könne hierin nicht gesucht werden.

In der gleichen Weise widerspricht sich Stoerk[8] in bezug auf den Berliner Friedensvertrag, abgeschlossen gelegentlich der Zession der schlesischen Provinzen am 28. Juli 1742, wo er den Artikel III zitiert, wonach es allen Bewohnern, der an Preußen übergehenden Provinzen freigestellt wird, im Lande zu verbleiben oder innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren den Verkauf ihrer Güter oder die Verlegung ihres Wohnsitzes durchzuführen; hierzu schreibt nun Stoerk[9] inkonsequent: «Die hier gewährte Bedenkfrist kann nicht eigentlich als Anerkennung des Staatswahlgedankens angesehen werden ...»

Welches die staatsbürgerliche Eigenschaft dieser Personen nach ihrer Auswanderung war, ist eine Frage für sich; soviel kann jedoch angedeutet werden, daß für sie eine dreifache Möglichkeit bestand: Zunächst einmal ohne Staatsangehörigkeit zu bleiben, also Apolid zu sein, was möglich war. «Die Heimatlosigkeit, schreibt Bonfils-Grah[10], war Jahrhunderte lang ein

[8] a. a O., S. 96.

[9] vgl. Anm. 8.

[10] a. a. O., S. 222; vgl. ferner: v. Liszt, a. a. O., S. 100; Stier-Somlo, a. a. O., S. 121; vgl. preußisch-dänischen Vertrag vom 11. Januar 1907, nach dem die bisher staatenlosen Optantenkinder in jedem der beiden Staaten auf ihren Antrag die Staatsangehörigkeit erhalten sollen.

Schaden für die Schweiz. Die zivilisierten Staaten haben das größte Interesse daran, daß es keine Heimatlosen gibt, denn diese sind eine Gefahr für die Gesellschaft.» Das neuere Staatsrecht widerstrebt, der Möglichkeit, daß jemand kein Vaterland und mithin keine Staatsangehörigkeit habe. «Wer den Nachweis einer fremden Staatsangehörigkeit nicht erbringen kann, erwirbt die Eigenschaft eines Angehörigen des Staates, auf dessen Gebiet er sich aufhält; vgl. hierzu Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.»[11].

Die zweite Möglichkeit war die, fremde Untertanen zu werden, d. h. solche eines anderen als des erwerbenden oder zedierenden Staates. Oder sie konnten die bisherige Nationalität behalten dadurch, daß sie sich im Lande des ehemaligen Souveräns der zedierten Gebiete niederließen.

Daß es sich in den bisher genannten Verträgen, entgegen der Ansicht Stoerks, wie dieser sie bei der Erwähnung der Hubertsburger Akte entwickelte, stets lediglich um die Auswanderungsfreiheit handelte, ist ebenfalls die Meinung Loenings[12]: «Schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde bei Abtretungen von Gebietsteilen in der Regel den Einwohnern des abgetretenen Gebiets eine unbedingte Auswanderungsfreiheit binnen einer bestimmten Frist garantiert . . . In allen diesen Verträgen war nur eine Auswanderungsfreiheit zugesichert; dagegen war von einem Rechte der Auswandernden, auch die Aufnahme in den Staatsverband des Landes, in welches sie sich begeben, zu verlangen, nichts gesagt.»

Die ersten Wesensmomente der Option datieren vielmehr erst aus neuerer Zeit. Nachgewiesenermaßen wird das Wort «Option» zum ersten Mal im Artikel VII des zwischen Frankreich und Spanien am 27. August 1785 zu Elisson abgeschlossenen Grenzregulierungsvertrags gebraucht:

---

[11] vgl. Bonfils-Grah, a. a. O., S. 222.
[12] Loening, a. a. O., S. 197, 200.

«Afin d'éviter tout préjudice aux sujets des deux souverains . . . il a été convenu qu'ils auront une entière liberté de rester sous la domination dans laquelle ils se trouvent, ou de passer dans celle du souverain dans le territoire duquel se trouveront leurs possessions. Pour l'option entre ces deux partis, il leur sera accordé dix-huit mois de délai[13] . . .»

Um den Untertanen der beiden Souveräne jeden Nachteil zu ersparen . . . kam man überein, daß sie die volle Freiheit haben werden, unter der Herrschaft unter welcher sie sich befinden, zu bleiben, oder daß sie sich der Herrschaft des Souveräns unterwerfen können, in dessen Gebiet sie ihr Besitztum haben. Was die Option zwischen diesen zwei Parteien betrifft, so wird ihnen eine Frist von achtzehn Monaten gewährt . . .»

In diesem Kontrakt herrscht noch keine volle Klarheit über den Begriff der Option; derselbe spricht von einer Option zwischen zwei Parteien («option entre ces deux partis»); eine Option zwischen zwei Staaten gibt es aber nicht, sondern immer nur eine Option für einen ganz bestimmten Staat, und zwar für den zedierenden; denn für den erwerbenden Staat braucht man ja gar nicht zu optieren, um seine Staatsangehörigkeit zu erhalten; man wird dessen Untertan, sobald man die Bedingungen betreffs der Option nicht erfüllt hat; hingegen bleibt man Untertan des abtretenden Staates durch die Option; in dem einen Fall ist also erforderlich ein Handeln, in dem anderen ein Unterlassen[14].

Von gewisser Bedeutung ist des weiteren die Konvention vom 3. Juni 1814 zwischen Oesterreich und Bayern über die Zession von Tirol, Vorarlberg, Salzburg usw., weil sie besondere Bestimmungen für Militärpersonen enthält, denen es frei gelassen wurde in ihren bisherigen Diensten zu verbleiben:

Art. XII[15]: «Dans l'espace d'un an, à dater du jour de la signature de la présente conven-

Innerhalb eines Jahres, vom Tag der Unterschrift der vorliegenden Konvention, sollen die

[13] Stoerk, a. a. O., S. 100.
[14] vgl. § 2 dieser Abhandlung.
[15] Martens, Supplément au recueil des principaux traités etc.; supplément VI, S. 21.

tion, les militaires natifs des pays échangés ou cédés devront être remis à la disposition de leurs souverains respectifs. Il est cependant convenu que les officiers et soldats, qui voudront de gré rester au service de l'une ou de l'autre puissance, en auront la liberté sans qu'ils puissent en être inquiétés d'aucune manière.»

Militärpersonen, die aus den ausgewechselten oder abgetretenen Gebieten gebürtig sind, gegenseitig zur Disposition ihrer Herrscher gestellt werden. Es ist jedoch die Vereinbarung getroffen worden, daß die Offiziere und Soldaten, welche im Dienste der einen oder anderen Macht bleiben wollen, hierzu die Freiheit haben werden, ohne daß sie hierfür auf irgend eine Weise belästigt werden könnten.

Ferner ist besonders der große Grenzregulierungsvertrag vom 20. November 1815, der den zahlreichen Gebietsveränderungen in Europa ein Ende setzen sollte, hervorzuheben. In diesem Vertrag wurde nämlich im Artikel VII von den europäischen Großmächten die Auswanderung bei Gebietszessionen anerkannt:

Art. VII [16]: «Dans tous les pays qui changeront de maître, tant en vertu du présent traité que des arrangements, qui doivent être faits en conséquence, il sera accordé aux habitants naturels ou étrangers, de quelque condition et nation qu'ils soient, un espace de six ans à compter de l'échange de ratifications, pour disposer, s'ils le jugent convenable, de leurs propriétés, et se retirer dans les pays, qu'il leur plaira de choisir.»

In allen Ländern, die ihren Herrn wechseln werden, sowohl kraft des gegenwärtigen Vertrags als auch infolge von Abmachungen, die infolgedessen noch abgeschlossen werden sollen, wird sowohl den natürlichen als auch den fremden Bewohnern, welchen Standes und welcher Nationalität sie auch sein mögen, eine Frist von sechs Jahren, vom Austausch der Ratifikationen an gerechnet, gewährt, damit sie, falls sie es für nötig erachten, über ihr Besitztum verfügen und sich in das Land zurückziehen, welches sie auswählen werden.

v. Holtzendorff sagt [17], daß sämtliche Großmächte in dem eben zitierten Artikel den Grundsatz der Option sanktioniert

[16] Stoerk, a. a. O., S. 113.
[17] Rechtslexikon 1881, Bd. II, S. 954.

haben; wir möchten hierin, vorzüglich im Hinblick auf die Textierung des besagten Artikels, nur von einer allgemeinen Anerkennung der Auswanderungsfrist, wie sie auch später bei der Option üblich war, sprechen, zumal da ein Hauptmoment der Option [18], nämlich die Willenserklärung, sei es eine ausdrückliche oder eine stillschweigende (vgl. Optionsdefinition S. 28) die bisherige Staatsangehörigkeit bewahren zu wollen, nicht erwähnt wird.

Der nächste Fall, der uns bezüglich der Optionsentwicklung interessiert, ist der Grenzvertrag zwischen Oesterreich und Rußland vom 3. Mai 1815; dieser Vertrag ist der erste, welcher die Konsequenzen einer Gebietsabtretung im allgemeinen vollständig überblickt und regelt; deshalb diente er bei späteren Gebietsabtretungen zuweilen als Vorlage; berücksichtigt werden hier die Option der Minderjährigen und aller jener, die unter einer Vormundschaft oder Pflegschaft stehen:

Art. XII [19]. «Quant aux mineurs et autres personnes qui se trouvent sous tutelle ou curatelle, les tuteurs et curateurs seront tenus de faire, au terme prescrit, la déclaration nécessaire.»

Bezüglich der Minderjährigen und der anderen Personen, die unter einer Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sind die Vormünder und Pfleger verpflichtet, zum vorgeschriebenen Termin die nötige Erklärung abzugeben.

Der Londoner Vertrag vom 15. November 1831, welcher zwischen den Vertretern der Pentarchie und Belgien abgeschlossen wurde, bestimmt zur Ausführung der Güter, ohne jedoch einen Realisierungszwang zu verlangen, sowie zur Vornahme der Option einen Zeitraum von zwei Jahren und anerkennt die «sujets mixtes» in Belgien und Holland. Gemäß Artikel XX wurde bestimmt, es sollten sämtliche Dispositionen der Artikel XI bis XXI des österreichisch-russischen Vertrags vom 3. Mai 1815, der einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Wiener Kongreßakte bildet, inhaltlich in diesen Vertrag aufgenommen zu erachten sein: d. h. nach dem Londoner Ver-

---

[18] vgl. § 2 dieser Abhandlung.

[19] Martens, Recueil des traités, supplément VI, S. 228.

trag gelten die Vorschriften des österreichisch-russischen Vertrags bezüglich Domizilwahl, Rechts- und Besitzverhältnisse der in den betreffenden Ländern begüterten Personen[20].

Der Londoner Vertrag zwischen Holland und Belgien vom 19. April 1839 enthält die nötigen Ergänzungen zum «Traité pour la séparation définitive de la Belgique d'avec la Hollande signé à Londres le 15 novembre 1831» und hat in den Artikeln XVII bis XIX wortwörtlich die Bestimmungen über Option und Staatsbürgerfragen, wie sie im Londoner Vertrag vom 15. November 1831 enthalten sind, aufgenommen[21].

Der Vertrag vom 2. Februar 1848, in welchem Mexiko an die Vereinigten Staaten Kalifornien abtrat, ist auf sehr liberaler Grundlage aufgebaut: er verlangt zu einer gültigen Option bloß die Abgabe einer Willenserklärung und sieht von einer Auswanderung ab. Artikel VII des letztgenannten Kontraktes[22] bestimmt:

«Those Mexicans who shall prefer to remain in the ceded territories may either retain the title of and rights of Mexican citizens, or acquire those of citizens of the United States. But they shall be under the obligation to make their election whithin one year from the date of the exchange of the ratification of this treaty; and those who shall remain in the territories after the expiration of that year without having declared their intention to retain the character of Mexicans, shall be considered to have elected to become citizens of the United States».

Diejenigen Mexikaner, welche es vorziehen werden, in den abgetrennten Gebietsteilen zu bleiben, können entweder den Charakter und die Rechte mexikanischer Bürger behalten oder diejenigen eines Bürgers der Vereinigten Staaten erwerben. Aber es liegt ihnen die Verpflichtung ob, diese Wahl binnen eines Jahres von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages an zu treffen, und diejenigen, welche in den genannten Gebietsteilen nach dem Ablauf dieses Jahres bleiben werden, ohne ihre Absicht erklärt zu haben, den Charakter eines Mexikaners zu be-

[20] vgl. Stoerk, a. a. O., S. 120.

[21] vgl. Martens(-Saalfeld), nouveau recueil des traités A. X, p. 61—295, A. XI, p. 209—410, A. XVI seconde partie, p. 773 ff.; Stoerk, a. a. O., S. 120.

[22] vgl. Loening, a. a. O., S. 205.

halten, sollen so angesehen werden, als ob sie die Wahl, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, getroffen hätten.

Zu nennen ist des weiteren der Züricher Vertrag vom 10. November 1859, der dem österreichisch-französischen Krieg ein Ende setzte. Dieser Vertrag ist in der Optionsgeschichte von besonderer Bedeutung, vor allem weil er für die späteren Verträge, was die Optionstechnik angeht, als Muster diente[23]; das Dienstverhältnis der Militärpersonen ordnet er z. T. analog der zitierten Konvention vom 3. Juni 1814. Vorzüglich sind es die Artikel 12, 13[24], die hier in Betracht kommen.

Art. 12. «Les sujets lombards, domiciliés sur le territoire cédé par le présent traité, jouiront pendant l'espace d'un an, à partir du jour de l'échange des ratifications et moyennent une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les Etats de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique; auquel cas la qualité de sujets autrichiens leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire de la Lombardie.

Die auf dem durch vorliegenden Vertrag abgetretenen Gebiet wohnhaften lombardischen Untertanen genießen innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre, vom Tage des Austausches der Ratifikation und auf Grund einer vorhergegangenen, an die maßgebende Behörde gerichteten Erklärung, in unumschränktem Maße die volle Freiheit, ihr bewegliches Gut frei von Auflagen auszuführen und sich mit ihrer Familie in die Staaten Sr. Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät zurückzuziehen; in diesem Fall bleiben sie österreichische Untertanen. Es steht ihnen frei ihre Grundstücke, die auf lombardischem Gebiet liegen, zu bewahren.

La même faculté est accordée réciproquement aux individus originaires du territoire cédé de la Lombardie établis dans les Etats de Sa Majesté l'Empereur

Umgekehrt genießen dieselben Vorzüge diejenigen, welche in dem von der Lombardei abgetretenen Gebiet geboren sind, und welche sich in den Staaten Sr.

[23] vgl. Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. II, 3. Aufl S. 954.
[24] Martens, recueil des traités, Continuation XVI B., S. 521.

d'Autriche. Les Lombards, qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre, dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les Etats respectifs. Le délai d'un an est étendu à deux ans pour les sujets originaires du territoire cédé de la Lombardie qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire de la monarchie autrichienne. Leur déclaration pourra être reçu par la mission autrichienne la plus voisine ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque de la monarchie.»

Majestät des Kaisers von Oesterreich niedergelassen haben. Diejenigen Lombarden, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen, können nicht wegen ihrer Option, weder von der einen noch der anderen Seite belästigt werden, sowohl was ihre Person als auch ihre in den betreffenden Staaten gelegenen Grundstücke betrifft. Die Frist von einem Jahre wird auf zwei Jahre ausgedehnt für die Untertanen, welche auf dem von der Lombardei abgetrennten Gebiet geboren sind und welche sich zur Zeit des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages außerhalb der österreichischen Monarchie befinden. Die Erklärung kann durch die nächstgelegene österreichische Mission oder durch die höhere Behörde irgend einer Provinz der Monarchie entgegengenommen werden.

Art. 13. «Les sujets lombards faisant partie de l'armée autrichienne, à l'exception de ceux qui sont originaires de la partie du territoire lombard reservée à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche par le présent traité, seront immédiatement libérés du service militaire et renvoyer dans leur foyers. Il est entendu que ceux d'entre eux, qui déclareront vouloir rester au service de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.»

Diejenigen lombardischen Untertanen, welche im Dienste der österreichischen Armee stehen, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem lombardischen Gebietsteil, welcher Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch den gegenwärtigen Vertrag vorbehalten ist, werden sofort aus dem Militärdienste entlassen und in ihre Heimat zurückgeschickt. Es ist vereinbart, daß diejenigen von ihnen, welche die Erklärung abgeben, im Dienste Sr. Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät bleiben zu wollen, dessentwegen, sowohl hinsichtlich ihrer Person wie ihrer Güter, nicht belästigt werden.

Eine Eigentümlichkeit enthält der Turiner Vertrag vom 24. März 1860, auf Grund dessen Savoyen und Nizza an Frankreich abgetreten wurden:

Art. 6[25]. «Les sujets sardes originaires de la Savoie et de l'arrondissement de Nice ou domiciliés actuellement dans ces provinces, qui entendront conserver la nationalité sarde jouiront pendant l'espace d'un an à partir de l'échange des ratifications et moyennant une déclaration préalable faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en Italie et de s'y fixer, auquel cas la qualité de citoyen sarde leur sera maintenue.

Il seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires réunis à la France.

Die sardinischen Untertanen, welche aus Savoyen oder dem Bezirk Nizza gebürtig oder gegenwärtig in diesen Provinzen wohnhaft sind, und welche die sardinische Staatsangehörigkeit zu behalten beabsichtigen, können innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationen und auf Grund einer vorhergegangenen, an die zuständige Behörde gerichteten Erklärung ihren Wohnsitz nach Italien verlegen und sich dort niederlassen; in diesem Fall behalten sie die Eigenschaft eines sardinischen Untertanen.

Es steht ihnen frei ihre Immobilien, welche auf dem mit Frankreich vereinigten Territorium gelegen sind, zu behalten.

Bekanntlich wurde die Savoyen-Nizzasche Zession durch ein Plebiszit der dortigen Bevölkerung «sanktioniert», was jedoch alles vorbereitet war. «Der Volksabstimmung in Savoyen war die vollendete Tatsache der Abtretung vorausgegangen. Die Plebiszite waren eine bloße Form[26]». Neben dem Plebiszit, welches durch absolute Majorität entschied, suchte man — und hierin liegt das Eigentümliche — die Rechte der Minorität dadurch zu wahren, daß man ihnen die Möglichheit zu optieren gewährte. Im übrigen fallen diese Optionsnormen mit jenen des Züricher Vertrages im wesentlichen zusammen: auch sie verlangen in Artikel VI Verlegung des Wohnsitzes und erfordern ein wirkliches Niederlassen am neuen Wohnsitz: « . . . et de s'y fixer».

[25] Martens, recuil de traités etc. Continuation XVI B., S. 540.
[26] Bonfils-Grah, a. a. O., S. 306.

Von besonderer Bedeutung ist dieser Turiner Vertrag für uns deshalb noch, weil dessen zitierter Artikel VI, wie wir sehen werden, beinahe wortwörtlich im Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 aufgenommen wurde.

Die Annexion Nizzas und Savoyens hatte den Pariser Vertrag vom 2. Februar 1861, zwischen Frankreich und Monako zur Folge, wobei Monako Mentone und Roquebrune an Frankreich verlor. Aus diesem Vertrag ist Artikel VIII[27] hervorzuheben:

Art. VIII: «Les habitants de ces deux communes, actuellement au service du prince de Monaco, pourront continuer d'y rester sans perdre leur qualité de sujets français, à la seule condition de déclarer leur intention à cet égard à l'agent consulaire da Sa Majesté Impériale à Monaco, dans le délai de trois mois, à compter de la ratification du présent traité.»

Die Bewohner dieser zwei Gemeinden, welche zur Zeit im Dienste des Fürsten von Monaco stehen, können weiterhin in dessen Diensten verbleiben, ohne ihre Eigenschaft eines französischen Bürgers zu verlieren, jedoch unter der Bedingung, daß sie ihre diesbezügliche Absicht dem Konsularagenten Sr. Kaiserlichen Majestät in Monako innerhalb dreier Monate, von der Ratifikation des vorliegenden Vertrags an gerechnet, erklären.

Im Gegensatz zu sämtlichen bisherigen Verträgen, mit Ausnahme des Vertrags vom 2. Februar 1848 bezüglich der Abtretung Kaliforniens an die Vereinigten Staaten, besteht hier keine Auswanderungspflicht, es genügt zur gültigen Option die Abgabe einer Willenserklärung.

Im chronologischen Verlauf gelangen wir zu dem letzten Friedensvertrag, der für unsere Ausführungen in Betracht kommt: dem Vertrage vom 30. Oktober 1864, kraft dessen Lauenburg und Schleswig-Holstein an Preußen übergingen; uns interessiert dieser Vertrag deshalb, weil er kurz vor dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 mit Preußen abgeschlossen wurde, und weil Preußen, welches beim Frankfurter Friedens-

---

[27] Martens, Nouveau recueil général de traités de paix etc. tome XVII, partie II, S. 58; vgl. Stoerk, a. a. O., S. 135.

vertrag einen großen Einfluß ausübte, hier das Domizilprinzip zugrunde legte, was für die spätere Ausführung hervorgehoben zu werden verdient[28]. Im übrigen dienten auch hier der österreichisch-russische Vertrag vom 3. Mai 1815 und der Züricher Vertrag vom 10. November 1859 als Vorlage; von ersterem wurden die Artikel 20, 21, 22 im Artikel 7 aufgenommen, von letzterem sind die wesentlichen Optionsbestimmungen in die Artikel 18, 19 übernommen:

Art. 7[29]: «Les dispositions des articles 20, 21 et 22 du traité conclu entre l'Autriche et la Russie, le 3 mai 1815, qui fait partie intégrante de l'acte général du congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, aux droits qu'ils exerceront et aux rapports de voisinage dans les propriétés qui, en Slesvig et en Jutland, se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du congrès de Vienne.»

Art. 18: «Les sujets originaires des territoires cédés faisant partie de l'armée ou de la marine danoise, auront le droit d'être immédiatement libérés du service militaire et de rentrer dans leurs foyers. Il est entendu que ceux d'entre eux qui resteront au service de Sa Majesté le Roi de Danemark, ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes soit dans leurs propriétés . . .»

Art. 19: «Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent traité jouiront pendant l'espace de six ans à partir du jour de l'échange des ratifications et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les Etats de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés. La même faculté est accordée réciproquement aux sujets danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les Etats de S. M. le Roi de Danemark. Les sujets, qui profiteront des présentes dispositions ne pourront, du fait de leur option, être inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les Etats respectifs. Le delai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du royaume de Danemark ou des duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la mission danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quel-

[28] vgl. § 3 dieser Abhandlung.

[29] Strupp, a. a. O., S. 238; Martens, Nouveau recueil général de traités de paix etc. tome XVII, partie II, S. 477ff.

conque du royaume et des duchés. Le droit d'indigénat, tant dans le royaume de Danemark que dans les duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité»[30].

§ 2.

Begriff und Technik der Option.

Zweck und Ziel der Optionsströmung in der Geschichte war durch die Anschauung bestimmt, daß die Bewohner eines Gebietes, wenn dieses an einen anderen Machthaber abgetreten wurde, nicht dem Schicksal ihrer Scholle folgen sollten. Dem Satze: «hie absolute Herrschergewalt» stellte man allmählich ein energisches «hie Willensfreiheit der in ihrer Staatsangehörigkeit bedrohten Personen» entgegen. Die betreffenden Gebietsinsassen sollen durch einen freien Willensakt bekunden können, ob sie gewillt sind dem neuen Gebieter gleichsam ihren Huldigungseid zu leisten: ein Ausfluß der freien menschlichen Persönlichkeit und des freien menschlichen Bestimmungsrechtes[1]! Kein Mensch darf bloß als Mittel für fremde Zwecke behandelt werden[2]!

Diese Strömung, welche siegte, stützt sich, wie die meisten älteren Völkerrechtsvorschriften, auf Gewohnheitsrecht. Opinione juris sive necessitatis, im Gegensatz zur courtoisie internationale, sollen sich die Staaten an diese Völkerrechtseinrichtung gebunden fühlen[3]. Es gibt in der internationalen Gemeinschaft keine Legislative, der sich alle Staaten zu unterwerfen hätten, weil jeder Staat souverän ist und demgemäß keiner Gewalt über den anderen hat.

---

[30] vgl. den Züricher Vertrag, S. 15 ff. dieser Abhandlung mit den eben zitierten Art. 18, 19.

[1] vgl. Meurer, Haager Friedenskonferenz, 1907, Bd. II, S. 243; Stoerk, a. a. O., S. 20; Ullmann, a. a. O. S. 319.

[2] vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, I. Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre; Das öffentliche Recht, § 55.

[3] vgl. v. Liszt, a. a. O., S. 11.

Ein ähnliches Bild kennt die deutsche Rechtsgeschichte in dem «Deutschen Bunde»: auch da waren alle Staaten souverän, keiner hatte Gesetzgebungsgewalt über den anderen; ein Gesetz, welches der Bund dennoch eingeführt wissen wollte, mußte jeder einzelne Staat in seinem Gebiet erlassen. Der «Deutsche Bund» war ein Staatenbund, der auf einem völkerrechtlichen Verhältnis seine Grundlage hatte: ein Hoheitsrecht hatte er weder über die Staaten noch deren Angehörige; er hatte keine Gewalt, keine Untertanen, kein Gebiet. Wird ein Bundesbeschluß eines Staatenbundes nicht befolgt, so ist dies ein Vertragsbruch, auf keinen Fall aber ein Verfassungs- oder Gesetzesbruch[4].

Die verbindliche Kraft des Völkerrechts braucht also nicht auf dem Befehl einer übergeordneten Macht, sondern auf dem Bewußtsein, gewissen Gemeinschaftsregeln unterworfen zu sein. Da kein Staat sich isolieren kann, ist er gezwungen sich vor besagten Regeln (opinione necessitatis) zu beugen[5]. Das Völkerrecht ist also wirkliches, die Staaten verpflichtendes Recht; jedoch zugleich ein unvollkommenes Recht, denn es fehlt an der Zwangsgewalt.

Prinzipien und Technik der Option variierten in der Geschichte; nur ein Moment blieb konstant, und dieses ist aber auch das wesentliche für die Begriffsbestimmung der Option: stets ist erforderlich gewesen eine Willenserklärung, und zwar in der Regel eine ausdrückliche, beruhend auf dem Vertrage zweier Staaten, von welchen der eine einen Teil seines Gebietes abtrat. Inhalt der Optionserklärung war stets: Mitglied des zedierenden Staats bleiben zu wollen.

Von dem zweifellos unanfechtbaren Satze ausgehend, daß der Einzelne, um seine Person der Herrschaftssphäre des Erwerberstaates zu entziehen, über sich selbst nach eigenem Gutdünken auf dem Wege der Option verfügen kann, sowie daß

---

[4] vgl. Laband, a. a. O., S. 55 ff.; Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 112 ff.; Hirths Annalen, 1876, S. 660.

[5] vgl. Bonfils-Grah, a. a. O., S. 3 ff.

man andererseits die rechtliche Möglichkeit einer Gebietsänderung ohne die Zustimmung der dortigen Bevölkerung zugeben muß[6], haben sich bezüglich der Personen, die optieren dürfen, zwei Prinzipien ausgebildet: das Originitäts- und das Domizilprinzip. Es liegt auf der Hand, daß bei der Aufstellung der Optionsbedingungen, wenigstens soweit es sich um gewaltsam errungene Gebietszessionen handelt, der erwerbende Staat mit seinem Einfluß eine präponderierende Stellung haben wird. Daher wird der Sieger alsdann auch stets jenem Prinzip den Vorzug geben, welches ihm besonders in politischer Beziehung die meisten Vorteile bietet. Von diesem Gesichtsfelde aus wird er sich für das eine oder andere der ebengenannten Prinzipien aussprechen. Jedes hat seine Vorzüge.

Am einfachsten ist wohl das System des Originitätsprinzips zu handhaben; hierbei lassen sich die Individuen, welche optieren sollen, durch die Standesregister leicht ermitteln[7]. Andererseits ist zuzugeben, daß es manchem, welcher seit seinen ersten Kinderjahren seinen Geburtsort verlassen hat und womöglich niemals mehr dahin, ohne ins Ausland verzogen zu sein, zurückzukehren beabsichtigt, — ganz gleichgültig sein kann, welchem Staate sein Geburtsort einverleibt wird; z. B. angenommen lange vor 1871 kam eine Person, welche in Elsaß-Lothringen geboren war, nach Paris; alsdann erscheint es von

---

[6] vgl. v Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl. Bd. I, S. 1159, Bd. II, S. 954; derselbe: Lettre à M. Ch. Lucas in der Revue de droit international, Bd 5, S. 255 ff.; derselbe: L'abrogation de l'article V du traité de Prague in der Revue de droit international, Bd. 10, S. 585; G. Rolin-Jaequemyns, Revue de droit international, Bd. 3, S. 174, 385, 536 ff.; Bd. 5, S. 590: v. Liszt, a. a. O., S. 94; Stoerk, a. a. O., S. 127 ff.; Padeletti, L'Alsace-Lorraine et le droit des gens in der Revue de droit international, Bd. 3, S. 485 ff.; Treitschke, Was fordern wir von Frankreich? in Preußische Jahrbücher Bd. 26. S. 371; Zeller, das Recht der Nationalität und die freie Selbstbestimmung der Völker, in Preußische Jahrbücher, Bd. 26, S. 636 ff.

[7] vgl. Cogordan, a. a. O., S. 322; Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. 2, S. 954, 3. Aufl.

diesem Gesichtspunkt aus mindestens sonderbar, wenn der Betreffende noch eine Erklärung abgeben soll, ob er sich dem neuen Staatsverbande angliedern will oder nicht, und dies lediglich aus der Tatsache heraus, daß er an einem Ort geboren wurde, welcher zufällig in das abgetretene Gebiet fällt. Deshalb hat das Originitätsprinzip in neuerer Zeit[8] ganz berechtigter Weise bloß bei Militärpersonen Anwendung gefunden.

Das Domizilprinzip läßt sich nicht mit derselben Bequemlichkeit handhaben, besonders wenn die Frage aufgeworfen wird, ob auch jene optieren müssen, welche sich im zedierten Lande bloß auf längere Zeit aufhalten oder nur jene, die dort ihren Wohnsitz haben[9].

Eine auf den ersten Blick sehr bestechende, juristisch scharf detaillierte Ansicht stellt Cogordan[10] bezüglich der Anwendung dieser zwei Prinzipien auf: er unterscheidet zwischen einem zentralisierten (Etat centralisé) und einem föderativen Staate (Etat fédératif). Falls nun die Option für die Angehörigen eines zentralisierten Staates vereinbart wurde, so soll das Domizilprinzip in Anwendung gebracht werden, bei der Option zu Gunsten der Angehörigen eines Staatensystems mit föderativem Charakter, soll das Originitätsprinzip Platz greifen. Belege für die Berechtigung dieser Unterscheidung bringt Cogordan nicht. Man wird aber zugeben müssen, daß auch bei einem föderativen Staate die Einwohner eine wirkliche Anhänglichkeit zum zedierten Landesteil haben können. Die Wahl des einen oder des anderen Prinzips ist stets Sache der Vertragsstaaten: «Anders werden Optionsbefugnisse lauten, welche aus Anlaß

---

[8] vgl. Züricher Vertrag von 1859, den Friedensvertrag betr. Zession Schleswig-Holsteins von 1864; den Frankfurter Friedensvertrag von 1871.

[9] Cogordan, a. a. O., S. 322.

[10] a. a. O., S. 323: «Si l'on cède un lambeau de territoire faisant partie d'un grand Etat centralisé, il sera logique de prendre les domiciliés, puisque ceux-là seuls ont une réelle attache avec le pays cédé . . . Au contraire, dans un Etat fédératif, il sera naturel de . . . se référer à l'origine.»

einer glatten Grenzregulierung zwischen befreundeten Staaten aufgestellt werden, — anders Optionsnormen, welche die Populationsverschiebung vertragsmäßig abgepreßter oder im offenen harten Kampfe eroberter Provinzen regeln sollen[11].» «Die Anwesenheit von Personen, die Untertanen des besiegten Staates geblieben sind, könnte für die Eroberer eine Quelle von Unzuträglichkeiten und ernstlichen Schwierigkeiten werden. Daher zieht die Ausübung des Optionsrechts fast immer die Pflicht der Verlegung des Wohnsitzes nach sich[12].»

Bisher jedoch haben die Staaten, wie die Geschichte zeigt, in den überwiegenden Fällen das Domizilprinzip angenommen, und zwar weil sie mit Recht annahmen, daß die Gebietsbewohner, gleichgültig welchen Staatssystems, an einem Staatswechsel des von ihnen besiedelten Territoriums weit mehr ein Interesse haben, als jene, die daselbst allerdings geboren sind, seit ihrer Geburt aber eventuell nie mehr dort waren.

Was die eben gestreifte Auswanderungspflicht angeht, so ist sie eine jener Bedingungen, welche sozusagen fast stets, wenigstens soweit Gebietsabtretungen infolge eines Krieges in Betracht kommen, zur Gültigkeit der abgegebenen Optionserklärung aufgestellt werden. Die Auswanderung bei Gebietszessionen reicht, wie wir sahen, bereits bis zum Friedensvertrag von Ryswick von 1697[13]. Der Zweck ihrer Einführung beruht offensichtlich auf nationalpolitischer Grundlage. Die erwerbenden Staaten haben ein lebhaftes Interesse daran, daß Elemente, welche aus dem abgetretenen Gebiet stammen und die Nationalität des unterliegenden Staates behalten, aus ihrem Staatsverbande ferngehalten werden, weil sie den Patriotismus zu Zwecken, die eventuell unvereinbar sind mit dem Staatsinteresse der Erwerberstaaten, womöglich ausnützen und dadurch im abgetretenen Gebietsteile die politische Lage nur erschweren[14].

---

[11] Stoerk, a. a. O. S. 30.
[12] Bonfils-Grah, a. a. O., S. 227, 228.
[13] Loening, a. a. O., S. 197, 198.
[14] vgl. Das Zitat von Bonfils-Grah, S. 35 dieser Abhandlung.

Aus diesem Beweggrund ist die Auswanderungspflicht, die mit der Optionserklärung verbunden wird, wohl am Platze.

Es ist aber leicht möglich, daß in praxi die Auswanderungspflicht dadurch illusorisch gemacht wird, daß die zur Auswanderung Verpflichteten pro forma auf möglichst kurze Zeit ins Ausland gehen, dort also einen fingierten Wohnsitz aufschlagen, und dann wieder zurückkehren. «Damit aber die zwangsweise Emigration nicht in fraudem legis zu einer bloß zeitweiligen Verschiebung des Domizils sich umwandle, wird die Auswanderungsnorm immer auch in einem entsprechenden Rückkehrsverbote die komplementäre Ergänzung finden müssen[15].» Unverkennbarer Weise enthält eine solche Bestimmung eine Benachteiligung des Emigranten gegenüber anderen Ausländern, welche sich im zedierten Gebietsteile niederlassen dürfen[16]. Dura lex, sed lex! «Eine scheinbare Auswanderung wird juristisch nicht anerkannt[17].» Da diese Härte sicherlich zu groß ist, wird man das Rückkehrverbot wohl wie folgt auslegen müssen: dem Emigranten ist es zwar versagt im abgetretenen Landesteil seinen Wohnsitz zu begründen, was den Willen sich an einem Orte ständig niederzulassen voraussetzt[18]; im Gegensatz hierzu wird man ihm aber einen Aufenthalt, dem das Moment des ständigen Niederlassens fehlt, gestatten.

Die mildeste Form der Option ist die, daß zu ihrer Gültigkeit lediglich die Abgabe der Willenserklärung, die alte Staatsangehörigkeit bewahren zu wollen, genügt. Die Option in dieser Gestalt greift meistens dort Platz, wo die Gebietsabtretungen ohne Krieg, also auf friedlichem Wege zustande kommen; so z. B. beim Vertrag von Monako mit Frankreich[19].

---

[15] Stoerk, a. a. O., S. 35.

[16] vgl. Die Rede des Abgeordneten Grad im Deutschen Reichstag im Stenographischen Berichte über die Verhandlungen daselbst, dritte Legislaturperiode, II. Session, 1878, Sitzung vom 6. März, S. 353.

[17] vgl. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. 2, S. 954.

[18] vgl. B. G. B., § 7.

[19] vgl. S. 14 und 18 dieser Abhandlung.

Die härteste Art der Option besteht darin, daß zu der Willenserklärung Auswanderung einerseits und Veräußerung der Immobilien (Realisierungszwang) andrerseits verlangt wird. Die ersten Ansätze zur Option mit Realisierungszwang finden sich zum ersten Male[20] in dem Vertrage der französischen Republik mit der Stadt Mülhausen vom 11. Ventôse des Jahres VI (28. Januar 1798) und vom 28. Floréal des Jahres VI (26. April 1798) mit Genf; auf Grund dieser zwei Verträge wurden nämlich die zwei genannten Städte mit Frankreich vereinigt; in diesen zwei Verträgen ist die Auswanderung, noch nicht die Option, in Verbindung mit dem Realisierungszwang geordnet.

Artikel III des erstgenannten Vertrages[21] lautet:

«Les citoyens et habitants de Mulhausen, d'Ylzach et de Modenheim, qui voudront quitter le territoire, auront la faculté de transporter en Suisse ou ailleurs, leurs personnes et fortunes, duement constatées; on leur accorde une année, à dater de l'échange de la ratification des présentes pour sortir, et trois ans pour opérer la vente et liquidation de leurs biens et créances.»

Die Bürger und Einwohner von Mülhausen, Ylzach und Modenheim, welche auswandern wollen, können nach der Schweiz oder sonst wohin persönlich auswandern und ihr Vermögen dorthin verbringen nach einer genügenden Feststellung. Ein Jahr vom Austausch der Ratifikation des Vertrags an gerechnet, wird ihnen Zeit gewährt. um selbst auszuwandern und drei Jahre, um ihre Güter zu verkaufen und ihre Forderungen zu liquidieren.

Artikel II des ähnlich lautenden Vertrags mit Genf[22] bestimmt:

Les Génevois, qui voudront transporter leur domicile en Suisse ou ailleurs auront pendant un an à dater de la ratification des présentes, la faculté de sortir

Die Einwohner von Genf, welche ihren Wohnsitz nach der Schweiz oder sonst wohin verlegen wollen, können innerhalb eines Jahres von der Ratifikation des gegen-

---

[20] Stoerk, a. a. O., S. 108.

[21] Martens, recueil de traités de paix etc., Bd. 7, S. 237.

[22] Martens, recueil de traités de paix etc., Bd. 7. S. 250.

avec leurs effets mobiliers, dûment constatés. Ils auront trois ans pour opérer la vente et la liquidation de leurs biens et créances, et pour en exporter le prix.»

wärtigen Vertrags nach genügender Feststellung mit ihrem beweglichen Gut auswandern. Drei Jahre Zeit haben sie um ihre Güter zu verkaufen, ihre Forderungen zu liquidieren und um deren Preis ins Ausland mitzunehmen.

Diese Optionsart mit Realisierungszwang hat erst in neuester Zeit ihr endgültig festes Gepräge erhalten in dem Vertrag von San Stephano zwischen Rußland und der Türkei vom 3. März 1878 und von Konstantinopel vom 8. Februar 1879, welche den nachstehenden Artikel enthalten[23]:

«Den Bewohnern der an Rußland abgetretenen Oertlichkeiten, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Gebiete verlegen wollen, steht es frei, wegzuziehen, indem sie ihr unbewegliches Eigentum verkaufen. Hierzu wird ihnen eine Frist von drei Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages ab, gewährt. Nach Ablauf dieser Frist bleiben die Personen, die das Land nicht verlassen und ihr unbewegliches Eigentum nicht verkauft haben, russische Untertanen.»

Diese Option war eine Option durch stillschweigende Willenserklärung. Bei einer stillschweigenden Willenserklärung muß man jedoch erkennen können, was mit ihr gemeint sein will. Die Vertragsstaaten mußten daher die Folgen angeben, die sich an das Unterlassen des Immobilienverkaufs knüpfen sollen[24]. Sonst hätte es eine Verwirrung gegeben bezüglich der Nationalität: die Optionsbedingungen wären dadurch, daß manche bloß ausgewandert wären und nicht verkauft hätten, nur teilweise erfüllt gewesen; es wäre nun leicht strittig gewesen, welche Staatsangehörigkeit diese Personen gehabt hätten. Dem ward dadurch vorgebeugt, daß man die Konsequenz der nicht voll und ganz erfüllten Optionsbedingungen angab: «. . . es bleiben die Personen, die das Land nicht verlassen und ihr unbewegliches Eigentum nicht verkauft haben, russische

[23] Bonfils-Grah, a. a. O., S. 228.

[24] Dies darf auch als stillschweigende Erklärung angesehen werden, wenn deren Folge im Vertrage angegeben ist.

Untertanen». Es wußte nun jeder, welcher optieren konnte, daß er, falls er nicht auswanderte und nicht realisierte, als russischer, nicht mehr als türkischer Untertan angesehen würde, andernfalls hätte er sich den Optionsbedingungen, die allerdings hart waren, gefügt.

Der Zwang, die Immobilien zu verkaufen, enthält besonders bei den Ländern, welche den Ausländern, gestatten daselbst Grundstücke zu erwerben, eine große Unbilligkeit gegenüber den realisierungspflichtigen Optanten. Hätte man z. B. im Jahre 1871[25] für die aus Elsaß-Lothringen emigrierten Optanten die Realisierungspflicht eingeführt, so wäre dies im Vergleich zu den anderen, nicht zu dem zedierten Elsaß-Lothringen gehörenden Franzosen, ungerecht gewesen; denn letztere könnten im Elsaß Grundstücke kaufen, und erstere müßten sie sogar verkaufen. Noch krasser gestaltet sich der Fall, falls z. B. eine Deutsche einen Franzosen heiratet; so hätte dann eine Ausländerin im vollen Sinne des Gesetzes Immobilien im Inland, und obendrein sogar noch ohne Erlaubnis des Staats! Jedoch ist die Realisierungspflicht, ebenso wie die Emigrationspflicht, niemals ein Essentiale der Option.

Nach diesen Ausführungen können wir die Option definieren als eine in der Regel ausdrückliche Willenserklärung, auf dem Zessionsvertrag zweier souveräner Staaten beruhend, des Inhalts, Mitglied des zedierenden Staates bleiben zu wollen; die Willenserklärung kann auch eine stillschweigende sein, allerdings nur in Verbindung mit der Auswanderungs- bzw. Realisierungspflicht, wobei jedoch alsdann die Folgen für den Fall, daß nicht realisiert bzw. ausgewandert wird, aus dem Zessionsvertrag zu entnehmen sein müssen!

Denselben Inhalt hat die Optionsdefinition Ullmanns[26]: «Die Option gestattet die Staatswahl in engstem Zusammenhang mit dem völkerrechtlichen Vorgang der Gebietszession und mit Beschränkung auf die Wahl des bisherigen Heimatsstaates.»

---

[25] Andere Staaten, welche ebenfalls die Erlaubnisklausel beim Grundstückserwerb durch Ausländer einführten, sind z. B. Schweden; vgl. Bonfils-Grah, a. a. O., S. 239.

[26] a. a. O., S. 358.

Die Ansicht v. Liszts über den Inhalt der Option stimmt mit der unsrigen bis auf einen Punkt, die Auswanderungspflicht, überein; über die Option schreibt er[27]: «Dagegen wird durch eine, im Laufe des XIX. Jahrhunderts zum Gewohnheitsrecht gewordene Vereinbarung der beteiligten Staaten (sog. Optionsklausel) den Angehörigen des erworbenen Gebietsteils gestattet, binnen bestimmter Frist bei der zuständigen Behörde zu erklären, daß sie ihre Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Staatsgewalt bewahren wollen, die sie durch die Abtretung an sich verloren hätten. Diese Erklärung schließt die Pflicht der Auswanderung (also der Verlegung des Wohnsitzes) in sich; dagegen braucht der . . . Optierende sein Eigentum an den in dem abgetretenen Gebiete gelegenen Grundstücken nicht aufzugeben.» Daß die Auswanderungspflicht nicht notwendig zur Option gehört, sondern bloß aus Zweckmäßigkeitsgründen, wurde bereits dargelegt[28]; im übrigen erkennt auch v. Liszt den Realisierungszwang lediglich als ein Naturale der Option an.

Nach v. Holtzendorff[29] besteht die Option «in einer ausdrücklichen Willenserklärung des Individuums zugunsten des bisherigen Staatsverbandes; dieser Erklärung hat die Ueberwanderung in das dem alten Staate verbliebene Gebiet nachzufolgen . . .; wenn letzteres unterlassen wird, so wird die Optionserklärung wirkungslos». Danach wird zum Wesen der Option ebenfalls Emigrationspflicht verlangt, es liegt hier dieselbe Ansicht vor wie bei Liszt. Es gilt daher das, was gegen Liszt und bereits früher[30] ausgeführt wurde. Stoerk[31] definiert die Option als «die Befugnis der ausdrücklich oder stillschweigend abzugebenden Willenserklärung im bisherigen Staatsverbande zu verbleiben, oder einem bisher fremden beizutreten.» Dieser Begriffsbestimmung muß in mehrfacher Hinsicht

---

[27] a. a. O., S. 94.
[28] vgl. S. 18 und 24ff. dieser Abhandlung.
[29] Rechtslexikon, Bd. II, S. 954, 3. Aufl.
[30] vgl. S. 24 dieser Abhandlung.
[31] a. a. O. S. 25.

widersprochen werden. Die Definiton Stoerks ist nur halbwegs richtig; ihre volle Korrektheit erlangt sie erst, wenn wir den Passus «oder einem bisher fremden Staate beizutreten» wegstreichen. Schon beim Elissoner Vertrag[32] wurde der hierfür maßgebende Gesichtspunkt gestreift: um bei Gebietszessionen dem bisher fremden Staatsverbande beizutreten, bedarf es einer Option gar nicht; man wird vielmehr ipso facto Untertan des neuen Herrschers kraft des Umstandes, daß der neue Gebietsherr mit der Zession die Gewalt über das erworbene Gebiet erhält[33]; die Option dient vielmehr dazu, denjenigen, welche durch die Zession Untertanen des neuen Herrn werden würden, die Möglichkeit zu geben, ihre alte Staatsangehörigkeit zu bewahren; durch die Option wird man nicht, sondern bleibt man Untertan im alten Staatsverband. Außerdem ist die Definitionsfassung, daß die Option «eine Befugnis ist . . . einem bisher fremden Staate beizutreten», inkorrekt gehalten; hiernach hat es leicht den Anschein, als ob man jederzeit optieren könnte, nicht bloß bei Gebietszessionen, was jedoch eine irrige Ansicht wäre; eine Befugnis jederzeit einem fremden Staat beizutreten, gibt es nicht: eine Befugnis setzt ein Recht voraus, der Beitritt zu einem fremden Staat beruht aber, außer bei Gebietszessionen, auf einem Hoheitsakte[34]: z. B. Natralisation, Anstellung im Staatsdienste, Kommunaldienste. Niemand wird aber bestreiten, daß man keinen Anspruch auf Naturalisation hat.

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Option hat das Plebiszit d. h. die Volksabstimmung darüber, ob ein Gebiet, welches das abstimmende Volk bewohnt, abgetreten werden soll oder nicht. Auch bei der Zession Elsaß-Lothringens an Deutschland wurde die Frage des Plebiszits wieder akut[35].

---

[32] vgl. S. 10f. dieser Abhandlung.

[33] vgl. Cogordan, a. a. O., S. 321; Ullmann, a. a. O., S. 358 v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. 2, S. 954.

[34] Bonfils-Grah, a. a. O., S. 224.

[35] Freudental, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891, S. 53; Stoerk, a. a. O., S. 172.

Option und Plebiszit bezwecken beide eine Aenderung in staatsrechtlicher Hinsicht: bei der ersteren will der Optierende die Aenderung bloß für sich; beim Plebiszit soll durch die Abstimmung der ganze Staatsverband, wenigstens soweit er abgetreten werden soll, getroffen werden, sogar die nicht einverstandene Minorität. Die Plebiszitidee war ein Lieblingsgedanke Napoleons III,[36]; auf diesem Wege ließ er die Einverleibung Nizzas und Savoyens rechtfertigen; daß diese Aktion aber vorbereitet war[37], ist auch bekannt. «Kaum lag im Jahre 1870 der bis dahin allmächtige Kaiser am Boden, so zeigte sich denn auch die ganze Hohlheit und Wertlosigkeit dieses Plebiszits, mit dessen glänzendem Resultat man bisher so gerne geprunkt hatte. Immer lebhafter und unverhohlener traten in Nizza die Sympathien für Italien zutage, so daß der Präfekt am 25. September sich gezwungen sah, den Belagerungszustand in strengster Form zu erklären und einige 1000 Mann Soldaten von Antibes kommen zu lassen»[38]. Die Pebliszite wurden durch die Mächte nur dann veranlaßt und ins Werk gesetzt, wenn man von vornherein des Resultates sicher war; stets handelte es sich um die überflüssige Ratifikation einer bereits vollendeten Tatsache: «On a voulu présenter les plébiscites comme l'œuvre d'un choix libre et éclairé[39]». Eine gewandte Regierung hat es in der Hand, das ihr wünschenswerte Ergebnis der Volksabstimmung herbeizuführen; ohne die nötige vorherige Agitation ist ein Plebiszit in der gewollten Art, mit dem gewollten Resultat wohl selten möglich; das Plebiszit enthält außerdem eine Vergewaltigung der Minoritätsparteien. Aus diesen Gesichts-

[36] v. Liszt, a. a. O., S. 93; Freudental, an sub 35 genanntem Ort, S. 7.

[37] vgl. Bonfils-Grah, a. a. O., S. 306; Freudental, au sub 36 zitierter Stelle, S. 69 ff.

[38] Freudental, Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen, 1891, S. 71; vgl. auch Stoerk, a. a. O., S. 130; v. Sybel, Deutschlands Rechte auf Elsaß-Lothringen, Kleine historische Schriften 1880, Bd. 3. S. 534.

[39] Padeletti, a. a. O., S. 487.

punkten heraus kam es wohl, daß das Plebiszit nicht als Völkerrechtsinstitut anerkannt wurde[40].

Anhänger des Plebiszitgedankens sind u. a.: Bluntschli[41], Geffroy[42], Montluc[43], Pradier-Fodéré[44].

Gegner des Plebiszites sind: Cogordan[45], v. Holtzendorff[46], G. Rolin-Jaequemyns[47], Lieber[48], v. Liszt[49], Loening[50], v. Mohl[51], Padeletti[52], Stoerk[53], Treitschke[54], Ullmann[55], Zeller[56].

---

[40] vgl. Ullmann, a. a. O., S. 319; v. Liszt, a. a. O., S. 93 ff.; v. Martens, Völkerrecht, 1883, Bd. I, S. 358; Bonfils-Grah, a. a. O., S. 307. Freudental, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen, 1891, S. 81: Lieber, De la valeur des plébiscites dans le droit international in der Revue de droit international, Bd. III, S. 139 ff.

[41] Allgemeine Staatslehre, 1875, 5. Aufl. S. 281.

[42] Un manifeste prussien in der Revue des deux mondes, Bd. 90, S. 135 ff.

[43] Le droit de conquête in der Revue de droit international et de législation comparée, Bd. III, S. 531 ff.; Bd. V, S. 585 ff.

[44] Traité de droit international public, Bd. II, S. 417 ff.

[45] La nationalité au point de vue des rapports internationaux, 1890, S. 321.

[46] Rechtslexikon, 3 Aufl., Bd. I, S. 1159, Bd. II, S. 954; Lettre à M. Ch. Lucas in der Revue de droit international et de législation comparée, Bd. 5, S. 255 ff.; L'abrogation de l'article V du traité de Prague in der Revue de droit international — Bd. 10, S. 585.

[47] In der Revue de droit international, Bd. III, S. 174, 385, 536 ff.; Bd. V, S. 590 ff.

[48] De la valeur des plébiscites dans le droit international in der Revue de droit international Bd. III, S. 139 ff.

[49] Völkerrecht, 6. Aufl. S. 94.

[50] L'administration du gouvernement général de l'Alsace durant la guerre in der Revue de droit international Bd. V, S. 121 ff.

[51] Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. II, S. 294 ff. (1862).

[52] L'Alsace et la Lorraine et le droit des gens in der Revue de droit international, Bd. 3, S. 485 ff.

[53] Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietszessionen, 1879.

[54] Was fordern wir von Frankreich? in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 26, S. 371.

[55] Völkerrecht, 1908, S. 319.

[56] Das Recht der Nationalität und die freie Selbstbestimmung der Völker, in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 26, S. 636 ff.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Option in Elsaß-Lothringen.

---

§ 3.

Die Option im allgemeinen.

Durch die Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 zwischen dem neugegründeten deutschen Reiche und Frankreich wurden das Elsaß und Deutsch-Lothringen an das deutsche Reich abgetreten. Der Artikel V der genannten Friedenspräliminarien ordnet vorläufig ganz allgemein die Interessen und die Auswanderungsbefugnis der Einwohner der abgetretenen Lande; hierbei wird, was die ausführlicheren Anordnungen der hierfür einschlägigen Bestimmungen betrifft, auf einen endgültig abzuschließenden, später aufzusetzenden Friedensvertrag Bezug genommen.

Der eben erwähnte Artikel bestimmt:

«Les interêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leurs droits civils seront réglés aussi favorablement que possible, lorsque seront arrêtées les conditions de paix définitives.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete, werden in allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des endgültigen Friedensvertrages festgestellt sein werden.

Il sera fixé à cet effet un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits

Le gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes et leurs propriétés[1].»

Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgestellt werden, innerhalb dessen sie besondere Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Erzeugnissen genießen sollen.

Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietsteile nichts in den Weg legen und keine Maßregel gegen dieselben ergreifen dürfen, welche deren Personen oder deren Eigentum antastet.

Am 10. Mai 1871 wurde alsdann der Frankfurter-Friedensvertrag, welcher die ausführlichen Friedensbestimmungen enthält, abgeschlossen; für unsere Ausführungen kommt hauptsächlich Artikel II in Betracht:

Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire, qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au 1er octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue.

Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Den aus den abgetretenen Gebieten stammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften französischen Untertanen, welche beabsichtigen die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorhergehenden Erklärung an die zuständige Behörde die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugnis durch die Militärgesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird.

Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.

---

[1] Reichsgesetzblatt 1871; Hepp, a. a. O., S. 8, 9; vergl. Laband, a. a. O., S. 52; Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 187 und 188.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison des ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.»

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder in seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges, verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden[2].

Der Inhalt dieses Vertrags hat, wie die meisten Zessionsverträge der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, seine Grundlage in dem Züricher-Friedensvertrag von 1859. Deutschland stellte im Friedensvertrag von 1871 nicht die härtesten Optionsbedingungen auf, denn es sah vom Realisierungszwang ab.

In ganz auffallender Weise stimmt der zuletzt zitierte Artikel mit dem Artikel 6 des französisch-italienischen Vertrages vom 24. März 1860, wie bereits angedeutet wurde, bis auf ein Wörtchen überein[3]:

Art. VI des französ.-italienischen Vertrages v. 24. III. 1860:

Les sujets sardes originaires de la Savoie et de l'arrondissement de Nice o u domiciliés actuellement dans ces provinces, qui entendront conserver la nationalité sarde jouiront . . .

Art. II des Frankfurter Friedensvertrags v. 10. V. 1871:

Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire, qui entendront conserver la nationalité française jouiront . . .

Das Wörtchen ou ist es also, welches ausgelassen wurde; im Vertrag vom 24. III. 1860 sind das Domizil- und Originitätsprinzip nebeneinander aufgenommen; im Vertrage vom 10. Mai 1871 sind sie, dem Texte nach, miteinander verschmolzen.

Die Konsequenz der wörtlichen Auslegung des Frankfurter Vertrags — welch' letztere zu verwerfen ist — ist durch das Auslassen des Wörtchens «ou» folgende: dadurch, daß in Elsaß-Lothringen die Option — der buchstäblichen Auslegung nach — nur den daselbst Geborenen, die zugleich dort ihren Wohnsitz

---

[2] Reichsgesetzblatt, 1871.

[3] vgl. Loening, a. a. O., S. 212; Stoerk, a. a. O., S. 161; Hepp, a. a. O., S. 127.

hatten, gewährt wurde, wäre einem nicht unbedeutenden Teil der Bevölkerung die Optionsmöglichkeit entzogen worden.

Da im Vertrage vom 10. V. 1871 nur von der Option jener, die in Elsaß-Lothringen geboren sind und zugleich dort wohnten, die Rede ist, so ist zu untersuchen:

1. welche Nationalität kam jenen zu, welche in Elsaß-Lothringen geboren waren, aber dort nicht ihren Wohnsitz hatten?

2. wie waren jene Personen zu behandeln, welche zwar in Elsaß-Lothringen wohnten, aber in andern Bezirken Frankreichs geboren waren?

3. welche Nationalität kam sowohl den optierenden, als auch den nicht optierenden Elsaß-Lothringern in der Zeit von der Zession bis zur Abgabe der Optionserklärung resp. bis zum Ablauf der Optionsfrist zu?

I. Das Nationalitätsverhältnis der erst genannten Art von Elsaß-Lothringern wurde durch die Additionalkonvention vom 11. XII. 1871[4] in Artikel I geregelt:

«Pour les individu originaires des territoires cédés, qui résident hors d'Europe, le terme fixé par l'article 2 du traité de paix pour l'option entre[5] la nationalité allemande et la nationalité française, est étendu jusqu'au 1er octobre 1873.

L'option en faveur de la nationalité française résultera pour ceux de ces individus, qui résident hors d'Allemagne d'une déclaration faite soit à la

Für diejenigen Personen, die aus den abgetretenen Gebietsteilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrags für die Wahl zwischen[5] der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutsch-

---

[4] Reichsgesetzblatt, 1871; vgl. Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. II, S. 289.

[5] vgl. S. 11 dieser Abhandlung; v. Holtzendorffs, Rechtslexikon, Bd. II, S. 954, 3. Aufl.

mairie de leur domicile en France, soit devant une chancellerie diplomatique ou consulaire française ou de leur immatriculation dans une de ces chancelleries.

lands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnorts in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Le Gouvernement français notifiera au Gouvernement allemand par la voie diplomatique et par périodes trimestrielles, les listes nominatives qu'il aura fait dresser d'après ces mêmes déclarations.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mitteilen.

Der in der zitierten Zusatzkonvention ausgesprochene Grundsatz war ein Durchbrechen des dem Friedensvertrag vom 10. V. 1871 zu Grunde gelegten Prinzips; der Zusatzvertrag stand auf dem Standpunkt des reinen Originitätsprinzips, während der Frankfurter Vertrag vom 10. V. 1871 dasselbe, dem Texte gemäß, mit dem Domizilprinzip zu einem einzigen Prinzip vereinigt hatte.

II. Eine Einigung darüber, wie diejenigen Personen zu behandeln waren, welche in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 [6] zwar wohnten, aber dort nicht geboren waren, kam zwischen Deutschland und Frankreich nicht zustande.

Sowohl innerhalb der direkt interessierten Volks- als auch der deutschen Regierungskreise [7] bestanden verschiedene Anschauungen darüber, ob auch der ebengenannte Personenkreis zu optieren habe.

---

[6] Der 2. März wurde übereinstimmend von beiden Regierungen als der Tag angenommen, an welchem die Souveränität über Elsaß-Lothringen an Deutschland endgültig überging und der für die Denationalisation der zedierten Gebiete in Betracht zu ziehen war; vgl. Hepp, a, a. O., S. 20, 21.

[7] vgl. Die Optantenfrage vor dem deutschen Reichstage, 1878, Auszug aus dem stenographischen Bericht der 15. Sitzung vom 6. III. 1878. S. 5, 10, 34.

Die deutsche Regierung beanspruchte die soeben erwähnten Personen kraft der durch die Zession erlangten Souveränität als Deutsche und verlangte von ihnen nach einem Erlaß[8] des Oberpräsidenten v. Möller vom 7. III. 1872 zwar keine ausdrückliche Optionserklärung, wohl aber ihre Domizilverlegung nach Frankreich. Die Erklärung für diesen seinen Standpunkt gab Deutschland Frankreich gegenüber in der folgenden v. Arnim'schen Depesche[9] vom 1. September 1872:

«Le gouvernement allemand a estimé, dès le principe, que par le fait même de la cession de l'Alsace et de la Lorraine à l'Allemagne ses habitants de nationalité française devenaient allemands sans que cet effet dût même être expressément constaté dans le traité de paix et l'article 2 n'a eu d'autre sens, ni d'autre but que de fixer les conditions par l'observation desquelles une certaine catégorie d'habitants pourrait se soustraire à cette conséquence naturelle de la cession. En exigeant de ces derniers une déclaration formelle d'option en faveur de la France et la translation de leur domicile effectif, il n'a cependant pas entendu dispenser de toute formalité une autre catégorie de personnes, qui devenues, elles aussi allemandes par la cession du pays, désireraient revendiquer leur ancienne nationalité.»

Die deutsche Regierung stand von Anbeginn auf dem Standpunkt, daß durch die Tatsache der Zession des Elsaß und Lothringens an Deutschland seine Einwohner französischer Nationalität hiermit Deutsche wurden, ohne daß diese Wirkung ausdrücklich im Friedensvertrag hätte ausgesprochen werden sollen und Artikel 2 hatte nur den Sinn und nur den Zweck, gewisse Bedingungen festzusetzen, durch deren Beobachtung eine gewisse Einwohnerklasse sich der natürlichen Folge der Zession entziehen könnte. Dadurch, daß man von letzteren eine formelle Optionserklärung zu Gunsten Frankreichs und die Verlegung des wirklichen Wohnsitzes verlangte, hat natürlich die kaiserliche Regierung eine andere Personenklasse, die, durch die Zession gleichfalls deutsch geworden, ihre alte Staatsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen wünschen würde, nicht von jeder Formalität dispensiert.

---

[8] vgl. S. 42 dieser Abhandlung.

[9] vgl. im Anhang: Journal officiel du 14 septembre 1872, sowie Robinet de Cléry, a. a. O., S. 221.

Frankreich nahm den Deutschland entgegengesetzten Standpunkt ein und beanspruchte ohne Option die französische Nationalität für die in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 wohnhaften, daselbst aber nicht geborenen Einwohner, weil über dieselben im Friedensvertrag keine Bestimmungen getroffen worden waren: «En présence de l'article 2 du traité du 10 mai nous étions fondés à croire . . . que les domiciliés en Alsace-Lorraine, originaires des autres départements français seraient tenus pour français de plein droit et sous aucune formalité[10].»

Der französischen Auslegung ist entgegenzuhalten, daß sie der Entwicklungsgeschichte der Option nicht Rechnung trägt; dies wird besonders klar bei der Beantwortung der Frage: warum ist die Option entstanden? Doch nur, weil die kontrahierenden Parteien gewissen Personen, d. h. den im betreffenden Zessionsvertrag genannten Leuten des abgetretenen Gebiets, entgegen früheren Zuständen, die Möglichkeit geben wollten, ihre alte Nationalität zu bewahren, damit sie mit der Zession nicht Staatsangehörige des neuen Gebietsherrn würden; diese Personen waren bisher hauptsächlich nur die «Bewohner»[11] gewesen; sie sollten bei der Zession des Landes nicht mehr einfach als Objekte behandelt werden.

v. List[12] führt aus: «Die Optionsklausel . . . gestattet . . . die Zugehörigkeit zur bisherigen Staatsgewalt zu bewahren, die durch die Abtretung an sich verloren gegangen wäre.» «La cession a pour effet, schreibt französischerseits Cogordan[13], de faire passer les habitants sous l'allégeance du vainqueur: l'Etat vaincu abandonne les droits qu'il avait sur eux et rompt pour sa part le lien, qui l'unissait à eux; mais la rupture n'est complète qu'après que les habitants l'ont acceptée. Il faut donc leur laisser le moyen de manifester leur

---

[10] Cogordan, a. a. O., S. 360; vgl. Journal officiel, 14. IX. 1872 im Anhang.

[11] vgl. § 1 dieser Abhandlung.

[12] a. a. O., S. 94.

[13] a. a. O., S. 322.

volonté, leur accorder, en un mot, un droit d'option. C'est d'ailleurs une pratique universellement adoptée aujourd'hui.» «Die Option gibt die Möglichkeit, sagt Holtzendorff[14], dem früheren Staatsverband treu zu bleiben, obwohl an dessen Stelle ipso jure durch die Eroberung die neue Staatsgewalt über Land und Menschen getreten ist.» Besonders aus dem letzten Zitat folgt, daß die Möglichkeit dem früheren Staatsverband treu zu bleiben nicht gegeben ist, d. h. daß man an und für sich mit der Zession des Landes Staatsangehöriger des neuen Gebietsherrn wird, wenn die Option im Vertrage nicht vorgesehen ist.

Wenn man also, Frankreichs Ansicht folgend, lediglich von Artikel 2 des Vertrags vom 10. V. 1871 ausgeht und sagt, daß in diesem Vertrag von «Bewohnern» nicht die Rede sei, so ist zu schließen, daß dieselben, eben weil ihnen die Optionsmöglichkeit «vertraglich nicht zugestanden» wurde, an und für sich mit der Zession deutsche Staatsangehörige wurden, nicht aber Franzosen blieben.

Eine derartige Handhabung des Optionsinstituts hätte aber dem bisherigen völkerrechtlichen Brauch nicht entsprochen. Bisher hatte man im völkerrechtlichen Verkehr hauptsächlich den «Bewohnern» stets die Optionsmöglichkeit zugestanden: selbst zu der Zeit, in welcher man das Optionsinstitut noch nicht kannte, wurde den «Bewohnern» zedierter Länder lediglich aus wohlerwogenen, staatsmännischen Gründen eine Emigrationsfrist gewährt: so die Hubertsburger Akte, die von «Bewohnern» der Stadt und Grafschaft Glatz spricht; der Ryswicker Vertrag, in dem von «incolae» die Rede ist; der Elissoner Vertrag nennt nur die «sujets», worunter zweifellos bloß die Bewohner gemeint sind: es ist ja noch die Zeit des monarchischen Absolutismus, der die auf dem betreffenden Gebiet befindliche Bewohnerschaft dem Souverän unterwirft;

---

[14] a. a. O., S. 954.

der Grenzregulierungsvertrag vom 10. XI. 1815 gewährt den «habitants naturels et étrangers» freie Emigration; der Züricher Vertrag vom 10. XI. 1859 spricht in Artikel 12 von «domiciliés»; der Vertrag zwischen Frankreich und Monako vom 2. II. 1861 erwähnt die «habitants»; in der französisch-italienischen Konvention vom 24. III. 1860 ist die Rede von «originaires ou domiciliés»; im Vertrag vom 30. X. 1864, wonach an Preußen Schleswig-Holstein und Lauenburg übergingen, ist nur von «domiciliés» gesprochen.

Strittig war anfangs auch die Auslegung der Vertragsstelle: «Es steht ihnen die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen». Französischerseits stützte man sich auf Artikel 104 des Code civil: «La preuve de l'intention (de changer le domicile) résultera d'une déclaration expresse faite tant à la municipalité du lieu qu'on quittera, qu'à celle du lieu où on aura transféré son domicile.» Hiernach hätte man durch die Abgabe der Erklärung, ohne auszuwandern, die französische Staatsangehörigkeit bewahren können.

Eine derartige Auslegung stand aber in Widerspruch mit Artikel 2 der Vertrags vom 10. Mai 1871, welcher eine effektive Niederlassung («. . . et de s'y fixer») in Frankreich verlangte; die französische Regierung mußte daher diese ihre Ansicht fallen lassen; deshalb erklärte Justizminister Dufaure in einem Schreiben vom 30. Juli 1872 an Herrn Scheurer-Kestner:

«La déclaration écrite ne pourrait les affranchir de l'obligation de «transférer leur domicile en France et de s'y fixer», ainsi que l'exige l'article 2 du traité du 10 mai 1871. Cette déclaration d'élection de domicile serait donc inutile, et elle pourrait être considérée par les autorités allemandes comme contraire au texte formel de nos conventions[15].»

Schwierigkeiten entstanden ebenfalls bei der Auslegung der Stelle des Vertrags vom 10. V. 1871: «aus den abgetretenen Gebieten herstammend.» Auf eine Anfrage der französischen

[15] vgl. Robinet Cléry, a. a. O., S. 294; Loening, a. a. O., S. 222.

Regierung ward mitgeteilt, daß man deutscherseits darunter diejenigen Personen, welche in den zedierten Gebieten geboren sind, verstünde [16].

Um der Verwirrung, welche durch die verschiedenen Auslegungsarten des Frankfurter Friedensvertrags entstanden war, ein Ende zu machen, gab Oberpräsident von Möller am 7. März 1872 einen Erlaß heraus. Der Text dieses Erlasses [17] lautet:

«I. Alle dispositionsfähigen Angehörigen Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren und welche entweder

1. in Elsaß-Lothringen geboren sind und am 2. März 1871 daselbst ihren Wohnsitz hatten oder
2. zwar nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten, oder
3. zwar nicht in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten aber daselbst geboren sind, können in der vorgeschriebenen Weise (II und III) und in den festgesetzten Fristen (IV) sich für die französische Nationalität entscheiden.

Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, dem ist die Aufnahme in Frankreich ohne neuen Erwerb der französischen Nationalität und die Freiheit des Abzuges aus Deutschland ohne Rücksicht auf die Militärpflicht gesichert.

II. Das Optionsrecht wird in folgender Weise ausgeübt:

1. die zur Klasse 1 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen und eine ausdrückliche Erklärung abgeben, daß sie ihre inzwischen suspendierte französische Nationalität beibehalten wollen;
2. die zur Klasse 2 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen, dagegen bedarf es bei ihnen der oben gedachten ausdrücklichen Erklärung nicht;
3. die zur Klasse 3 I gehörigen Personen müssen die vorgedachte ausdrückliche Erklärung abgeben, dagegen bedarf es bei ihnen der Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankreich nicht, es sei denn, daß sie seit dem 2. März 1871 und vor Ablauf der Optionsfristen ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen genommen haben.

---

[16] vgl. Cogordan, a. a. O., S. 364; Loening, a. a. O., S. 215; vgl. im Anhang Journal officiel, Abs. 5.

[17] v. Möllersche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, 1881, Bd. III, S. 214.

III. Die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität, soweit dieselbe nach II erforderlich ist, erfolgt:

1. seitens der Personen, welche sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, durch kostenfreie protokollarische Erklärung vor dem Kreisdirektor[18] und in Straßburg und Metz vor dem Polizeidirektor;
2. seitens aller übrigen Personen durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

IV. Die Frist für die Ausübung des Optionsrechts — mag dazu nun die Verlegung des Domizils nach Frankreich und die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität, oder nur eine von diesen beiden Tatsachen erforderlich sein (II und III) — läuft mit dem 30. September d. Js. ab. Nur für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, ist die Frist bis zum 30. September 1873 einschließlich verlängert.

V. Diejenigen aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen, welche in der französischen Armee oder Flotte in irgend einer Eigenschaft als Freiwillige oder Einsteher dienen, haben das Recht, für die deutsche Nationalität zu optiren. Die Option erfolgt in der Weise, daß die betreffenden Personen der zuständigen Militärbehörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben. Diese Erklärung muß, wenn die betreffenden Personen ihren zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsort in Frankreich haben, bei der Mairie dieses Ortes abgegeben werden. Inbetreff der Fristen gilt auch hier das unter IV Gesagte.

VI. Wegen der Minderjährigen wird eine besondere Verfügung ergehen.»

Der Kernpunkt des v. Möllerschen Erlasses liegt in Abschnitt I; die übrigen Bestimmungen entsprechen den Verträgen vom 10. V. 71 und vom 11. XII. 71.

Nach diesem Erlaß (I, 2) wird nun auch das Optionsrecht jener geregelt, die in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 wohnten, dort aber nicht geboren waren. Es ist daher begreiflich, daß französischerseits gegen eine derartige scheinbar einseitige und

---

[18] vgl. Recueil der traités relatifs à la paix avec l'Allemagne Bd. I, S. 142.

«vertragswidrige», durch den Oberpräsidenten von Möller vorgenommene Aenderung des völkerrechtlich gültig abgeschlossenen Vertrags vom 10. V. 1871 Stellung genommen wurde.

Bonfils[19] bemerkt zu diesem Erlaß: «Dieser Erlaß widerspricht dem Frankfurter Vertrag.»

Deutscherseits weist ferner Stoerk[20] darauf hin, daß dieses Schriftstück von französischer Seite vielfach angefochten wurde. Deutschland ließ sich jedoch keine Vertragsverletzung zu Schulden kommen, dadurch, daß es nach dem v. Möllerschen Erlaß bezüglich derjenigen Elsaß-Lothringer, welche am 2. III. 1871 da wohnten, dort aber nicht geboren waren, eine Option durch Auswanderung ohne ausdrückliche Optionserklärung verlangte; Deutschland hielt sich vielmehr an Artikel V der Friedenspräliminarien, worin bestimmt worden war, daß «der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietsteile nichts in den Weg gelegt würde»; es fühlte sich durch die opinio necessitatis bezüglich der Option, wie sie sich im Völkerrecht hinsichtlich der «Bewohner» eines Landes entwickelt hatte, gebunden, denn auch ihnen mußte nach völkerrechtlichem Brauch die Optionsmöglichkeit gegeben werden; es lag auch nicht in der Absicht Deutschlands die hier in Frage stehenden Elsaß-Lothringer durch Artikel 2 des Friedensvertrags vom 10. V. 1871 von der Optionsmöglichkeit auszuschließen, sondern durch den zuletzt genannten Artikel wollte es vielmehr, gemäß der v. Arnimschen Depesche, spezielle Optionsfälle regeln.

Es ist freilich zuzugeben, daß die Fassung des Artikels 2 des Friedensvertrags vom 10. V. 1871 eine unglückliche war.

III. Verschiedenartig ausgelegt wurde schließlich die Frage, welche Nationalität sowohl den optierenden als den nicht optierenden Elsaß-Lothringern in der Zeit von der Zession an bis zur Abgabe der Optionserklärung resp. bis zum Ablauf der Optionsfrist zukam.

---

[19] a. a. O., S. 228; vgl. Cogordan, a. a. O., S. 363.
[20] a. a. O., S. 163.

Im Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, Artikel 2 war bestimmt worden, daß den Optierenden «die Eigenschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird».(«sera maintenue»), wofern sie bis zum 1. Oktober 1872 resp. 1873 die Optionsbedingungen erfüllt haben. Ist diese Bedingung eine suspensive oder resolutive, ist die bisherige (die französische) oder die neue (die deutsche) Staatsangehörigkeit in suspenso? Aus folgenden Gründen ergibt sich, daß die neue, die deutsche Staatsangehörigkeit in suspenso war, und daß also die Elsaß-Lothringer bis zum Ablauf der Optionsfreiheit, bezw. auch bis zur Abgabe der Optionserklärung Franzosen blieben.

Die Bedingung besteht in «der einem Geschäft beigefügten Bestimmung, wodurch der Eintritt oder die Wiederaufhebung der Wirkung von einem zukünftigen, ungewissen Umstand abhängig gemacht wird; ersterenfalls ist die Bedingung eine aufschiebende, letzterenfalls eine auflösende (condicio suspensiva, resolutiva)»[21].

Der Charakter der in Frage stehenden Bedingung des Frankfurter Friedensvertrags tritt uns klarer entgegen, wenn wir letztere von ihrer negativen Seite aus betrachten: Der Eintritt der neuen, deutschen Nationalität wird davon abhängig gemacht, daß die Optionsbedingungen bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht erfüllt werden, andrenfalls, d. h. wenn die Optionsbedingungen bis zum Ablauf des gestellten Zeitraums erfüllt werden, so «bleibt die Eigenschaft als französischer Bürger erhalten». Die fragliche Bedingung ist also eine suspensive, auf keinen Fall eine resolutive, sonst müßte es im Frankfurter Vertrag heißen, daß die Optanten durch Erfüllung der Optionsbedingungen ihre ehemalige, d. h. französische Nationalität «wieder erlangen». Diese Darstellung ergäbe folgendes Bild: sämtliche Elsaß-Lothringer wurden mit der Zession des Landes Deutsche; wenn die Optionsberechtigten ihre fran-

---

[21] Oertmann, Recht des bürgerlichen Gesetzbuches, Ausgabe Göschen, 1909, Allgem. Teil, II, S. 99.

zösische Nationalität wieder erlangen wollten, so mußten sie optieren. Diese Konstruktion widerspricht aber dem Text des Frankfurter Vertrags, welcher bestimmte, daß die französische Nationalität «erhalten bleibt», («sera maintenue») nicht aber «wieder erlangt» wird.

Demgemäß wurden alle Elsaß-Lothringer, sobald die Optionsfrist abgelaufen war und sie innerhalb derselben die Optionsbedingungen nicht erfüllt hatten, Deutsche, blieben aber bis dahin bezw. bis zur Abgabe der Optionserklärung Franzosen[22].

Die deutsche Regierung vertrat die Ansicht, daß die in Frage stehende Bedingung eine resolutive sei; dies folgt zunächst aus dem Protokoll der Friedensverhandlungen[23]: «Les Plénipotentiaires allemands déclarent qu'à leurs yeux les individus, dont il s'agit, doivent être considérés comme Allemands, tant qu'ils n'ont pas opté pour la nationalité française.» Des weiteren folgt der deutsche Standpunkt klar aus der v. Arnimschen Depesche: «Le gouvernement allemand a estimé dès le principe, que par le fait même de la cession de l'Alsace et de la Lorraine à l'Allemagne ses habitants de nationalité française devenaient allemands . . .» Im v. Möllerschen Erlaß vom 7. März 1872 werden zwei Ansichten vertreten: daselbst ist die Rede sub. I von einer «Aufnahme in Frankreich ohne neuen Erwerb der französischen Nationalität» und sub II von einer «inzwischen suspendierten französischen Nationalität»; im ersten Falle wird die Bedingung als eine suspensive aufgefaßt; denn, da die französische Nationalität nicht neu erworben wurde, dauerte sie fort, es war somit die deutsche Nationalität in suspenso;

[22] Die Militärpersonen mußten umgekehrt eine Erklärung zugunsten der deutschen Nationalität abgeben; vgl. § 6. S. 80.

[23] vgl. Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. I, S. 134; vgl. ferner hierzu: Journal officiel de la République française, 8 janvier 1872, S. 126: «Il en résulte, qu'ils sont légalement considérés aujourd'hui par l'Allemagne comme Allemands sous condition résolutoire . . .»

im zweiten Falle wird die Bedingung als eine resolutive angesehen, d. h. da die französische Nationalität seit der Zession suspendiert war, trat an deren Stelle die deutsche und durch Erfüllen der Optionsbedingungen konnte die französische Staatsangehörigkeit wieder erlangt werden. Daß v. Möller die Elsaß-Lothringer innerhalb der Optionsfrist als Deutsche ansah, dürfte daraus hervorgehen, daß er seinen eben genannten Erlaß mit den Worten beginnt: «Alle dispositionsfähigen Angehörigen Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren . . .» Die deutsche Regierung stand somit durchweg auf dem Standpunkt, daß die in Frage stehende Bedingung eine resolutive sei, was jedoch, wie wir sahen, mit dem Text des Friedensvertrages nicht in Einklang zu bringen ist.

Frankreich vertrat den Standpunkt, daß die in Frage stehende Bedingung eine suspensive sei, wie aus dem Protokoll der Friedensverhandlungen zu entnehmen ist; daselbst heißt es[24]: «Les plénipotentiaires français, se prévalant du texte même de l'article 2 du traité de paix, lequel porte que les sujets français, qui voudront conserver leur nationalité devront en faire la déclaration, n'admettent pas que ceux qui sont encore dans les délais d'option soient déjà Allemands, comme viennent de le dire leurs collègues.»

Die Frage nach der Nationalität des Einzelnen in der Zeit von der Zession bis zur Abgabe der Optionserklärung bezw. bis zum Ablauf der Optionsfrist, ist keinesfalls eine theoretische Spielerei; sie ist besonders in strafrechtlicher und -prozessualer Hinsicht von Bedeutung, wie der Fall About[25] im Jahre 1872 im Elsaß zeigte.

Als About im August 1872 in Zabern verhaftet wurde, handelte es sich besonders um Majestätsbeleidigungen, welche in der Presse verübt worden waren. Dieselben waren im Aus-

[24] Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. I, S. 134.

[25] vgl. Preußische Jahrbücher, XXXIII, S. 405, 406.

land, in Paris, begangen worden. About war in Dieuze (Deutsch-Lothringen) geboren und sollte demgemäß nach dem Additionalvertrag vom 11. Dezember 1871 optieren; er hatte aber nicht daran gedacht, in Paris, wo er seit Jahren wohnte, zu optieren.

Bejahte man nun die Frage, ob About als Deutscher anzusehen war, weil er noch nicht optiert hatte — er hatte ja noch Zeit dazu — so mußte ihn eine schwere Strafe treffen, weil Majestätsbeleidigungen, die ein Inländer im Auslande begeht, nach inländischem Recht abzuurteilen sind. Die Ratskammer des Kriegsgerichts, bestehend aus zwei Mitgliedern des Landgerichts und einem Auditeur, stellte aber das Verfahren gegen About ein. Wenn nun in den «Preußischen Jahrbüchern[26]» hierzu bemerkt wurde: «Die Rathskammer des Kriegsgerichts, welche das Verfahren gegen About einstellte, kann ihn nicht als Deutschen betrachtet haben, und auch sonst werden die Gerichte schwerlich der Auslegung des Friedensvertrags folgen, welche die Diplomaten ihm gegeben haben», so konnte dies nur geschehen, wenn man die Ansicht für richtig hielt, daß die der Option im Friedensvertrag beigefügte Bedingung eine suspensive sei.

Auch Bluntschli hielt die in Frage stehende Bedingung für eine suspensive, da er gelegentlich von Artikel 2 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 spricht[27], welcher «den bisherigen französischen Bewohnern von Elsaß-Lothringen bis zum 1. Oktober 1872 das Recht wahrt, ihre französische Volksgenossenschaft zu behalten, indem sie bis dahin nach Frankreich auswandern. Die Elsässer und Lothringer, welche von diesem Recht binnen Frist keinen Gebrauch machen, verlieren dasselbe und gelten dann als Angehörige des Deutschen Reichs».

Diejenigen Elsaß-Lothringer, welche optiert hatten, erhielten über die Abgabe ihrer Optionserklärung eine Beschei-

[26] XXXIII, S. 406.
[27] Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs, I. Jhrg., S. 339 ff.

nigung; es waren hierfür drei Formulare[28] in Gebrauch: zwei in Deutschland und eines in Frankreich.

Der offizielle französische Text des bis zum April 1872[29], also bis kurz nach dem Möllerschen Erlaß, im Elsaß benützten Formulares war folgender:

Strasbourg, le 187

Ce jourd'hui, le sieur .... né à .... le .... domicilié en dernier lieu à .... a déclaré par écrit devant le directeur de police soussigné, en se rapportant à l'article 2 du traité de paix du 10 mai 1871, tant pour sa personne que pour les membres de sa famille ci-après dénommés, savoir:

....

Qu'il opte pour la nationalité française, et qu'en conséquence, il entend jouir librement du droit de transférer librement son domicile en France et de s'y fixer.

En foi de quoi nous avons délivré le présent certificat, avec la remarque que le sieur .... et les membres de sa famille ....
à partir du jour de leur délaration .... perdu .... qualité de sujet allemand.

Le directeur de police:

....

Das Formular für Optionsbescheinigungen, welches vom April 1872 ab gebraucht wurde, war in deutscher und französischer Sprache gedruckt; uns liegt das in Straßburg gebräuchliche Formular vor:

Der deutsche Text (nach einem Original im Besitz des Verfassers) lautete:

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß der .... von .... unter dem .... folgende Erklärung:

Ich bin geboren zu ....Kreis .... Bezirk .... am .... war bereits am 2. März 1871 und bin noch gegenwärtig wohnhaft zu .... Kreis .... Bezirk .... und wähle auf Grund des

---

[28] vgl. Hepp, a. a. O, S. 156, 157 und 165; Stoerk, a. a. O, S. 35.

[29] vgl. Hepp, a. a. O., S. 156.

Artikels 2 des Friedensvertrags vom 10. März 1871 hiermit die französische Nationalität. Es ist mir wohl bekannt, daß diese Nationalitätswahl nur dann rechtlichen Erfolg hat, wenn ich vor dem 1. Oktober 1872 meinen Wohnsitz nach Frankreich verlegen werde.

Meine vorstehende Wahl für die französische Nationalität bezieht sich zugleich auf folgende Mitglieder meiner Familie:

1. auf meine Frau .... (Name) ...., mit der ich in erster Ehe verheirathet bin;
2. auf folgende minderjährige Kinder aus dieser Ehe:
   a) .... (Namen und Geburtsdatum) ....
   b) .... etc.

schriftlich vor mir abgegeben hat.

Straßburg, den ....

Der Kaiserliche Polizeidirektor:

....

Französisch lautete die Optionsbescheinigung wie folgt:

Par la présente il sera certifié officiellement que .... (nom, prénoms et qualité) .... de (origine) .... sous la date .... a remis devant moi par écrit la déclaration suivante:

Je suis né à ...., arrondissement d............ département d............ le ...., au 2 mars 1871, j'étais déjà et suis encore à présent domicilié à .... arrondissement d............ département d............ et conformément à l'article 2 du traité de paix du 10 mai 1871, j'opte par la présente pour la nationalité française.

Il m'est bien connu que cette option de nationalité aura seulement sa vraie suite lorsque je fixerai mon domicile en France avant le 1er octobre 1872.

La susdite option pour la nationalité française se rapporte également sur les membres de ma famille qui suivent:

1° Sur ma femme .... avec laquelle je suis mairié en première noce;

2° Sur les enfants mineurs, issus de ce mariage, qui suivent:

a: ....

b: ....

Strasbourg, le .... 1872.

Le directeur impérial de police:

....

Das in Frankreich gebräuchliche Optionsformular war folgendes:

Option pour la nationalité française[30].

1. Dates du jour et du mois.	Le (1).
2. Nom de la commune, de l'arrondissement et du département.	par-devant nous, Maire de la commune d (2).
3. Nom et prénoms du déclarant	est comparu (3).
4. Indication du lieu de naissance.	né à (4).
5. Date de la naissance ou au moins indication de l'âge du déclarant.	le (5).
6. Ajouter pour les mineurs, quand leur déclaration sera faite séparément: «Assisté de son père ou de son tuteur.»	(6) lequel, conformément aux articles 2 du traité du 10 mai et 1er de la Convention additionelle du 11 décembre 1871, a déclaré opter pour la nationalité française, qu'il entend conserver.
7. Ajouter quand la déclaration sera faite collectivement par le père et ses enfants mineurs: «Ladite déclaration faite tant au nom personnel du sieur . . . . . que comme représentant légal de ses enfants mineurs. Nota. Indiquer les noms, lieux et dates de la naissance de chacun des enfants.	(7).
8. Ou attestation par le maire qu'il ne sait pas signer.	Signature du declarant (8): .... Signature du Maire: ....

[30] vgl. Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. 2, S. 288; Hepp, a. a. O., S. 165.

In Frankreich[31] wurde, wie aus dem Formular zu ersehen ist, ganz übereinstimmend mit den Verträgen, die Optionserklärung vor dem Bürgermeister des Wohnortes abgegeben; im Ausland erfolgte sie an die diplomatischen Agenten, wo sie entweder durch spezielle Erklärung oder durch Erneuerung der Immatrikulation erfolgen konnte. Gemäß dem Zirkular des Justizministers vom 30. März 1872 an seine Präfekten[32] wurden in Frankreich die Optionsformulare doppelt ausgefertigt; das eine war für die Regierung bestimmt, das andere für den Optanten.

Die Folgen der verschiedenartigen Interpretation des Friedensvertrages, wie sie durch die beiden Regierungen erfolgte, ließen nicht auf sich warten: zahlreiche Reklamationen liefen ein und mußten auf diplomatischem Wege ihre Erledigung finden[33].

Elsaß-Lothringens Bewohnerschaft hing mit deutscher Treue Frankreich an und ihre Anhänglichkeit steigerte sich im Anblicke des energischen Widerstandes, den die im Nervengeflecht ihrer Ehre und ihres Militärruhms getroffene französische Nation den deutschen Annexionsforderungen entgegensetzte[34]. Das Land zählte 1 517 494 Einwohner. Es gaben damals im ganzen 538 517 Personen ihre Optionserklärung ab[35]. Es muß übrigens betont werden, daß auch noch ein anderes Moment bei der Abgabe der Optionserklärungen eine große Rolle spielte: allgemein war im Volke die Ansicht verbreitet, Frankreich, werde die

---

[31] vgl. Cogordan, a. a. O., S. 365; In Deutschland waren von den einzelnen Bundesstaaten, die jeweils in ihrem Gebiet zur Entgegennahme der Optionserklärung zuständigen Behörden bestimmt worden; vgl. die im Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. 2, S. 601, 602 aufgestellte Liste dieser Behörden.

[32] vgl. Hepp, a. a. O., S. 163; Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. 2, S. 287.

[33] cf. Cogordan, a. a. O., S. 358.

[34] Stoerk, a. a. O., S. 172.

[35] vgl. auch die Zahlenangaben im Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. 5, S. 126, 127; Rede des Abg. Grad im deutschen Reichstag vom 6. März 1878.

zedierten Lande Elsaß-Lothringen binnen kurzem zurückerobern. Man konnte es kaum fassen, daß Frankreich, welches nicht allzulange vorher unter Napoleon I. Deutschland geschlagen hatte, nun in der Rolle des Besiegten bleiben sollte. Der Gedanke und die Hoffnung auf die Revanche war zweifellos eine der großen Triebfedern, die zur Option bewogen.

Von den abgegebenen Optionserklärungen wurden 110240 für ungültig erklärt, weil nach Ablauf des Termins die wesentlichen Optionsbedingungen nicht erfüllt waren, zumeist weil die Optanten ihren wirklichen Wohnsitz nicht, wie es im Vertrag verlangt worden war, nach Frankreich verlegt hatten; im Laufe des Jahres 1872 hatte sich unter den Elsaß-Lothringern die irrige Ansicht verbreitet, um der Wohnsitzklausel zu genügen, wäre ein sechsmonatlicher Aufenthalt in Frankreich ausreichend; alsdann könnte man wieder ins Elsaß zurückkehren unter Wahrung der französischen Nationalität[36]: einen fiktiven Wohnsitz im zedierenden Lande zu wählen genügt aber nach Völkerrecht, wenn einmal die Emigrations- und Wohnsitzklausel im Vertrag aufgenommen ist, nicht[37]; dadurch hätte man in fraudem legis gehandelt. Andere verlegten ihren Wohnsitz überhaupt gar nicht nach Frankreich. Cogordan[38] will nun besonders bei letzteren «eine Art Plebiszit» gegen die Annexion Elsaß-Lothringens sehen, was keiner Widerlegung mehr bedarf.

Hinsichtlich der Statistik der Optionen für die französische Nationalität wird in der «Zweiten Jahresübersicht über die Gesetzgebung sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1872/73», vom Reichskanzler dem Reichstage vorgelegt[39] unter dem 4. April 1873, berichtet[40]:

---

[36] vgl. Cogordan, a. a. O., S. 385; Rede des Unterstaatssekretärs Herzog im Reichstag, am 6. März 1878, siehe im Anhang.

[37] vgl. S. 25 dieser Abhandlung.

[38] a. a. O., S. 383.

[39] vgl. Gesetz vom 9. VI. 1871 btr. Vereinigung Elsaß-Lothr. mit dem deutschen Reich, § 3, II, wonach dem Reichstag jährlich Mitteilungen über den Fortgang der Verwaltung im Elsaß gemacht werden müssen.

[40] vgl. Hirths Annalen des deutschen Reichs, 1873, S. 971.

«Auf Grund des Artikels II des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 haben in Elsaß-Lothringen für die französische Nationalität optiert:

	Personen.
I. Im Bezirk Lothringen	28 639
Wegen nicht erfolgter Verlegung des Wohnsitzes sind ungültig erklärt die Optionen für	6 900
und sonach bis jetzt gültig	21 739
II. Im Bezirk Unter-Elsaß	39 190
Davon sind nicht wirksam geworden die Optionen für	27 483
und sonach einstweilen gültig	11 707
III. Im Bezirk Ober-Elsaß	91 962
Davon sind als unwirksam erklärt die Optionen für	75 260
und verbleiben bis jetzt gültig . . .	16 702
Davon sind noch zweifelhaft und in Instruktion	7 649
Es sind sonach bis jetzt wirksam die Optionen von und für	50 148

Ferner sind vor dem 1. Oktober 1871 von Personen, welche in Frankreich geboren, aber in Elsaß-Lothringen wohnhaft waren, nach Frankreich zurückgekehrt:

aus dem Bezirk Lothringen	1 506
aus dem Bezirk Unter-Elsaß	392
aus dem Bezirk Ober-Elsaß	587
Zusammen . .	2 485

Es ist mithin durch die Bestätigung der Option keine namhafte Bevölkerungsabnahme eingetreten. Die in Frankreich erfolgten Optionen betreffen 378 777 Personen.

Die in anderen Staaten abgegebenen Optionserklärungen sind von geringer Zahl.

Für die außerhalb Europas wohnenden Personen läuft die Frist für Abgabe der Erklärung vom 1. Oktober 1873 ab.»

Ueber das Ergebnis der Optionen berichtet Loening[41] im Jahre 1874, nachdem also auch die für außereuropäisches Gebiet auf den 1. Oktober 1873 festgesetzte Optionsfrist abgelaufen war, macht folgende abschließende Angaben:

Bis zum 1. Oktober 1873 sind in Elsaß-Lothringen Optionserklärungen abgegeben worden für 159740 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 1517494 Einwohnern und zwar:

im Unter-Elsaß
für 39139 Personen bei einer Bevölkerung von 600395 Einwohnern;
im Ober-Elsaß
für 91962 Personen bei einer Bevölkerung von 459779 Einwohnern;
in Deutsch-Lothringen
für 28639 Personen bei einer Bevölkerung von 489385 Einwohnern.

Von den in dem Reichsland abgegebenen Optionserklärungen wurden von den Verwaltungsbehörden (Kreis- und Polizeidirektionen) diejenigen für 110240 Personen für ungültig erklärt, und zwar:

im Unter-Elsaß für	28080	Personen
im Ober-Elsaß für	75260	»
in Deutsch-Lothringen für . . .	6900	»

In Frankreich und dem übrigen Auslande wurden bis zum 1. Oktober 1872 Optionserklärungen für 378777 Personen abgegeben[42].

Diejenigen Elsaß-Lothringer, welche ihren Wohnsitz nicht nach Frankreich verlegten[43], erhielten in der ersten Zeit nach Ablauf der Optionsfrist seitens der deutschen Regierung eine Erklärung[44] zugestellt, wonach ihre Option mangels Domizilverlegung ungültig sei, und daß sie daher Deutsche seien.

---

[41] a. a. O., S. 230.

[42] vgl. Rede des Abgeordneten Grad im deutschen Reichstage am 6. März 1878, in den «Verhandlungen des deutschen Reichstags», 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Bd. I, S. 354, woselbst sich diese Zahlen bestätigt finden.

[43] vgl. Rede des Unterstaatssekretärs Herzog, im Anhang.

[44] Recueil des traités relatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. 5, S. 127.

Diese Erklärung der deutschen Regierung hatte folgenden Inhalt[45]:

«Da durch amtliche Ermittelungen festgestellt worden ist, daß die von Ihnen behauptete Verlegung Ihres Domizils nach Frankreich thatsächlich nicht stattgefunden hat, so eröffne ich Ihnen hierdurch, daß die von Ihnen abgegebene Optionserklärung nach Artikel 2 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. V. 1871 wirkungslos ist, und daß dieselbe in dem über die Optionen für die französische Nationalität diesseits geführten Verzeichnisse gelöscht wird.

Der Kreis-(Polizei-)Direktor.»

Die Annullierung der Option erstreckte sich auch[46] auf jene Personen, welche lediglich durch Domizilverlegung zu optieren hatten, falls sie ihren Wohnsitz nicht nach Frankreich verlegten.

Nach einigem Zögern genügte es Deutschland, wenn die Optanten, statt ihren Wohnsitz gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages nach Frankreich zu verlegen, einfach auswanderten; die Gültigkeit ihrer Option wurde dadurch nicht berührt, daß sie ihren Wohnsitz, statt nach Frankreich, z. B. nach der Schweiz verlegten[47].

Wie aus der Rede des Unterstaatssekretärs Herzog, gehalten im deutschen Reichstag am 6. III. 1878, zu entnehmen ist, erließ der Reichskanzler im Jahre 1873 eine Verfügung, nach welcher «die Frage der Domizilverlegung bei Beurteilung der Gültigkeit der Option nicht mehr in den Vordergrund gestellt, sondern nur noch gefragt werden sollte, ob die Optionserklärung eine formal gültige gewesen sei oder nicht». Später jedoch, besonders im Jahre 1877[48] wurden Elsaß-Lothringer, welche optiert hatten, wegen unterlassener Domizilverlegung ausgewiesen.

Nicht zuletzt wohl auch auf Grund der zahlreichen Klagen, welche die elsaß-lothringischen Abgeordneten im Reichstage in

[45] Stieb, Die Option der Elsaß-Lothringer, 1902, S. 7.

[46] Stieb, Die Option der Elsaß-Lothringer, 1902, S. 8.

[47] Cogordan, a. a. O., S. 366.

[48] vgl. die Optantenfrage vor dem deutschen Reichstage, Sitzung vom 6. März 1878, Rede des Abg. Grad, S. 4 und des Abg. Dr. Simonis, S. 54.

der Optantenfrage vorbrachten, wurde von dem Statthalter in Elsaß-Lothringen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. XI. 1880 eine Kommission zur Prüfung der Staatsangehörigkeit[49] derjenigen aus Elsaß-Lothringen herstammenden Personen eingesetzt, welche auf Grund des Friedensvertrages mit Frankreich Optionserklärungen für die französische Nationalität abgegeben hatten, oder welche, ohne Optionserklärungen abgegeben zu haben, bis zum 28. Januar 1873 ausgewandert sind, insoweit die einzelnen Fälle nicht bereits ihre definitive Erledigung gefunden hatten.

Hervorgehoben sei hier noch, daß seit April 1885 durch die Optantenkommission erforderlichenfalls die Staatsangehörigkeit auch jener Personen geprüft wird, welche s. Zt. optiert haben oder bis zum 28. I. 1873 ausgewandert sind, wenn dieselben nach Eintritt der Wirksamkeit des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. VI. 1870 eine Entlassungsurkunde erwirkt haben[50].

Anschließend an die ebengenannte Kaiserliche Ermächtigung erließ der Statthalter am 13. Januar 1881 folgende Aufforderung[51]:

Nachdem die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses Seiner Majestät des Kaisers vom 15. November 1880 von mir eingesetzte Kommission ihre Tätigkeit begonnen hat, werden diejenigen Personen, von welchen oder für welche eine Optionserklärung nach Maßgabe des Artikels 2 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 beziehungsweise des Nachtrages vom 11. Dezember 1871 abgegeben ist oder welche ohne vorherige Optionserklärung bis zum 28. Januar 1873 Elsaß-Lothringen verlassen haben und welche ihre Staatsangehörigkeit neuerdings festgestellt zu sehen wünschen, aufgefordert, unter Beibringung der nötigen Papiere, insbesondere der Bescheinigung über die Optionserklärung sowie den Zeitpunkt der Auswanderung, ihre Gesuche dem Vorsitzenden der Kommission, Unterstaatssekretär von Puttkamer in Straßburg, einzureichen.

Straßburg, den 13. Januar 1881.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:
E. Manteuffel,
Generalfeldmarschall.

---

[49] vgl. Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen, 1880, Nr. 49.
[50] Stieb, Die Option der Elsaß-Lothringer, 1902, S. 12.
[51] vgl. Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen, 1881, Nr. 4.

Auf Grund der Anträge der Optantenkommission wurde dann den betreffenden Personen durch Entscheidung des Statthalters ihre Eigenschaft als Ausländer anerkannt. Alle diese Personen konnten nach Elsaß-Lothringen zurückkehren, «ohne befürchten zu müssen, daß ihnen wegen der Militärpflicht Schwierigkeiten erwachsen würden. Sie bedurften auch keiner besonderen Erlaubnis zur Rückkehr. Aber, wenn sie zurückkehrten, so haben sie es nicht als elsaß-lothringische Landes- und deutsche Reichsangehörige getan, sondern nur als Fremde, als Ausländer. Sie unterlagen der Fremdenpolizei[52].»

Schließlich wurde am 28. August 1884 von dem Kaiserl. Statthalter Manteuffel noch ein Erlaß[53] herausgegeben, mit folgenden Bestimmungen bezügl. der Optanten und ihrer Söhne:

Aus Euer Exzellenz Berichten vom 28. November v. Js. und 15. August d. Js. mit ihren Anlagen habe ich ersehen, daß die Zahl der im Reichslande wohnenden Nationalfranzosen und ursprünglich gültig optiert habenden Elsaß-Lothringer fortwährend gestiegen ist und ihre Zahl gegenwärtig schon auf 14 924 Personen beläuft. Dies legt die Verpflichtung auf, die Zukunft in Betracht zu ziehen.

Ich sehe vorläufig von den 696 Personen, die auf Vorschlag der Optantenkommission als Ausländer anerkannt worden und ins Land zurückgekehrt sind, ab, und fasse nur obige 14 924 Individuen ins Auge, welche nicht in Elsaß-Lothringen geboren, oder welche ursprünglich gültig optiert hatten und gegenwärtig im Reichslande wohnen. Diese bilden 4585 Familienstände.

Sind nun in einer solchen Familie viele Söhne, welche Ausländer bleiben, heiraten, wieder viel Söhne zeugen, so würden sich im Reichslande vollständige französische Kolonien bilden, mit der Zeit ein großer Teil der Bewohner des Reichslandes aus Ausländern bestehen und der deutschen Armee ein nicht unbedeutender Prozentsatz von einstellungsfähigen Männern entzogen werden.

Ich bin damit einverstanden, daß die hier im Lande wohnenden geborenen Franzosen und die ursprünglich gültig optiert habenden Elsaß-Lothringer bei ruhigem Verhalten in ihrem Hierwohnen nicht gestört werden, denn diese Auffassung entspricht dem wohlwollenden Gedanken Seiner Majestät des Kaisers bei Einsetzung der Optanten-Immediatkommission. Aber auch damit bin ich es, daß dem obigen unnatürlichen Zustande vorgebeugt werden muß.

---

[52] vgl. Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen, 1882, Nr. 18.
[53] vgl. Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen, 1884, Nr. 35.

Der Zeitpunkt, wo dies am richtigsten geschieht, ist der, an dem einer der Söhne dieser 4585 Familienvorstände das wehrpflichtige Alter erreicht.

In prinzipieller Uebereinstimmung mit den in Euer Exzellenz Berichten niedergelegten Ansichten bestimme ich demgemäß:

1. daß, wenn ein solcher junger Mann das 17. Lebensjahr vollendet hat, die Verhältnisse der betreffenden Familie geprüft werden. Gewähren dieselben die Garantie, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Familie oder auch nur der betreffende junge Mann die deutsche Nationalität empfangen, so ist dem Familienvorstande die Frage zu stellen, ob er sich naturalisieren lassen, oder ob er die Naturalisation nur auf den im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn beschränkt wissen will. Stellt der Familienvorstand den Naturalisationsantrag für sich oder für seinen betreffenden Sohn, so ist die Sache erledigt. Stellt er diesen Antrag aber nicht, so bleibt die Familie zwar ungestört hier wohnen, dem im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohne kann der dauernde Aufenthalt im Lande aber nicht länger gestattet werden; er ist auszuweisen und darf nur auf einen Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen im Laufe eines Jahres zu seinen Eltern oder Verwandten nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Liegen gegen die Naturalisierung der Familie oder gegen die des jungen Mannes Bedenken vor, so ist zwar die Familie ungestört zu belassen, der junge Mann aber auszuweisen und darf dieser dann ebenfalls nur auf obige Zeit seine Familie besuchen.

2. Ebenso wird bei den 196 Familienvorständen der auf Vorschlag der Immediatkommission als Ausländer anerkannten, in Elsaß-Lothringen geborenen und dahin zurückgekehrten Individuen verfahren.

3. Den auf Vorschlag der Optantenkommission als Ausländer anerkannten Unverheirateten wird, solange sie sich gut führen, der Aufenthalt im Lande ungestört gestattet, bis sie sich verheiraten und einen eigenen Hausstand gründen wollen. In diesem Falle ist wieder zu prüfen, ob Bedenken dagegen bestehen, daß sie die deutsche Nationalität empfangen. Liegen solche Bedenken nicht vor, so sind die Betreffenden aufzufordern, sich naturalisieren zu lassen. Tun sie das, so ist die Sache erledigt, tun sie es nicht, so bestimmen die aus obiger Prüfung hervorgegangenen allgemeinen Verhältnisse, ob dieser Optant vor seiner Verheiratung ausgewiesen werden, oder ob ihm doch sein Hierbleiben nach der Heirat unter der Bekanntmachung gestattet werden soll, daß, wenn er Söhne bekommt, deren Verbleiben im Lande von ihrem wehrpflichtigen Alter an, ohne sich naturalisieren zu lassen, nicht gestattet ist.

Ich glaube, daß diese Bestimmungen den Pflichten gegen das Reich und der wohlwollenden Rücksichtnahme auf die Landeseinwohner, die Seine Majestät befohlen haben, entsprechen.

Aber es ist noch eine Kategorie von Ausländern im Lande, die besondere Anordnungen erfordern. Das sind die jungen Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert sind und die dann noch im wehrpflichtigen Alter nach Elsaß-Lothringen zurückkehren und hier dauernden Aufenthalt nehmen. Der Aufenthalt dieser jungen Leute, welche, obgleich in Elsaß-Lothringen geboren, doch der Pflicht, im deutschen Heere zu dienen, nicht nachgekommen sind, macht einen bösen Eindruck auf alle Elsaß-Lothringer, welche dieser Vaterlandspflicht treu genügt haben. Außerdem liegt hierin etwas, die Aristokratie Begünstigendes und der Gleichheit vor dem Gesetz Widersprechendes. Diese jungen Leute gehören meistenteils den reicheren Ständen an, welche genug Vermögen besitzen, ihre Söhne im Auslande erziehen zu lassen, was ärmeren Leuten, wenn sie es auch wollten, nicht möglich ist. Gegenwärtig befinden sich 359 junge Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert und nach Elsaß-Lothringen zurückgekehrt sind, im Lande. In bezug auf diese Kategorie von Ausländern bestimme ich:

4. bei ihnen wird streng nach dem Gesetz verfahren. Es sind die obigen 359 jungen Leute daher sofort aufzufordern, binnen vier Wochen den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche erworben und sie nicht wieder verloren haben. Können diese jungen Leute diesen Nachweis nicht führen, so werden dieselben nach § 19 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung sofort in die Armee eingestellt. Können sie aber den Nachweis führen, daß sie gegenwärtig eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, so sind dieselben sofort aus Elsaß-Lothringen auszuweisen, und ist dann auch ihnen nur ein kurzer Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen jährlich bei ihren Eltern oder Verwandten im Reichslande zu gestatten.

Kehren von jetzt an solche mit Entlassungsschein ausgewanderten jungen Leute ins Reichsland zurück, so haben diese sofort den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere, als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und ist dann gegen dieselben nach obigen Festsetzungen zu verfahren.

Ich füge speziell noch hinzu, daß die Festsetzung wegen des Aufenthalts im Reichslande auch in Wirksamkeit tritt, wenn solche Ausgewanderte erst nach dem 31. Lebensjahre nach Elsaß-Lothringen zurückkehren . . . . .

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:
gez. E. Manteuffel.

An den Kaiserlichen Staatssekretär,
Herrn Staatsminister v. Hofmann
Exzellenz.

§ 4.

Die Option der Frauen.

Die Friedens- und Zusatzverträge aus dem Jahre 1871 lassen es an jeder Bestimmung für die Option der Frauen fehlen; es mußte daher auf die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze zurückgegriffen werden.

Soll man den Frauen überhaupt ein Optionsrecht zubilligen? Diese Frage ist voll und ganz zu bejahen; wenn der Frau im staatsbürgerlichen Leben auch nicht jene Rolle zukommt wie dem Manne, so ist dennoch nicht zu leugnen, daß auch die Nationalität der Frau von Bedeutung werden kann; es sei hier nur an das Strafrecht erinnert, wo bei manchen Delikten die Staatsangehörigkeit des Täters in Betracht zu ziehen ist. Schon aus dem Grunde muß man den selbständigen Frauen wenigstens ein Optionsrecht einräumen, weil alle zur Abgabe einer rechtswirksamen Willenserklärung befähigten Personen optionsberechtigt sind[1]. Die Option bildet ja auch keine öffentliche Funktion in dem Sinne, daß ihr, ähnlich wie es beim politischen Wahlrecht der Fall ist, ein unmittelbarer Einfluß auf die Staatsverwaltung innewohnt; nur für das staatliche Leben des Einzelnen, hingegen nicht für das Leben des Staates ist sie entscheidend[2]. Bedenkt man zudem, daß bezüglich der optionsberechtigten männlichen Personen weder Selbständigkeit der Stellung noch ein höheres Maß von Anteil an öffentlichen Lasten, weder unmittelbare Teilnahme am Gemeinwesen noch besonderes Verständnis staatlicher Fragen Bedingung zur Ausübung der Option sind, daß aber die Frauen ebenso gut ein Interesse bei der Gestaltung der staatlichen Einrichtung und ebenso gut ein Vaterland haben, als die Männer[3], so wird

---

[1] vgl. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl Bd. II, S. 955; sowie Hepp, a. a. O., S. 70; Robinet de Cléry, a. a. O., S. 397.

[2] vgl. Stoerk, a. a. O., S. 33.

[3] Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. II, 1862, S. 295.

man es nicht umgehen können, den Frauen die Möglichkeit zu optieren zuzugestehen.

Es hatten daher nach der Annexion von 1871 für die Option der selbständigen Frauen dieselben Regeln in Anwendung zu gelangen wie für die Männer, wiewohl in den Verträgen stets nur von Elsaß-Lothringern die Rede ist: genus masculinum et complectitur femininum, gemäß der bekannten Stelle des corpus juris: «verbum hoc, «si quis . . .» tam masculos quam feminas continet.»

Eine Schwierigkeit entsteht bei der Option bezüglich der verheirateten Frauen, wegen der Frage inwiefern teilte die Ehefrau die Staatsangehörigkeit ihres Mannes und inwieweit verlor sie dieselbe infolge des Nationalitätswechsels desselben. Das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1871 konnte noch nicht in Betracht kommen, da es erst am 8. Juni 1873 in Elsaß-Lothringen in Kraft trat.

Nach Laband[4] war gemäß Artikel 7 und 8 des code civil, der im Elsaß kraft partikularen Rechts in Geltung blieb, zu unterscheiden zwischen den droits civiles und den droits politiques; jeder Franzose steht im Genuß der droits civiles; aber die droits politiques sind abhängig «de la qualité de citoyen, laquelle ne s'acquiert et ne se conserve que conformément à la loi constitutionelle»; die Eigenschaft eines citoyen hatte nicht jeder Franzose; deshalb solle man «français» in den Gesetzen auf deutsch nicht mit «Staatsbürger», sondern «Inländer» übersetzen. Beim Ausdruck «français» hat man demgemäß, nach Laband, mehr die zivilrechtliche Seite im Auge, beim Worte «citoyen» mehr die staatsbürgerliche, die nationale: «Die Vorschriften des code civil über Verlust und Erwerb der Eigenschaft eines «Franzosen» haben bis zur Einführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1871 (d. h. bis zum 8. Juni 1873) im Reichsland in partikulärer Geltung gestanden; der Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines citoyen dagegen ist durch die französi-

---

[4] Staatsrecht des deutschen Reichs, S. 692, 693; 3. Aufl. 1895.

schen Verfassungsgesetze normiert, welche bereits durch den Friedensschluß mit Deutschland und die Abtretung des reichsländischen Gebiets ihre Anwendbarkeit verloren haben[5]». Dieser Ansicht kann jedoch nicht stattgegeben werden aus den Gründen, die Loening[6] angibt: «Durch die Eroberung ist die höchste Gewalt über das Gebiet auf einen anderen Staat übergegangen, dessen Oberhaupt nun Oberhaupt auch dieses Gebiets geworden ist, und der in der Ausübung der höchsten Gewalt nicht durch Bestimmungen gebunden sein kann, welche die Zugehörigkeit des Gebiets zu einem anderen Staate oder die Existenz dieses Gebiets als eines eigenen Staates zur Voraussetzung hatten. Es ist durch die Abtretung die absolute Herrschaft des erobernden Staats über das eroberte Gebiet begründet, und es hängt von den politischen Verhältnissen ab, ob dieser Zustand erhalten bleibt, oder ob . . . auf das eroberte Gebiet die Verfassung des erobernden Staates ausgedehnt wird, oder ob ihm eine besondere Verfassung erteilt wird. Diese in den Verhältnissen begründeten, allgemein anerkannten Grundsätze . . . mußten auch in Elsaß-Lothringen zur Anwendung gelangen. Dagegen ist es keineswegs richtig, wie vielfach angenommen wird, daß alle sogenannten Verfassungsgesetze als solche außer Kraft getreten seien. Ob gesetzliche Bestimmungen in einem formellen Verfassungsgesetz enthalten sind oder nicht, ist häufig ein rein zufälliger Umstand. Nicht die Verfassungsurkunde als solche tritt bei der Eroberung eines Landes außer Geltung, sondern nur die Gesetze, die den oben angegebenen materiellen Inhalt haben und nur soweit sie diesen Inhalt haben. Alle anderen Gesetze bleiben bestehen und behalten auch nach der Eroberung ihre Kraft, bis sie ausdrücklich beseitigt werden. Denn da durch die Eroberung nur die höchste Gewalt über das Gebiet auf einen anderen Staat übergeht, so liegt in diesem

---

[5] Laband an sub 4 genannter Stelle.
[6] a. a. O., S 189ff.

Uebergang auch keine Ursache, andere Veränderungen in dem gesetzlichen Zustand hervorzubringen als solche, die sich auf den Träger der höchsten Gewalt und die Ausübung derselben durch ihn beziehen, ebensowenig wie im Falle einer Revolution, durch welche innerhalb desselben Staats die Staatsform geändert wird, anderweitige Gesetze beseitigt werden. So sind in Elsaß-Lothringen auch nach der Eroberung diejenigen Artikel der früheren französischen Verfassungen in Kraft geblieben, welche andere Verhältnisse als die Staatsform und die Ausübung der Staatsgewalt durch das Staatsoberhaupt regelten.»

Es war somit französisches Gesetz in Anwendung zu bringen bezügl. der Frage, inwiefern die Nationalität der Ehefrau durch die Option ihres Mannes berührt wurde.

Eine ausdrückliche Bestimmung in der Optionsfrage der Ehefrauen erließ die französische Regierung. Justizminister Dufaure gab unter dem 30. März 1872 ein Zirkular an seine Präfekten heraus, worin es u. a. heißt[7]: «En principe, et d'après les articles 12 et 19 du code civil, la femme suit la condition de son mari. C'est une question controversée que celle de savoir, si le changement de nationalité du mari peut modifier la nationalité que le mariage a conférée à la femme. Aussi, pour éviter les difficultés qui pourraient se produire ultérieurement, en matière de succession notamment, la femme mariée en Alsace-Lorraine, qui voudra mettre sa nationalité à l'abri de toute contestation, devra faire, avec l'assistance de son mari, une déclaration d'option.»

Es ist also, wie die französische Regierung in diesem Zirkular selbst zugibt, eine in der französischen Jurisprudenz bestrittene Frage, inwiefern der Nationalitätswechsel des Ehemannes die Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau beeinflußt.

Artikel 12 des code civil bestimmt nämlich:

---

[7] Hepp, a. a O., S. 161; vgl. ferner: Robinet de Cléry, a. a. O., S. 397; «Les codes annotés de Sirey», contenant toute la jurisprudence, supplément, 1866, S. 15, Nr. 19, Anm. 2.

«L'étrangère, qui aura épousé un Français, suivra la condition de son mari»; und Artikel 19:

«Une femme française, qui épousera un étranger, suivra la condition de son mari.»

Die Streitfrage im Anschluß an diese zwei Artikel war nun die, ob die Frau bloß die durch Eingehung der Ehe erlangte Staatsangehörigkeit ihres Mannes teilt, oder ob auch sie, nachdem sie verheiratet ist, jedesmal ihre Nationalität wechselt, wenn dies ihr Ehemann tut. Die Gegner des zuletzt zitierten Falles führen insbesondere an, daß «bloß bei Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit des Mannes auch diejenige der Frau wird. Alsdann gibt die Frau tatsächlich ihre Zustimmung zu diesem Wechsel; ganz anders ist dies jedoch für die nachfolgende Zeit, wo man nicht zugeben kann, daß einzig und allein durch den Willen des Ehemannes diese höchstpersönliche Eigenschaft der Ehefrau entrissen wird[8]».

Angesichts dieser Kontroverse konnte sich die deutsche Regierung nach freiem Belieben derjenigen Ansicht anschließen, welche sie für die bessere hielt.

Deutschland stellte sich auf den Standpunkt des Gesetzes vom 1. Juni 1871, wonach die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes teilt; dies zeigte sich darin, daß Deutschland in die Formulare, welche die Bescheinigung über die Abgabe der Optionserklärung enthielten, die Worte aufnehmen ließ:

«La susdite option pour la nationalité française se rapporte également sur les membres de ma famille qui suivent:

1° Sur ma femme . . .»

Nach Ansicht der französischen Regierung sollte die Frau bei der Abgabe ihrer Optionserklärung ihren Mann als Beistand hinzuziehen, um Französin zu bleiben, wie dies aus dem ebengenannten Zirkular vom 30. März 1872 folgt. Nach dem französischen Gesichtspunkt konnte also die Frau Französin bleiben,

---

[8] vgl. das Zitat von Demolombe in der Revue critique de législation, 1872, tome II, S. 398.

und der Mann wurde, falls er nicht optierte, Deutscher! Vom rechtspolitischen Standpunkt aus wird man dies nicht als besonders zweckmäßig bezeichnen können: man bedenke, daß z. B. für zahlreiche Rechtsverhältnisse alsdann nicht das Privatrecht des Landes, welchem der Ehemann angehört, in Anwendung kommt, sondern daß dann jedesmal das internationale Privatrecht zu Rate zu ziehen ist.

Eine Schwierigkeit konnte auch bei der Option jener Ehefrauen entstehen, deren Männer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt erhalten hatten, und zwar noch während der Optionsfrist. Der Ehemann dieser Frauen konnte ja nicht optieren und hierdurch, wenigstens nach deutscher Ansicht, die Nationalität seiner Frau nicht bestimmen: er ist der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden; zu letzteren gehört jedoch zweifellos auch das Recht, die Staatsangehörigkeit der Ehefrau zu bestimmen. In dieser Beziehung nun hatte man daher die Ehefrau als voll selbständig anzusehen und ihr das Recht zu optieren, zuzugestehen.

Witwen, welche volljährig waren, hatten wie selbständige Frauen zu optieren; dies ergibt sich aus ihrer rechtlichen Stellung: dadurch daß ihr Ehegatte starb, erlangten sie wieder ihre volle Selbständigkeit. Minderjährige Witwen hingegen, hatten nach den für Minderjährige geltenden Optionsregeln zu optieren[9].

§ 5.

Die Option der Minderjährigen.

Besondere Schwierigkeiten veranlaßte zwischen der deutschen und französischen Regierung die Option jener Personen, welche während der Optionsfrist noch minderjährig waren.

Schon bei der Zession Savoyens und Nizzas waren in Frankreich dieselben Konflikte entstanden.

---

9 vgl. Robinet de Cléry, a. a. O., S. 397: Hepp, a. a. O., S. 70.

Der Kernpunkt der Streitfrage lag jedesmal darin, ob die Nationalität der Minderjährigen unabhängig von ihrem Willen geändert werden kann dadurch, daß ihr Vater, der gesetzliche Vertreter, für sich optiert und ob dann diese Option auch die durch ihn vertretenen Minderjährigen erfaßt.

Diese Frage war in Frankreich von seiten der Zivilgerichte nach der Nizza-Savoyen'schen Annexion verschieden beurteilt worden: So hatten die Appellhöfe von Aix und Chambéry den Standpunkt vertreten, daß nur diejenigen Minderjährigen Italiener bleiben, deren Eltern zu Gunsten Italiens optiert hatten; der Gerichtshof von St. Jean-de-Maurienne hingegen war der Ansicht, daß die Minderjährigen mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters gültig optieren konnten[1]. Außerdem erließ die französische Regierung ein Dekret vom 30. VI. 1860 über das Optionsrecht der Minderjährigen, sofern sie in den zedierten Landen geboren waren; hiernach konnten diese Minderjährigen, in Uebereinstimmung mit Artikel 9 des code civil, ein Jahr nach erlangter Volljährigkeit für die italienische Nationalität optieren[2].

Dasselbe parallele Ereignis in diesem strittigen Punkte zeigt uns die Geschichte nach der Annexion Elsaß-Lothringens im Jahre 1871: auch in Deutschland wechselten verschiedene Ansichten über die Option der Minderjährigen, auch in Elsaß-Lothringen wurde durch die deutsche Behörde ein Erlaß betr. Minderjährigenoption herausgegeben, und auch die Gerichte sprachen, vom Standpunkt der Regierung abweichend, Recht.

Während der Friedensverhandlungen versuchte es Frankreich durchzusetzen, daß die Minderjährigen ein Jahr lang nach erlangter Volljährigkeit — übereinstimmend mit code civil Artikel 9 — erst zu optieren brauchten[3]. Ob es angebracht ist, wenigstens soweit es sich um gewaltsam erzwungene Zessionen handelt, die Option solange hinauszuschieben, muß man

---

[1] vgl. Cogordan, a. a. O., S. 352, 353.
[2] vgl. Cogordan, a. a. O., S. 349.
[3] vgl. Cogordan, a. a. O, S. 371.

wohl von Fall zu Fall entscheiden. Sicherlich wird man auch den Gesichtspunkt Stoerks[4] nicht unberücksichtigt lassen dürfen: «Die Frage der Nationalität in ihrer Präzisierung für das Individuum ist aber von so eminent rechtlicher Bedeutung . . ., daß in Sicherungsmaßregeln zur Erlangung der erwünschten Bestimmtheit nicht leicht zu viel verlangt werden kann. Der Zweck wird aber vollständig verfehlt, und die versöhnende Wirkung des Zeitenlaufs auf die Gemüter der von der Zession Betroffenen durchaus vereitelt, wenn das politische Leben eines solchen Gebietes noch ein ganzes Menschenalter hindurch durch nachträgliche Voten der herangereiften Jugend von Grund aus aufgetürmt werden soll.»

Frankreich drang mit seiner Ansicht in den Verhandlungen nicht durch: «es liegt auf der Hand, daß ein solches Ansinnen von der deutschen Regierung nicht angenommen werden konnte, sagte Unterstaatssekretär Herzog im Reichstag, am 6. März 1878[5], denn das hätte geheißen auf 20 Jahre hinaus die Nationalität eines sehr großen Teils der Bevölkerung völlig in Frage zu stellen, und es hätte andererseits geheißen, die Entziehung vom Militärdienst auf mindestens 20 Jahre permanent zu machen».

Später wurde die Forderung ausgesprochen, man solle den Minderjährigen allgemein die Optionsmöglichkeit einräumen[6]; dies widersprach jedoch selbst dem Geist der geltenden französischen Gesetze, welche soweit sie hier in Betracht kommen, auch nach der Zession ihre Geltung behielten[7].

Bei der Minderjährigenoption, welche durch einen völkerrechtlichen Vertrag nicht geregelt wurde, muß man, um bei

---

[4] a. a. O., S. 133.

[5] vgl. dessen Rede im Anhang; sowie die Revue générale de droit international public, 1895, Bd. II, S. 282 ff.

[6] vgl. Stoerk, a. a. O., S. 170.

[7] vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 1. Dezember 1876 in der «Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen», 1877, Bd. 2, S. 57.

den mannigfaltigen Ansichten, welche kursierten, nicht verwirrt zu werden, drei Ansichten auseinander halten:

diejenigen der deutschen,

die der französischen Regierung

und die des Reichsoberhandelsgerichts, welches damals als Kassationshof für Elsaß-Lothringen bestellt war.

Im Verlaufe der Friedensverhandlungen hatten die deutschen Bevollmächtigten auf eine Anfrage von französischer Seite erklärt, daß man keinen Unterschied zu machen brauche zwischen der Option eines emanzipierten und derjenigen eines nicht emanzipierten[8] Minderjährigen; für die Abgabe der Optionserklärung eines Minderjährigen, sei die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich[9] und genügend; allerdings sei dies bloß ihre persönliche Meinung[10]. In der Sitzung vom 13. Juli 1871 wurde die Frage der Minderjährigenoption noch einmal aufgeworfen; hiervon berichtet das Protokoll[11]: «En ce qui touche les mineurs, émancipés ou non, les Plénipotentiaires allemands confirment leurs précédentes explications: qu'il n'y a pas lieu de faire entre eux la moindre distinction, quant au droit d'option». Dieser Standpunkt ist jedoch vertraglich nicht festgelegt worden; die deutsche Regierung hielt sich deshalb[12] später nicht an diese Erklärung ihrer Bevollmächtigten und außerdem noch aus folgenden Gründen[13]:

Ein beträchtlicher Teil der männlichen Jugend konnte sich nicht dazu entschließen, in deutsche Heeresdienste einzutreten, ihre Eltern wollten aber das Elsaß nicht ver-

[8] vgl. code civil. Art. 476ff.

[9] vgl. Journal officiel du 14 septembre 1872 im Anhang.

[10] vgl. das Protokoll der hierüber geführten Verhandlungen in Recueil des traités concernant la paix avec l'Allemagne, Bd. I, S. 135.

[11] Recueil des traités concernant la paix avec l'Allemagne, Bd. I, S. 143, vgl. «Die Optantenfrage vor dem deutschen Reichstage», 1878, S. 47.

[12] vgl. «Die Optantenfrage vor dem deutschen Reichstage», 1878, S. 46, Rede des Unterstaatssekretärs Herzog.

[13] vgl. Loening, a. a. O., S. 225.

lassen; da letztere ihre Söhne zum deutschen Militärdienst nicht zwingen konnten und sie auch eine Fahnenflucht nicht zulassen wollten, so empfanden sie die Lücke, daß den militärpflichtigen Minderjährigen die Optionsmöglichkeit durch die Friedensverträge nicht zugestanden worden war, sehr hart.

Um nun hier wenigstens einigermaßen, soweit es mit der geltenden Gesetzgebung vereinbar schien, abzuhelfen, gab Oberpräsident von Möller am 16. März 1872 einen Erlaß[14] heraus, welcher folgendes bestimmte:

1. «Nicht emanzipierte Minderjährige, sie mögen in Elsaß-Lothringen geboren sein oder nicht, können weder selbst noch durch ihre gesetzlichen Vertreter gesondert von diesen für die französische Nationalität optieren. Sie folgen, wenn ihre Eltern noch am Leben sind, der Wahl der Nationalität des Vaters.

Die Option des Vormunds für die französische Nationalität, hat diese Wirkung nur, wenn der Familienrat seine Zustimmung erteilt.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf emanzipierte Minderjährige Anwendung, sofern sie in Elsaß-Lothringen geboren sind.

3. Emanzipierte Minderjährige, welche nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, stehen in Bezug auf das Optionsrecht den Großjährigen gleich.»

Dieser Erlaß enthält infolge seiner Unterscheidung zwischen emanzipierten und nicht emanzipierten Minderjährigen eine starke Anlehnung an das damals im Elsaß geltende französische Recht, es mangelt ihm jedoch ein System; denn die im Lande geborenen emanzipierten Minderjährigen werden den nicht emanzipierten gleichgestellt und die nicht im Elsaß geborenen emanzipierten, den Großjährigen!

Hinsichtlich der Option der Minderjährigen ist hervorgehoben worden, daß es in der französischen Jurisprudenz bestritten war, ob der Nationalitätswechsel des Vaters auch den Wechsel der Staatsangehörigkeit seiner minderjährigen Kinder nach sich zieht, welche sie durch Geburt erlangt haben. Desgleichen ward bereits erwähnt, daß in Elsaß-Lothringen französisches Recht

[14] v. Möllersche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, 1881, Bd III, S. 214, 215.

bezüglich dieses Punktes anzuwenden war; da hier aber eine Kontroverse[15] bestand, stand es infolgedessen v. Möller frei, sich jener Ansicht anzuschließen, welche er für die zweckmäßigere hielt.

Warum v. Möller im zuletzt genannten Erlaß gerade den angegebenen Weg für die Lösung der Optionsfrage der emanzipierten Minderjährigen betrat, wird in dem Schreiben[16] des Grafen v. Arnim an die französische Regierung, vom 18. Juli 1872 erläutert, worin es u. a. heißt:

«Les mineurs émancipés, auxquels sont conférés, par le fait même de l'émancipation, certains droits limités, parmi lesquels se trouve celui d'élire domicile, conserveront la nationalité française, dans le cas où la seule translation du domicile suffit à cet effet, c'est-à-dire lorsqu'ils ne sont pas nés en Alsace-Lorraine; mais le gouvernement impérial ne saurait admettre qu'aux droits limités que la loi accorde par suite de l'émancipation, et qui tous concernent l'administration de la fortune, vienne se joindre dans le cas présent le droit de changer la nationalité.»

Zu Unrecht geht in diesem Falle die deutsche Regierung davon aus, daß emanzipierte Minderjährige selbständig Domizil erwerben, weil es sich hier nicht um die Wahl des Wohnorts handelt, welchen diese Emanzipierten «nur im privatrechtlichen Sinne, wie Loening[17] zutreffend hervorhebt, erwerben, sondern um Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, und wenn dieselben auch an die Wahl des Domizils geknüpft werden, so ist damit nicht gesagt, daß jeder, der seinen Wohnsitz verlegen kann, auch zum Wechsel der Staatsangehörigkeit berechtigt ist. Die Voraussetzungen dieser Befugnis sind selbständig.»

---

[15] vgl. S. 67 dieser Abhandlung; Hepp, a. a. O., S. 44; Sirey, les codes annotés, I, code civil, 1847, Art. 17, Nr. 29; Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in der «Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen», 1877, S. 57.

[16] vgl. Journal officiel du 14 septembre 1872 im Anhang, S. 147.

[17] a. a. O., S. 226.

Die nicht emanzipierten Minderjährigen, deren Vater gestorben war, sollten der Option ihres Vormunds zugunsten der französischen Nationalität nur folgen, wenn der Familienrat seine Zustimmung erteilt hatte; außerdem mußte der Vormund, damit seine Option gültig sei, gemäß dem Friedensvertrage vom 10. V. 1871 auch noch auswandern; wanderte er nicht aus, so war seine Option nichtig, er blieb Deutscher, die Mündel ebenfalls, trotzdem der Familienrat die Zustimmung erteilt hatte!

Wohl auch angesichts dieser letzten Möglichkeit entschloß sich die deutsche Regierung Auswanderungsscheine an solche Minderjährige zu geben, welche glaubhaft nachwiesen, daß es tatsächlich ihre Absicht war, auszuwandern: «Sie konnte diese jungen Leute damit nicht aus dem deutschen Staatsverband entlassen; sie gab ihnen damit die Zusicherung, daß sie nicht späterhin bei einem vorübergehendem Aufenthalt im Lande bestraft und zu nachträglichem Eintritt in den Heeresdienst genötigt werden[18].»

Frankreich nahm seinerseits, mangels einer Vertragsbestimmung bezüglich der Minderjährigenoption, einen von dem der deutschen Regierung verschiedenen Standpunkt ein.

Von den französischen Schriftstellern[19], welche diese Frage speziell erörterten, wird besonders stets jene Forderung, die in den Friedensverhandlungen nicht durchdrang, geltend gemacht, nämlich, man sollte den Minderjährigen ein Jahr lang nach erlangter Volljährigkeit die Optionsmöglichkeit gewähren, wie dies dem Geist des französischen Gesetzes entspräche[20].

Diese Schriftsteller vergessen aber, daß Frankreich mit Deutschland im Friedensvertrag vom 10. V. 1871 und im Zusatzvertrag vom 11. XII. 1871 generell bestimmt hat, daß die

---

[18] Loening, a. a. O., S. 229; heute hätte man nach geltendem Rechte in Deutschland §§ 1827, I, 1847 B.G.B. wonach selbst Verwandte gehört werden sollen, heranzuziehen.

[19] vgl. Hepp, a. a. O., S. 44 ff.; Cogordan, a. a. O., S. 371 ff.

[20] Cogordan, a. a. O., S. 372.

Option bloß[21] bis zum 1. Oktober 1872, resp. 1873 ausgeübt werden könnte.

Die französische Regierung vertrat nicht den Standpunkt dieser Schriftsteller. Maßgebend für die Beurteilung der Option der Minderjährigen durch die französische Regierung ist das von ihr gebrauchte Optionsformular[22] sowie ein Zirkular des Generals Cissey, vom 7. September 1875, das bezüglich der Einberufung von Elsaß-Lothringern zum Militärdienst Instruktionen enthält.

In dem Optionsformular wurde unter Ziffer 6 bestimmt: «Ajouter pour les mineurs, quand leur déclaration sera faite séparément:

«Assisté de son père ou de son tuteur.»

Die französische Regierung verlangte demgemäß von den Minderjährigen, gleich ob emanzipiert oder nicht, daß die Optionserklärung, um gültig zu sein, lediglich unter dem Beistand des Vaters oder Vormunds erfolge; sie vertrat somit jene Ansicht, welche die deutschen Bevollmächtigten in den Friedensverhandlungen als ihre persönliche ausgesprochen hatten, an welche sich die deutsche Regierung jedoch aus den erwähnten Gründen nicht hielt[23].

Daß diese Ausführungen zutreffend sind, läßt sich auch aus dem bereits gestreiften Zirkular des Generals Cissey schließen, welches bestimmte[24]:

---

[21] Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in der «Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen», 1876, S. 388 und 1877, S. 56. 57.

[22] vgl. S. 51 dieser Abhandlung.

[23] vgl. S. 69 dieser Abhandlung.

[24] Cogordan, a. a. O., S. 386; vgl. auch in Recueil des traités rélatifs à la paix avec l'Allemagne, Bd. 2, S. 599 den Brief des französischen Justizministers, worin es von der Option der Minderjährigen heißt: «Dans la langue du droit, les mots assistance et autorisation sont synonymes. Une autorisation écrite me parait donc suffisante, et cette autorisation peut être donnée par une simple lettre, dont la signature devra, autant que possible, être légalisée par le maire de la résidence du père au du tuteur».

«Les jeunes gens originaires des pays cédés à l'Allemagne, qui ainsi que leurs père, mère ou tuteur, ont opté pour la nationalité française seront portés sur les tableaux de recensement de la commune où leur famille a aujourd'hui son domicile légal.

Quant à ceux de ces jeunes gens dont les père, mère ou tuteur n'auraient pas eux-mêmes réclamé la nationalité française, ou auraient conservé leur domicile sur le territoire cédé, on ne devra les inscrire que s'ils en font formellement la demande. Ils seront prévenus que, le gouvernement allemand contestant la validité de leur option personnelle, lors même qu'elle a eu lieu avec l'assentiment de leurs représentants légaux, ils s'exposent, en rentrant dans les rangs de notre armée, à être poursuivis comme réfractaires par l'autorité allemande, s'ils retournent dans leur pays d'origine. Mention de cet avis sera faite sur les tableaux de recensement, et ils devront la certifier par leur signature.»

Hieraus ist zu folgern, daß es der französischen Regierung, im Gegensatz zur deutschen, genügte, wenn der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung zur Optionserklärung des Minderjährigen gegeben hatte, sonst hätte es Frankreich nicht erlaubt, die betreffenden minderjährigen Elsaß-Lothringer auf die Aushebungsliste zu setzen, zwecks regelrechter Erfüllung ihrer Militärpflicht im französischen Heere.

Nur diejenigen Minderjährigen, welche nicht selbständig mit dem Beistand ihres Vaters oder Vormunds optierten, erhielten auch nach Ansicht der französischen Regierung, ganz wie es deutscherseits der v. Möllersche Erlaß vom 16. März 1872 bestimmte, die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern; dies ist der Anweisung, Ziffer 7, im französischen Optionsformular[25] zu entnehmen, woselbst es heißt:

«Ajouter quand la déclaration sera faite collectivement par le père et ses enfants mineurs:

«Ladite déclaration faite tant au nom personnel du sieur . . . que comme représentant légal de ses enfants mineurs.»

Eine sowohl von der deutschen wie von der französischen Regierung abweichende Ansicht vertrat das Reichsoberhandels-

---

[25] vgl. S. 51 dieser Abhandlung.

gericht[26], welches damals als Kassationshof für Elsaß-Lothringen fungierte. Sein Standpunkt in der Frage der Minderjährigenoption kommt besonders im Urteil vom 16. Mai 1876[27] zum Ausdruck; daselbst heißt es, es sei zu erwägen:

«daß im Falle des Artikel 17, Ziffer 3 code civil vorausgesetzt ist: 1. die Fähigkeit, auf die Nationalität zu verzichten, 2. die Fähigkeit, sich vollständig ansässig zu machen, beide Fähigkeiten aber beim Minderjährigen mangeln.

In Erwägung, was zunächst die Fähigkeit des Verzichts anbelangt:

daß in Doktrin und Praxis die Ansicht Geltung hat, es sei die Nationalität ein so hochwichtiges, in alle Lebensverhältnisse des Menschen so tief eingreifendes und zugleich so rein persönliches Recht, daß dieselbe nur durch einen Willensakt der Person selbst verloren gehen oder geändert werden könne, nicht aber durch Willensakte gesetzlicher Vertreter;

Laurent, droit civil, tome I, Nr. 323; Demolombe, droit civil, tome I, Nr. 175 und 184; Massé, droit commercial, tome II, Nr. 999 bis 1001, Urteil des Appellhofs zu Grenoble vom 16. Dezember 1828, des Appellhofs zu Metz vom 10. Juli 1849 (Journal du Palais 49. 2. 513), des Appellhofs zu Paris vom 23. Juni 1859 (Sirey 60. 2. 261);

daß von dieser Ansicht abzugehen um so weniger Anlaß vorliegt, als sie in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes, wenigstens indirekt, Anerkennung gefunden hat;

(Artikel 9 code civil, Gesetze vom 3. Dezember 1849 und 29. Juli 1867, insbesondere aber Gesetz vom 7. Februar 1851 Artikel 1);

---

[26] Ueber die Frage, ob die Zivil- oder die Verwaltungsgerichte über die Staatsangehörigkeit zu entscheiden hatten, vgl. Hirths Annalen des deutschen Reichs 1876: K. v. Stengel, «Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen» S. 904, 905.

[27] «Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen», 1876, S. 345 ff.

daß aber selbstverständlich eine Person über ihre Nationalität nur verfügen kann, wenn sie im Besitze voller Dispositionsfähigkeit sich befindet, also der bezügliche Verzicht eines Minderjährigen rechtliche Wirkung nicht zu äußern vermag (vergl. die vorbezeichneten Gesetze);

daß auch die Annahme, es könne diese Dispositionsunfähigkeit in ähnlicher Weise, wie bei der Eheschließung, dadurch gehoben werden, daß der Minderjährige, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht hat, die Zustimmung gewisser gesetzlicher Vertreter, insbesondere der Eltern, erlangt, bei Mangel jeder bezüglichen Gesetzesbestimmung, unstatthaft erscheint».

Das zusammenfassende Resultat dieses Urteils ist also dieses: eine Person konnte nach damals geltendem Recht nur im Besitz ihrer vollen Dispositionsfähigkeit Bestimmungen über ihre Nationalität treffen; ein Minderjähriger konnte dies nicht, auch durch Willensakte des gesetzlichen Vertreters, ja selbst der Eltern nicht.

Des ferneren sagte das Reichsoberhandelsgericht im Urteil[28] vom 5. November 1875, es sei zu erwägen,

> «daß nämlich in Fällen, wo ein ganzes Gebiet einem anderen Staate einverleibt und nur den Bewohnern dieses Gebiets das Recht vorbehalten wird, zwischen den zwei in Frage stehenden Nationalitäten zu wählen, unzweifelhaft die Wahl, welche der Vater trifft, auch für seine minderjährigen Kinder wirkt und deren Nationalität bestimmt».

Die Konsequenz der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts ist demgemäß die, daß die Minderjährigen stets der Nationalität ihrer Eltern folgten; falls der Vater gestorben war, so erlangten sie infolge der Zession als einer «force majeure» die Nationalität des Erwerberstaats, denn die Optionsmöglichkeit war

---

[28] «Juristische Zeitschrift für Elsaß Lothringen», 1876, S. 12.

von den Vertragsstaaten nur auf kurze Zeit beschränkt worden und konnte ihnen daher auch nicht bis zu dem Jahre, nach welchem sie ihre volle Dispositionfähigkeit erlangt hatten, erhalten werden.

Eigentümlicherweise wird französischerseits von Cogordan derselbe Standpunkt, wie ihn das Reichsoberhandelsgericht einnahm, vertreten, jedoch nicht bei der Abtretung Elsaß-Lothringens, sondern bei der Zession Nizza-Savoyens, so daß man wohl annehmen darf, daß die vom Reichsoberhandelsgericht vertretene Ansicht die richtige war!

Cogordan schreibt bezüglich der Annektion Nizza-Savoyens[29]: «On proposait le moyen, qui consiste à retarder pour les mineurs le moment d'option; c'est une solution . . . qu'il ne paraît pas possible d'adopter, quand on se trouve en présence d'un texte imposant un délai général.»

Dasselbe sagte das Reichsoberhandelsgericht in den bereits erwähnten[30] Urteilen vom 24. Juni 1876 und vom 1. Dezember 1876[31].

Desgleichen schreibt[32] Cogordan betr. der Minderjährigenoption unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters: «La solution la plus simple et la seule qui ne violentât point les dispositions des traités, était celle qu'avait adoptée le tribunal de St. Jean-de-Maurienne, savoir l'autorisation donnée aux mineurs d'opter avec leurs représentants légaux. Evidemment, c'est encore une extension un peu abusive des règles relatives à l'incapacité des mineurs, puisque notre loi ne reconnaît pas que la présence du tuteur puisse compléter la capacité des pupilles, quand une question de statut personnel est en jeu.»

---

[29] a. a. O., S. 352 f.

[30] vgl. S. 71, Anm. 15 und S. 73, Anm. 21 dieser Abhandlung.

[31] vgl. «Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen», 1876, S. 387 und 1877, S. 57.

[32] a. a. O., I. Aufl. 1879, S. 333, 334 und 2. Aufl. 1890, S. 352.

Dieselbe Ansicht äußerte das Reichsoberhandelsgericht in seinem Urteil vom 16. Mai 1876[33].

Angesichts der genannten verschiedenen Ansichten wanderten viele Minderjährige nach Frankreich aus, in dem Glauben, gültig optiert zu haben[34], während die deutsche Regierung ihre Option als nichtig ansah; diese Minderjährigen verletzten von dem Standpunkt der deutschen Regierung aus ihre Wehrpflicht und es wurden dann die Strafen[35] wegen Verletzung der Wehrpflicht über sie ausgesprochen.

Jedoch hatte sich nach einer Verfügung des Oberpräsidenten vom 15. IV. 1873 der Reichskanzler damit einverstanden erklärt, daß bei Beurteilung der Gültigkeit der in Frankreich von Vormündern für Minderjährige abgegebenen Optionserklärungen diesseits von dem Erfordernis der Zustimmung des Familienrates tatsächlich abgesehen werde, und hat daraufhin verfügt, daß die hierbei in Betracht kommenden Militärpflichtigen in den betr. Militärlisten zu streichen seien[36].

Desgleichen ist, nach Stieb[37], ebenfalls bei den in Frankreich durch die Kuratoren in Gemeinschaft mit den in Elsaß-Lothringen geborenen emanzipierten Minderjährigen abgegebenen Optionserklärungen von dem Erfordernis der Zustimmung des Familienrates faktisch abgesehen worden.

---

[33] vgl. S. 76 dieser Abhandlung.

[34] Die Optantenfrage vor dem deutschen Reichstage, 1878, S. 61.

[35] Diese Strafen waren die von den Gerichten auf Grund vom Artikel 140 des Reichs-Strafgesetzbuches ausgesprochenen, nach welchem ein Wehrpflichtiger, welcher ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verläßt, um sich dem Eintritt in den stehenden Dienst des Heeres zu entziehen, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält, mit einer Geldstrafe von 150 bis zu 3 000 Mk. oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft wird. Auch nach § 33 des Reichsmilitärgesetztes waren ferner Wehrpflichtige, welche sich nicht zur Stammrolle gemeldet haben oder in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht erschienen waren, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

[36] Stieb, Die Option der Elsaß-Lothringer, 1902, S. 8.

[37] Stieb, Die Option der Elsaß-Lothringer, 1902, S. 8.

Am 9. Februar 1878 nun, gab Kaiser Wilhelm folgenden Gnadenerlaß heraus[38]:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Januar d. Js. will Ich denjenigen aus Elsaß-Lothringen herstammenden Militärpflichtigen, welche sich der im § 140 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Verletzung der Wehrpflicht oder einer der in § 33 Absatz 1 des Reichsmilitärgesetzes vorgesehenen Uebertretungen schuldig gemacht haben, die gegen sie rechtskräftig erkannten noch nicht vollstreckten Strafen unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten hiermit in Gnaden erlassen, wenn sie vor dem 1. September 1878 behufs Erfüllung ihrer Wehrpflicht zur Stammrolle sich anmelden, demnächst vor der Ersatzbehörde sich stellen und, falls die letztere ihre Einstellung anordnet, in das Heer oder in die Marine eintreten.

Ist ein rechtskräftiges Erkenntnis noch nicht ergangen, so soll unter gleicher Voraussetzung von jeder weiteren strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden.

In beiden Fällen treten die in § 33 Absatz 2 des Reichsmilitärgesetzes angedrohten Folgen der Versäumnis zum Nachteil der bezeichneten Militärpflichtigen nicht ein.

Sie, der Reichskanzler und der Kriegsminister, haben für die schleunige Bekanntmachung und für die Ausführung dieses Gnadenerlasses Sorge zu tragen.

«Die Bedeutung dieses Gnadenerlasses wird deutlich, sagte Unterstaatssekretär Herzog im deutschen Reichstag am 6. März 1878, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß etwa 4000 wegen Verletzung der Wehrpflicht Verurteilte vorhanden sind, gegen welche die Strafe noch nicht vollstreckt ist, und daß etwa noch 2000 Untersuchungen schweben.»

Gelegentlich[39] der Einsetzung der Optantenkommission ist ferner zwecks Prüfung der Staatsangehörigkeit der Minderjährigen und um hierbei für die Arbeiten dieser Kommission die Grundlagen zu gewinnen, die Weisung ergangen, mit tunlicher Beschleunigung in jeder ländlichen Gemeinde eine Kommission einzusetzen, welche aus dem Bürgermeister und zwei Gemeindeeinwohnern bestehen soll.

---

[38] Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1878.

[39] Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen, 1880, Nr. 49.

Diese Kommission hatte auf Grund der Eintragungen in den Geburtsregistern vom Jahre 1861 an, diejenigen noch lebenden männlichen Personen in ein Verzeichnis einzutragen, für welche entweder vor dem 1. Oktober 1873 eine Optionserklärung für die französische Nationalität abgegeben worden ist, oder welche bis zum 28. Januar 1873 ohne Optionserklärung Elsaß-Lothringen verlassen haben.

§ 6.

Die Option der Militärpersonen.

Bereits in der Konvention zwischen Oesterreich und Bayern vom 3. Juni 1814 über die Zession von Tirol, Vorarlberg und Salzburg finden sich in Artikel XII, wie wir sahen, besondere Bestimmungen über die Staatswahl der Militärpersonen.

Die Frage der freien Staatswahl der elsaß-lothringischen, in französischen Diensten stehenden Militärpersonen zur Zeit der Zession Elsaß-Lothringens an Deutschland im Jahre 1871 findet sich weder in dem Friedens- noch im Zusatzvertrage, sondern im Schlußprotokoll zur Additionalkonvention geregelt[1]:

Protocole de clotûre:

Au moment de procéder à la signature de la convention additionnelle au traité de paix du 10 mai 1871 arrêtée entre eux à la date de ce jour, les plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes:

Tous les militaires et marins français, originaires des territoires cédés, actuellement sous les drapeaux et à quelque titre qu'ils y servent, même celui d'engagés volontaires ou de remplaçants seront libérés en présen-

Schlußprotokoll:

Bei Unterzeichnung der unter dem heutigen Tage von ihnen vereinbarten Zusatzkonvention zu dem Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehende Erklärung abgegeben:

Alle aus den unterzeichneten Gebietsteilen herstammenden Personen, welche gegenwärtig in der französischen Armee oder Flotte in irgend welcher Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einsteher dienen, werden entlassen

[1] Reichsgesetzblatt. 1871.

tant à l'autorité militaire compétente leur déclaration d'option pour la nationalité allemande.

werden, sobald sie der zuständigen Militärbehörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben.

Cette déclaration sera reçue en France devant le maire de la ville dans laquelle ils se trouvent en garnison ou de passage, et des extraits en seront notifiés au gouvernement allemand dans la forme prévue par le dernier alinéa de l'article I de la convention additionnelle de ce jour.

Diese Erklärung ist in Frankreich bei der Mairie ihres zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsortes abzugeben und wird im Auszuge in der im letzten Absatz des Artikels I der Zusatzkonvention bestimmten Weise zur Kenntnis der deutschen Regierung gebracht werden.

Juristisch betrachtet liegt in der Erklärung dieser Militärpersonen eine Option nicht vor. Zur Beurteilung der juristischen Natur dieser Erklärung ist maßgebend die Stelle: « . . . werden entlassen werden, sobald sie der zuständigen Militärbehörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben». Bei der Definition der Option[1] sahen wir, daß zur Option eine Willenserklärung dem bisherigen Staatsverband angehören zu wollen nötig ist; die Militärpersonen sollen aber eine Erklärung für die deutsche, also für die neue und nicht die bisherige Staatsangehörigkeit abgeben. Unter den Begriff «Option» fällt daher diese Erklärung nicht, weil ihr das wesentliche Optionsmerkmal fehlt. Von einer etwaigen Naturalisation kann auch nicht die Rede sein: denn sobald die Militärpersonen die Erklärung zu Gunsten der deutschen Nationalität abgegeben hatten, wurden sie ohne weiteres Deutsche, sie wurden es demgemäß durch ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft des öffentlichen Rechts. Die Naturalisation fällt jedoch unter jene Arten des Staatsangehörigkeitserwerbes, die durch Verleihung vollzogen werden und sie ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein öffentlich rechtlicher Vertrag, welcher dadurch abgeschlossen wird, daß eine von der höheren Verwaltungsbehörde auszufertigende Urkunde dem Anzuneh-

[1] vgl. S. 28 dieser Abhandlung.

menden ausgehändigt wird, welcher dadurch die Verleihung annimmt; die Naturalisation als ein einseitiges Rechtsgeschäft konstruieren zu wollen, ist daher unzutreffend[3].

Die Staatswahlbestimmung für Militärpersonen, stellt sich für das Verhältnis zu Frankreich dar, als eine bedingte Entbindung vom Eid der Treue. Der französische Staat sagt zu den betreffenden Militärpersonen: «Für den Fall, daß ihr die Erklärung zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigkeit abgebt, seid ihr von dem Treueid, den ihr mir geleistet habt entbunden»!

Im Verhältnis zu Deutschland ist die Sachlage die, daß Frankreich, welches von der stattgehabten Erklärung an Deutschland Mitteilung zu machen hatte, nunmehr die Militärperson lediglich auf Grund ihrer Erklärung als Deutsche ansieht, womit Deutschland einverstanden ist; dieses beiderseitige Einverständnis äußert sich eben im Schlußprotokoll. Die Erklärung hat also Naturalisationswirkung.

§ 7.

Die Optionslage der Gefangenen und Geisteskranken.

Für die Sträflinge und Geisteskranken, war in der Zusatzkonvention vom 11. XII. 1871 zwischen Deutschland und Frankreich folgende Spezialbestimmung getroffen worden[1]:

Art. IV: «Les condamnés originaires des territoires cédés qui sont actuellement détenus dans les prisons, maisons centrales et établissement pénitentiaires de

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche zur Zeit als Strafgefangene in einer Strafanstalt in Frankreich oder seinen Kolo-

[3] Laband, a. a. O., S. 166; vgl. Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 219ff.; vgl. Grill, a. a. O., S. 34 ff.; anders: vgl. Stoerk, in der Revue générale de droit internationale public, 1895, Bd. 2, S. 277 und die daselbst zitierten.

[1] Reichsgesetzblatt, 1871.

la France ou des ses colonies, seront dirigés sur la ville la plus rapprochée de la nouvelle frontière, pour y être remis aux agents de l'autorité allemande.

Réciproquement, le gouvernement allemand remettra aux autorités françaises compétentes les condamnés français non originaires des territoires cédés, qui sont actuellement détenus dans les prisons, maisons centrales et établissements pénitentiaires des pays cédés.

Il en sera respectivement de même des personnes recueillies dans les maisons d'aliénés.

nien verwahrt sind, werden in die der neuen Grenze zunächst gelegene Stadt gebracht und dort den Bevollmächtigten der deutschen Behörden übergeben werden.

Ebenso wird die deutsche Regierung den kompetenten französischen Behörden diejenigen Franzosen übergeben, welche derzeit in den Strafanstalten der abgetretenen Landesteile verwahrt sind und nicht aus diesem Gebiete herstammen.

Dasselbe Verfahren wird bezüglich der in den Irrenhäusern untergebrachten Personen eingehalten werden.

Auf den ersten Blick könnte es befremdend erscheinen, daß Sträflinge und Geisteskranke auf ein und dieselbe Stufe gestellt werden, da doch nur die Geisteskranken geschäftsunfähig sind, eine gültige Optionserklärung daher nicht abgeben können. Es ist aber ein Unterschied zu machen zwischen solchen Sträflingen, die der bürgerlichen Ehrenrechte zur Optionszeit für verlustig erklärt waren und solchen, welche diese Ehrenstrafe nicht erlitten hatten[2]. Letztere waren ihrer bürgerlichen Ehrenrechte nicht entkleidet, konnten daher eine gültige Optionserklärung abgeben und wurden tatsächlich, wie sich aus der nachfolgenden Statistik ergibt, zur Option auch zugelassen, soweit sie innerhalb Elsaß-Lothringens geboren waren, oder nach der Zession von den deutschen Gerichten innerhalb der Optionsfrist bestraft worden sind[3].

Jene Sträflinge aber, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren, somit schwere Verbrecher, welche nicht mit

[2] vgl. Hepp, a. a. O., S. 76.

[3] vgl. Hirths Annalen des deutschen Reichs, 1873, S. 972.

in den Krieg ziehen dürfen[4], stehen privatrechtlich den Geschäftsfähigen zwar noch gleich, öffentlich-rechtlich aber nicht mehr. Die staatsbürgerlichen Ehrenrechte auszuüben, ist ihnen versagt. Hierunter fällt zweifellos auch die Ausübung der Option. Die aus den zedierten Gebieten herstammenden Geisteskranken und der bürgerlichen Ehrenrechte verlustigen Elsaß-Lothringer wurden daher mit der Zession einfach Deutsche, ohne daß einerseits bei den Geisteskranken etwa ihr Vormund befragt wurde und ohne daß die Sträflinge, die ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten, um ihre Meinung angegangen wurden.

Die bereits erwähnte Jahresübersicht[5] über die Verwaltung in Elsaß-Lothringen, welche unter dem 4. April 1873 dem Reichstag vorgelegt wurde, macht folgende statistische Angaben:

Von den bei der Uebernahme der Straf- und Gefängnisanstalten durch die deutsche Verwaltung in denselben vorhandenen Gefangenen sind auf Grund des Artikels 4 der Frankfurter Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 an Frankreich ausgeliefert worden:

a) Nationalfranzosen	142
b) infolge Option für die französische Nationalität	84
zusammen	226

Von den unter deutscher Verwaltung Verurteilten haben für die französische Nationalität 145 Gefangene optiert.

Von Frankreich wurden bisher 101 in Elsaß-Lothringen geborene Sträflinge ausgeliefert. Unter diesen befanden sich:

Galeerensträflinge	18
Militärsträflinge	40.

Von letzteren sind bereits 19, welche wegen rein militärischer Vergehen verurteilt waren, in Freiheit gesetzt worden.

Die Auslieferung der Gefangenen seitens der französischen Regierung ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Auswechslung der Geisteskranken ist vollständig erfolgt.

Die nächstjährige, ebengenannte Jahresübersicht[6] über die Verwaltung in Elsaß-Lothringen, dem Reichstag unter dem 28. Februar 1874 vorgelegt, macht folgende abschließende Angaben:

---

[4] vgl. Frank, Strafgesetzbuch fürs deutsche Reich 1908, § 31, Anm. 2.
[5] vgl. Hirths Annalen des deutschen Reichs, 1873, S. 972.
[6] vgl. Hirths Annalen des deutschen Reichs 1874, S. 778.

Auf Grund des Artikels 4 der Frankfurter Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 sind 229 Sträflinge an Frankreich ausgeliefert worden.

Davon waren:

außerhalb Elsaß-Lothringens geboren . .	144
innerhalb desselben waren geboren und hatten für die französische Nationalität optiert	85.

Von den durch deutsche Gerichte Verurteilten haben im ganzen 166 für die französische Nationalität optiert.

Von Frankreich sind bis jetzt ausgeliefert worden:

	260	Galeerensträflinge,
	10	Deportierte,
	73	Zuchthaussträflinge,
	41	Militärsträflinge,
in Summa	384	

35 Militärsträflinge sind sofort in Freiheit gesetzt worden, weil sie lediglich wegen militärischer Vergehen verurteilt waren. 85 Sträflinge hatten ihre Strafe bereits verbüßt und sind daher freigelassen worden.

Außerdem wurden 19 Sträflinge begnadigt.

ANHANG.

I.

Note sur l'option des Alsaciens-Lorrains.

Journal officiel de la république française, 14 septembre 1872.

Le traité du 10 mai 1871 et la convention additionnelle de Francfort du 11 décembre de la même année, ont recu, sur deux points importants, une interprétation différente, en France et en Allemagne.

1⁰ L'article 2 du traité de paix s'applique aux «sujets français originaires des territoires cédés, domiciliés actuellement sur ces territoires.»

L'article 1er de la convention de Francfort règle les conditions de l'option, en ce qui concerne les individus originaires des territoires cédés, résidant, soit hors d'Europe, soit hors d'Allemagne. Le gouvernement allemand a déclaré que le mot «originaire» ne s'applique qu'à ceux qui sont nés dans les territoires cédés. Le gouvernement français a conclu de ces textes et de cette déclaration, que la nationalité de ceux qui étaient seulement domiciliés dans les territoires cédés n'a pas été atteinte par l'annexion et qu'ils sont restés Français de plein droit. Le gouvernement allemand soutient, au contraire, que tous les domiciliés, qu'ils soient ou non nés dans les territoires cédés, sont obligés, pour conserver la nationalité française, de transférer leur domicile en France avant le 1er octobre prochain.

M. le chargé d'affaires d'Allemagne à Paris a exprimé, ainsi qu'il suit, dans une dépêche du 1er de ce mois, l'opinion définitive de son gouvernement:

«Le gouvernement impérial a exprimé dès le principe que par le fait même de la cession de l'Alsace et de la Lorraine à l'Allemagne, ses habitants de nationalité française devenaient Allemands sans que cet effet dût même être expressément constaté dans le traité de paix, et l'article 2 n'a eu à ses yeux d'autre sens ni d'autre but que de fixer les conditions par l'observation desquelles une certaine catégorie d'habitants pourrait se soustraire à cette conséquence naturelle de la cession. En exigeant de ces derniers une déclaration formelle d'option en faveur de la France et la translation de leur domicile effectif, il n'a cependant pas entendu dispenser de toute formalité une autre catégorie de personnes qui, devenues, elles aussi, allemandes par suite de la cession du pays, désireraient revendiquer leur ancienne nationalité.»

2° Les procès-verbaux des conférences qui ont précédé et préparé la convention de Francfort contiennent sur la nationalité des mineurs les déclarations suivantes: A la séance du 6 juillet, les plénipotentiaires français ont posé cette question: «Les mineurs émancipés ou non émancipés, ont-ils la faculté d'option?» Les plénipotentiaires allemands ont repondu:

«Il n'y a pas lieu de faire distinction entre les mineurs émancipés et les mineurs non émancipés, et le concours de leurs représentants legaux sera nécessaire pour la declaration d'option des mineurs.»

Cette réponse a été confirmée en ces termes à la séance du 13 juillet: «En ce qui touche les mineurs, émancipés ou non, les plénipotentiaires allemands confirment leurs précédentes explications: qu'il n'y a pas lieu de faire entre eux la moindre distinction quand au droit d'option.»

Le gouvernement français a pensé que le droit d'option avait été ainsi formellement reconnu en principe aux mineurs; qu'une seule condition avait été apportée à l'exercice de ce droit, l'assistance du représentant l'égal; et que, cette condition accomplie, le mineur avait personnellement le droit d'opter, c'est-à-dire de choisir sa nationalité, quelle que dût être d'ailleurs celle de ses parents.

Telle n'est pas l'opinion des autorités allemandes: «Le gouvernement impérial,» dit M. le chargé d'affaires d'Allemagne dans une dépêche du 16 juillet dernier «n'a pas cru pouvoir reconnaître aux mineurs le droit d'option, mais devoir leur laisser, au contraire, la position que leur assigne en France le Code civil (article 108) d'après lequel ils ont leur domicile chez leurs père et mère ou chez leur tuteur.

«Les mineurs émancipés, auxquels sont conférés, par le fait même de l'émancipation, certains droits limités, parmi lesquels se trouve celui d'élire domicile, conserveront la nationalité française,

dans le cas ou la seule translation du domicile suffit à cet effet, c'est-à-dire lorsqu'ils ne sont pas nés en Alsace-Lorraine; mais le gouvernement impérial ne saurait admettre qu'aux droits limités que la loi accorde par suite de l'émancipation, et qui tous concernent l'administration de la fortune, vienne se joindre, dans le cas présent, le droit de changer de nationalité.»

Dans une dernière communication, du 1[er] de ce mois, le gouvernement allemand a maintenu cette opinion; il a ajouté que, dans sa pensée, «il n'avait été question, dans les conférences de Francfort, que des mineurs émancipés; et que les plénipotentiaires allemands, en déclarant qu'il n'y avait point lieu de faire une distinction entre eux et les mineurs non émancipés, ont émis seulement l'opinion qu'ils ne devaient pas jouir d'avantages qui seraient refusés à ces derniers.»

Le gouvernement de la République croit de son devoir de faire connaître aux intéressés ces divergences d'interprétation qu'il a combattues autant qu'il était en son pouvoir, mais qu'il n'a pu encore faire disparaître.

II.

Rede des Bundesratsbevollmächtigten Herzog, Unterstaatssekretär im Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, gehalten im deutschen Reichstag am 6. März 1878, in welcher der *Standpunkt der deutschen Regierung in der elsaß-lothringischen Optionsfrage* erläutert wird.

(Vgl. Verhandlungen des deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878. Band I, S. 357ff.)

Meine Herren!

Ich werde die Ihnen vorliegenden Anträge in der Reihenfolge besprechen, in welcher sie begründet worden sind. Ich erlaube mir aber vorauszuschicken, daß auch für die Regierung niemals die Erkenntnis gefehlt hat, daß die Notwendigkeit der Auswanderung für das Land eine sehr betrübende war, daß viele Familien davon schwer betroffen worden sind und daß dem Lande eine Reihe tüchtiger und nützlicher Kräfte entzogen worden sind. Die Regierung kann dies aber nur als eine unvermeidliche Folge des Krieges, beziehungsweise des Friedens betrachten, und sie weiß sich von jeder Schuld frei, durch welche etwa die harte Wendung des Geschicks Einzelner herbeigeführt oder noch erschwert worden ist. Um die Darlegung, die von den beiden Rednern, die vorhin auf der Tribüne

gestanden haben, gegeben worden ist, in einigen wichtigen Punkten richtig zu stellen, gestatten Sie mir eine kurze Darlegung des geschichtlichen Sachverhalts.

Der Friedensvertrag vom 2. Mai 1871 hat bestimmt, daß den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiet wohnenden französischen Untertanen, welche beabsichtigen die französische Nationalität beizubehalten, bis zum 1. Oktober 1872, und zwar vermöge einer vorhergehenden Erklärung an die zuständigen Behörden die Befugnis zustehen soll, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß den Gesetzen über den Militärdienst Eintrag geschehe. Der Herr Vorredner hat den Präliminarfrieden erwähnt, in welchem verheißen war, daß denjenigen, die das Land verlassen wollten, seitens der deutschen Regierung bezüglich dieser Auswanderung kein Hindernis in den Weg gelegt werden sollte, daß keine Schädigung der Personen, keine Schädigung des Eigentums mit der Auswanderung verbunden sein sollte. Meine Herren, diesen durch den Friedensvertrag ihr auferlegten und von ihr übernommenen Verpflichtungen hat die deutsche Regierung im vollsten Maß genügt. Sie hat nirgends und niemals denen, welche von der im Friedensvertrag gesicherten Befugnis Gebrauch machen wollten, Hindernisse in den Weg gelegt. Die ganze Frage ist nur die: war sie berechtigt und verpflichtet, bei der Rückwanderung, mit der der Friedensvertrag absolut nichts zu tun hat, zu prüfen, ob eine solche Rückkehr von Ausgewanderten zulässig sei und in welchem Umfang. Um den Friedensvertrag zur Ausführung zu bringen, sind im März 1872, also beiläufig sieben Monate vor dem Endtermin, welcher für die Abgabe der Optionserklärung bestimmt war, ausführliche und genaue Verordnungen seitens der Regierung ergangen und mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln veröffentlicht worden. Der Herr Vorredner hat behauptet, es sei in dieser Beziehung eine Schuld der Regierung daß sie nicht erklärt habe, die Verlegung des Wohnsitzes sei notwendig, sondern daß sie sich zunächst nur auf die Abgabe der Erklärung und deren Herbeiführung beschränkt habe, der Erklärung, die französische Nationalität wählen, optieren zu wollen. Meine Herren, nach dem Inhalt des Artikel 2 des Friedensvertrags, den ich die Ehre hatte, zu verlesen, hat wohl niemand in ganz Elsaß darüber zweifelhaft sein können, daß die Verlegung des Wohnsitzes das Entscheidende sei und daß die Erklärung, die dazu kam, die auch nur von denjenigen abgegeben war, die in Elsaß-Lothringen geboren waren, nicht von den Franzosen, die nur Wohnsitz genommen hatten, aber nicht dort geboren waren, nur das Begleitende sei. Auf die Verlegung des Wohnsitzes also als das entscheidende Moment kam es an. In den Verhandlungen zu Frankfurt, um auch

diesen Punkt mit zu behandeln, war eine Verständigung zwischen den Bevollmächtigten über die Befugnis der Minderjährigen, zu optieren, nicht erreicht worden. Die französischen Bevollmächtigten nahmen auf Grund der französischen Gesetzgebung an, daß ein Minderjähriger überhaupt die Wahl der Nationalität nicht treffen könne, und sie verlangten daher das Anerkenntnis, daß die Minderjährigen berechtigt sein sollten, erst nach erlangter Großjährigkeit sich zu entscheiden, ob sie Deutsche oder Franzosen sein, werden wollten. Meine Herren, es liegt auf der Hand, daß ein solches Ansinnen von der deutschen Regierung nicht angenommen werden konnte, denn das hätte geheißen auf 20 Jahre hinaus die Nationalität eines sehr großen Teils der Bevölkerung völlig in Frage zu stellen, und es hätte andererseits geheißen, die Entziehung vom Militärdienst auf mindestens 20 Jahre permanent zu machen. Die deutsche Regierung konnte daher auf diesem Boden der französischen Regierung nicht folgen, sie war vielmehr genötigt, die Frage nach ihren eigenen Interessen, nach ihrer Auffassung des Friedensvertrags und der Gesetze zu beurteilen und klar zu stellen. Das ist in einer Verordnung geschehen, die der Herr Vorredner erwähnt hat und zwar in der Weise, daß die deutsche Regierung nicht, wie er meinte, den Minderjährigen das Recht versagte, zu optieren, sondern daß sie anerkannte, jeder Minderjährige, der noch unter väterlicher Gewalt stehe, folge der Erklärung seines Vaters, teile also die Nationalität seiner Eltern. Ein Auseinanderreißen der Familie mußte auf jeden Fall vermieden werden, und es erschien der deutschen Regierung wichtiger, nicht an einer Rechtsfrage zu scheitern, sondern dem natürlichen Grundsatz zu folgen, daß die Kinder die Nationalität der Eltern teilen. Für diejenigen Minderjährigen, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wurde ebenfalls die Berechtigung zur Option anerkannt, sofern ihr Vormund oder ihr gesetzlicher Vertreter sich für die französische Nationalität entschieden, und um die Erklärung bindend zu machen, demnächst selbst ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegten.

Was die Emanzipierten anlangt, so hatte in den Frankfurter Verhandlungen darüber ein Meinungsaustausch stattgefunden, bei welchem die deutschen Bevollmächtigten erklärt hatten, es könnten die Emanzipierten nicht anders behandelt werden als die nicht emanzipierten Minderjährigen. Dementsprechend ist dann auch verfahren worden. Es ist aber auch den emanzipierten Minderjährigen, welche nicht im Elsaß geboren waren, sondern dort nur ihren Wohnsitz hatten, freigestellt worden, ihren Wohnsitz ohne weiteres nach Frankreich zu verlegen.

Das ist im allgemeinen die Rechtslage, und ich glaube mit Grund behaupten zu können, daß dabei die deutsche Regierung

weder den in Frankfurt abgegebenen Versprechen in irgend einer Weise untreu gewesen ist, noch daß sie das Gesetz oder den Vertrag in einer Weise verletzt hat. Die Wirkung der in dem Friedensvertrag eingeräumten Berechtigung, das Land zu verlassen, war, daß, wie auch der Herr Vorredner erwähnt, für etwa 160 000 Personen die Erklärung abgegeben wurde, daß sie nach Frankreich übersiedeln wollten. Die Verlegung des Wohnsitzes aber wurde nur von etwa 50 000 tatsächlich ausgeführt, d. h. von etwa einem Drittel derjenigen, welche die Optionserklärung abgegeben hatten. Welche Aufregung damals im Lande bestand, ist der Mehrzahl von Ihnen bekannt, zugleich aber auch mit welchen Mitteln darauf hingewirkt wurde, um einen großen Teil von Elsaß-Lothringern, die sehr gern in der Heimat geblieben wären, dazu zu bestimmen, daß sie die Optionserklärung abgaben, oft getäuscht durch die Vorspiegelung: «Das sei ja nur eine Erklärung, weiter sei nichts nötig, um Franzose zu bleiben, sie könnten diese getrost abgeben und damit ihre Liebe zu dem französischen Vaterland beweisen.» Zwei Drittel wenigstens von denen, die optiert hatten, sind im Lande geblieben, ein Drittel ist ausgewandert, von den letzteren hatten viele gemeint, es genüge einfach, in Frankreich Domizil zu wählen, darüber die Bescheinigung des Maires einer Gemeinde beizubringen und vielleicht dort ein Zimmer zu haben und dann nach vier oder sechs Wochen wieder in das Land zurückzukehren und dann als Franzosen im Lande leben zu können, weil ja die Optionserklärung ein giltiges Dokument darüber bilde, daß der Optant Franzose geworden sei. Daraus ergab sich ein für die deutsche Regierung nicht erträglicher Zustand. Sie hätte, wenn sie dieses Verfahren hätte billigen wollen 100 000 oder 120 000 Franzosen im Lande gehabt, die im Genuß bürgerlicher Rechte und unter dem Schutz der deutschen Regierung als Franzosen gelebt und sich gefühlt hätten. Sie war also zu einer Prüfung genötigt, inwieweit wirklich den Bedingungen des Friedensvertrags genügt sei, d. h. inwieweit wirklich eine Verlegung des Wohnsitzes stattgefunden habe. Das sind die vorhin besprochenen Ungültigkeitserklärungen der Option, welche die Folge dieser Untersuchung bilden müßten. Die deutsche Regierung war genötigt so zu verfahren, denn von der Feststellung der Nationalität hängt eine Reihe von Wirkungen ab, die nicht im ungewissen bleiben können; die Erfüllung der Wehrpflicht ist dadurch bedingt, auch die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, beispielsweise die Ausübung des Wahlrechts für die Gemeinde-, Bezirks- und Reichstagswahlen, die Berufung zu Geschworenen, die Uebernahme von Vormundschaften; alle diese Dinge konnten nicht im Dunkeln bleiben, und die deutsche Regierung kam daher dazu im einzelnen Fall zu untersuchen: ist hier eine gültige, mit Verlegung des Wohnsitzes verbundene Option

vorhanden oder nicht? und wenn dies nicht vorlag, dann sprach sie die Ungültigkeit der Option aus.

Nach diesen kurzen Darlegungen — auf einzelne Rechtspunkte komme ich später noch zurück — wende ich mich zu dem ersten Teil der Anträge, welche der Herr Abgeordnete Grad gestellt und verteidigt hat. Derselbe verlangt, daß nunmehr allen denjenigen Optanten, welche die Rückkehr nach Deutschland wünschen, diese Rückkehr in derselben Weise gestattet werde wie den übrigen Ausländern.

Dieser anscheinend sehr harmlose Wunsch — harmlos, weil er nur eine gleiche Behandlung mit den übrigen Ausländern verlangt — würde die Wirkung haben, daß die Optanten in Elsaß-Lothringen nunmehr als Franzosen leben könnten und, wie ich vorhin schon andeutete, ohne die Pflichten, welche die Elsässer tragen, alle bürgerlichen Rechte genießen würden.

Meine Herren, die Regierung hält eine solche Situation für unerträglich und deshalb den darauf gerichteten Antrag für unannehmbar; sie hält ihn für unannehmbar im Interesse der Sicherheit des Landes und im Interesse der Gerechtigkeit. Ich glaube, es wird keiner Ausführung bedürfen, daß die Anwesenheit so zahlreicher französischer Familien, deren Interessen und Sympathien notwendig nach Frankreich sich richten, dem Anschluß an Deutschland, den wir alle wünschen, nicht förderlich, sondern hinderlich sein würde. Sie würde in Zeiten eines drohenden Krieges auch eine offenbare Gefahr sein. Die Möglichkeit eines solchen Krieges, so sehr auch die deutsche Regierung bemüht sein wird ihn fern zu halten, dürfen wir doch nicht außer Rechnung lassen.

Haben wir denn nun die Mittel, uns irgendwie zu sichern in solchem Fall? Es wird erwähnt, daß der Regierung das Recht der Ausweisung zusteht. Sicherlich wird sie, wie jedem Ausländer gegenüber, auch Gebrauch davon machen können gegen zurückkehrende Optanten. Aber das ist ein Recht, welches wohl in einzelnen Fällen Wirkung hat, schwerlich aber gegenüber der zahlreichen Menge von Leuten, die nach der Annahme des Herrn Antragstellers von der Erlaubnis zur Rückkehr Gebrauch machen würden. Ich glaube nicht, daß die Regierung ausreichende polizeiliche Mittel hätte, um eine Aufsicht über diese Elemente zu führen; sie würde also genötigt sein, auf bloßen Verdacht hin Ausweisungen vorzunehmen, und wenn sie dazu schritte, Ausweisungen in Masse vorzunehmen, der Grausamkeit und Härte geziehen werden. Auch glaube ich, daß unter Umständen eine solche Massenausweisung, wenn ein Krieg droht, der noch beschworen werden könnte, gerade zu seinem Ausbruch Veranlassung geben könnte.

Im Interesse der Gerechtigkeit, sagte ich, kann die Regierung dem Antrag nicht stattgeben. Ich glaube in der Tat, daß die Op-

tanten, welche ihre Wahl getroffen haben, sich nicht darüber beklagen können, wenn sie die Folgen ihrer Wahl nunmehr tragen. Allein, seien sie versichert, daß auch hierin die Regierung billig und nicht rigoros verfährt. Der Herr Abgeordnete Grad hob hervor, daß durch die Regierung den Optanten das im Friedensvertrag verbürgte Recht, Grundbesitz zu behalten, beschränkt werde. Das ist nicht der Fall. Ich erwähne, daß bei der letzten Volkszählung im Jahre 1875 nicht weniger als 19 000 französische Staatsangehörige in Elsaß-Lothringen sich aufhielten, d. h. mehr als die Hälfte aller Ausländer, die überhaupt dort ihren Aufenthalt hatten. Das beweist doch, daß die Regierung von dem im internationalen Recht begründeten Permiß des Aufenthalts einen sehr weitgehenden Gebrauch macht.

Was die Gerechtigkeit aber im übrigen anlangt, so glaube ich, daß diejenigen sich verletzt fühlen müßten, die in der früheren Heimat geblieben sind, und dort ihre Pflicht erfüllen, wenn nun neben ihnen die der französischen Nationalität angehörigen Optanten gleiche Rechte haben. Ich meine daher, daß ein Anlaß, den Optanten, welche wiederkehren wollen, die uneingeschränkte Gastfreundschaft, welche der Antrag verlangt, zu gewähren, nicht vorliegt, und ich hoffe, daß auch dieses Haus in seiner Mehrheit dieser Auffassung beitreten wird.

Was nun den zweiten Antrag anlangt, welcher dahin geht, daß die Optanten im Alter von 23—27 Jahren, die aus dringenden Familienverhältnissen zur Rückkehr in ihre frühere Heimat genötigt sind, nicht zum aktiven Militärdienst in der deutschen Armee angehalten werden, um die Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen erlangen zu können, so beruht er zum Teil auf einer Unkenntnis der jetzt schon bestehenden Vorschriften, nach welchen die Naturalisation und die Befreiung vom aktiven Militärdienst, wenn Familiengründe vorliegen, schon jetzt gewährt wird. Als von den Optanten, die von der Verlegung des Wohnsitzes Gebrauch gemacht hatten, eine sehr große Anzahl in den Jahren 1873 und 74 zurückkehrte, sah sich die Regierung, vor die Frage gestellt, ob sie deren Aufenthalt dulden oder sie ausweisen sollte. Die Rückkehr erfolgte in großer Menge, vielfach von solchen, die in der französischen Armee gedient hatten und nun an einzelnen Punkten im Lande in gleichsam kompakter Masse sich zusammenfanden.

Um der Ausweisung zu entgehen, suchten viele von diesen Optanten die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nach auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870, welches inzwischen in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten war. Die Naturalisation wurde ihnen auch gewährt, auch solchen die nach dem Jahre 1850 geboren waren und infolgedessen nach den bei Einführung der Militärgesetze gegebenen Bestimmungen der deutschen Wehrpflicht unterlagen.

Es entstand nun die Frage, wie solche Optanten, die nach dem 1. Januar 1851 geboren waren militärisch zu behandeln seien: sollte man sie ansehen als zurückgekehrte Reichsangehörige, die wieder einwanderten, oder sollte man sie als Ausländer betrachten, als Einwanderer, welche die deutsche Reichsangehörigkeit vorher nicht besessen hatten? Im ersteren Falle würden sie zur nachträglichen Ableistung des Militärdienstes haben herangezogen werden müssen und zwar bis zum 31. Lebensjahr; im letzteren wären sie von der Leistung im aktiven Dienst befreit, sofern sie das dritte Konkurrenzjahr überschritten hatten.

Die Regierung hat nach Lage des Friedensvertrags und des Gesetzes sich für die letztere, mildere Alternative entschieden, das heißt, daß diejenigen Optanten, welche zurückkehrten und naturalisiert wurden, betrachtet wurden als einwandernde Ausländer, und infolgedessen vom aktiven Militärdienst freigelassen werden mußten, wenn sie das dritte Konkurrenzjahr überschritten hatten. Dabei war indes nicht zu verkennen, daß es der Gerechtigkeit nicht entspreche, wenn man denen, welchen die Option die Möglichkeit gegeben hatte, der Militärpflicht sich zu entziehen, nunmehr in der Naturalisation ein Mittel bot, sich unbehelligt im Land aufzuhalten, während ihre Altersgenossen im deutschen Heer dienen müssen. Eine derartige einseitige Ausnutzung der gegebenen Rechtslage schien um so weniger zulässig, als, wie schon vorher erwähnt wurde, in der Tat aus allen Armeekorps, in denen elsaß-lothringischer Ersatz diente, die lebhaftesten Beschwerden laut wurden, daß die aus Frankreich zurückkehrenden Kameraden ruhig in ihrer Heimat säßen, während diejenigen, die nicht optiert hätten, drei bis vier Jahre dienen mußten, und nachdem sie den Dienst verlassen, außerdem noch reserve-, landwehr- und kontrollpflichtig sein müßten. Der Herr Reichskanzler hat aus diesen Umständen Veranlassung genommen, zu bestimmen und zwar im Juni 1876, daß in der Regel Optanten, welche nach dem 1. Januar 1851 geboren wurden, die Naturalisation nicht zu gewähren sei, wenigstens solange nicht, als Altersgenossen von ihnen den Dienst im aktiven Heer noch zu leisten hätten. Gleichwohl wurden Ausnahmen zugelassen, sofern seit der Auswanderung in den Verhältnissen der Optanten Veränderungen vorgekommen seien, welche entweder ihre Freilassung vom Militärdienst rechtfertigen würden, oder welche es erklärlich machten, daß sie aus Familienrücksichten zurückkehrten. Als solche Ausnahmen sind aufgestellt worden, die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern, die Verheiratung mit einer Elsaß-Lothringerin, der Erwerb oder die Uebernahme von Grundbesitz, die Einstellung eines Bruders in das deutsche Heer, selbstverständlich eingetretene Krankheit oder Untauglichkeit zum Dienst. Auch wenn solche Ausnahmegründe

nicht vorlägen, sollte die Naturalisation gewährt werden, wenn die betreffenden sich bereit erklärten, sich der Militärpflicht zu unterwerfen, d. h. sich zu stellen und die Entscheidung abzuwarten, ob sie für tauglich erklärt werden, oder nicht. Dementsprechend sind die Behörden angewiesen worden zu verfahren. In welcher Weise dies geschehen, darüber wird Ihnen eine Uebersicht Aufschluß geben, die für das zweite Halbjahr des abgelaufenen Jahres aufgestellt worden ist, und welche ersichtlich macht, wieviel Naturalisationsgesuche eingegangen, wieviel davon abgelehnt, wieviel bewilligt worden sind. Es sind in der Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember des vorigen Jahres im ganzen 694 solcher Anträge gestellt worden; davon sind nun 47 abgelehnt und zwar überwiegend deshalb, weil die Antragsteller bestrafte oder sonst übel beleumundete Subjekte waren, die von Elsaß-Lothringen fern zu halten, gewiß nicht ein Schaden für das Land war. Nur elf von den abgelehnten Anträgen haben solche Optanten betroffen, die militärpflichtig waren, dagegen sind 184 militärpflichtige Optanten naturalisiert worden, weil angenommen wurde, daß die Ausnahmegründe, welche ich vorher auseinandergesetzt, bei ihnen vorhanden seien zum Teil und zwar hat das 65 betroffen, weil sie sich bereit erklärten, der Militärpflicht zu genügen. Dies ist übrigens eine Behandlung der Sache, die nicht erst im letzten halben Jahre stattgefunden hat. Eine mir vorliegende Uebersicht für die ganze Zeit vom Januar 1873 bis Ende vorigen Jahres beweist, daß im ganzen etwa 5000 Naturalisationsanträge gestellt worden sind, und daß von diesen etwa 300 abgelehnt, alle übrigen bewilligt worden sind.

Ich glaube, meine Herren, diese Ziffern tun dar, daß die Regierung bei Wiederaufnahme der Rückkehrenden nicht mit Strenge und Grausamkeit verfährt, sondern daß sie Milde walten läßt, soweit es irgend mit der Gerechtigkeit verträglich ist.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Grad geht nun über die von der Regierung gezogenen Grenzen insoweit hinaus, als er dringende Familiengründe im allgemeinen als ausreichend bezeichnet, um die Naturalisation mit Befreiung vom Militärdienst zu gewähren. Ich fürchte, meine Herren, daß eine solche Handhabung des Gesetzes nicht zweckmäßig und nicht gerecht sein würde; sie würde denen namentlich zugute kommen, die nicht aus zwingenden Gründen, Gründen der Not, oder des allereigensten persönlichen Interesses heimkehren wollen, sondern denen es nur angenehm ist, in ihrer Familie zu leben, wahrscheinlich also gerade den Wohlhabenderen, deren Bevorzugung oder Berücksichtigung gegenüber den übrigen, denen die Leistung der Militärpflicht bei weitem schwerer ist, sich schwerlich rechtfertigen ließe. Ich möchte aber auch doch darauf aufmerksam machen, daß die Befreiung der Elsaß-Lothringer von

der Militärpflicht eine für die übrigen Staaten sehr unangenehme Rückwirkung hat. Elsaß-Lothringen stellt bei weitem noch nicht sein Kontingent. Werden Elsaß-Lothringer vom Militärdienst befreit, so muß ein Schlesier oder Märker das Gewehr nehmen und unter die Fahne treten, und ich glaube, daß es denen auch nicht besonders erfreulich ist, drei Jahre ihrem bürgerlichen Beruf entzogen zu werden und für die folgende Zeit dem Ruf zum Dienst Folge leisten zu müssen, wenn es die Interessen des Vaterlandes erheischen. Ich glaube also, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Grad, soweit er nicht bereits in dem, was die Regierung gewährt, Erfüllung findet, abzulehnen sein wird.

Ich wende mich nun zu dem Antrag, den der Herr Abgeordnete Nessel vertreten hat. Dieser Antrag geht nach seinem Wortlaut von der Voraussetzung aus, daß gegenwärtig die Regierung nicht nach gleichmäßigen Rechtsgrundsätzen verfahre und daß sie im einzelnen Fall die Rücksichten der Billigkeit nicht obwalten lasse, welche Humanität und politische Klugheit ihr anraten sollten. Er verlangt endlich eventuell eine Regulierung der ganzen Frage im Weg der Gesetzgebung. Die Schwierigkeiten, die sich in der Sache gezeigt haben, habe ich keineswegs verborgen, meine Herren, und ich wiederhole, daß sie der Regierung bekannt sind, daß diese aber auch alles, was in ihren Kräften stand, getan hat, sie zu beseitigen oder doch zu mildern. Es traten solche Schwierigkeiten insbesondere hervor bei Entscheidung der Frage, ob jemand seinen Wohnsitz nach Frankreich wirklich verlegt habe. Ich erwähnte schon, daß im Beginn der Optionsbewegung die Meinung vorherrschte, es genüge, ein Domizil zu wählen, sei aber nicht notwendig, tatsächlich und ernsthaft den Wechsel des Wohnsitzes auszuführen. Die Verschiedenheit hierbei obwaltender tatsächlicher Verhältnisse, die von den Beteiligten selbst oft verkannt worden ist, bedingte eine Verschiedenheit der Entscheidung; dadurch ist vielfach zu der irrtümlichen Meinung Anlaß gegeben worden, daß die Regierung nicht nach gleichen Grundsätzen und willkürlich verfahre.

Weitere Rechtsfragen, die zu den verwickelsten und feinsten gehören, betrafen, wie schon angedeutet, die Behandlung der Minderjährigen und der Emanzipierten. Alle diese Fragen sind nunmehr seit Jahr und Tag durch endgültiges Urteil des höchsten Gerichtshofs für Elsaß-Lothringen entschieden und zwar durchweg in dem Sinn, in dem die Verwaltung sie von Haus aus behandelt hat. Nur in einer Frage weicht die Judikatur des höchsten Gerichtshofs von der Ansicht der Verwaltung ab, nämlich inbetreff der emanzipierten Minderjährigen, von denen der höchste Gerichtshof annimmt, daß es redlich nicht zulässig sei, für sie eine wirksame Optionserklärung abzugeben. Die Verwaltung hat gleichwohl auch hier ihre

frühere mildere Auffassung beibehalten und angeordnet, daß trotz jener Entscheidung inbetreff der nach Maßgabe derselben behandelten Emanzipierten eine Aenderung nicht eintreten sollte. Auch ist bereits im Jahre 1873 eine Verfügung des Reichskanzlers ergangen, wonach die Frage der Domizilverlegung bei Beurteilung der Gültigkeit der Option nicht mehr in den Vordergrund gestellt, sondern nur noch gefragt werden sollte, ob die Optionserklärung eine formal gültige gewesen sei oder nicht. Es ist nicht minder, um die Gleichmäßigkeit der Behandlung zu sichern, dem Herrn Oberpräsidenten der Auftrag erteilt worden, daß er alle Anträge auf Naturalisation, welche militärpflichtige Optanten betroffen, beziehungsweise solche, welche militärpflichtig geworden sein würden, wenn die Option nicht dazwischen getreten wäre, von den Bezirkspräsidenten sich vorlegen lasse, um über deren Genehmigung oder Ablehnung selbst zu befinden, und auf diese Weise ungleichmäßigen Entscheidungen vorzubeugen.

Der Antrag nimmt ferner an, daß bei Behandlung der Optanten auf Billigkeit, wie sie gefordert werden könnte, nicht Rücksicht genommen werde. Meine Herren, ich glaube, die Verordnung des Reichskanzlers über die Behandlung der militärpflichtigen Optanteu, welche ich Ihnen mitteilte, gibt den Beweis, daß hierbei Erwägungen der Billigkeit, in hohem Grad maßgebend gewesen sind. Die Gründe, welche zur Begründung der Naturalisation ausreichen sollen, sind um vieles weiter gegriffen, als die Reklamationsgründe, welche nach dem Militärgesetz und der Ersatzordnung die Befreiung vom Militärdienst in Friedenszeiten zulassen. Die Regierung hat von Hause aus in dieser Beziehung mit Humanität und aller billigen Rücksichtsnahme verfahren, auch bei Heranziehung zum Militärdienst. Sie hat diejenigen befreit, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren waren, obwohl sie am 1. Oktober 1872, d. h. an dem für die Nationalitätswahl kritischen Termin erst im zweiten Konkurrenzjahr standen. Sie hat ferner diejenigen freigelassen, die in der französischen regulären Armee einschließlich der Mobilgarde vor dem Dezember 1870 Dienste geleistet hatten. Sie hat ferner angeordnet, daß bei der Prüfung der Reklamationen gegen die Heranziehung zum Dienste auf Jahre hinaus mit Milde verfahren werde, sie hat bis zum abgelaufenen Jahre die Anforderungen gemindert, die an diejenigen zu stellen sind, die freiwillig in das Heer eintreten, um den freiwilligen, d. h. den kürzeren Dienst den Elsaß-Lothringern möglichst zu erleichtern. Auch der allerhöchste Erlaß des Kaisers, welchen der Herr Vorredner zuletzt erwähnte, beweist sicherlich überzeugend die Tatsache, daß die Regierung da Milde walten läßt, wo sie angebracht ist.

Die Bedeutung dieses Gnadenerlasses wird deutlich, wenn sie sich vergegenwärtigen, daß etwa 4000 wegen Verletzung der Wehr-

pflicht Verurteilte vorhanden sind, gegen welche die Strafe noch nicht vollstreckt ist, und daß etwa noch 2000 Untersuchungen schweben: Ziffern, welche zu gleicher Zeit erweisen, daß auch noch gegenwärtig sehr viele, heimliche Auswanderungen stattfinden. Allen diesen Verurteilten oder in Untersuchung Befangenen wird durch den Gnadenakt Seiner Majestät die Möglichkeit gewährt, in die Heimat straffrei zurückzukehren und sich dort zu entschließen, ob sie der gestellten Bedingung, d. h., der Gestellung vor den Ersatzbehörden behufs Prüfung ihrer Tauglichkeit zum Dienst sich fügen wollen, ohne daß sie Gefahr laufen, als unsichere Heerespflichtige eingestellt zu werden, und unter Wahrung der Vorteile bei Prüfung von Reklamationen, welche ihnen bei der rechtzeitigen Gestellung zuteil geworden wären.

Ob es angänglich sein wird, bei den Prüfungen dieser Gestellungspflichtigen, welche die Ersatzkommissionen vorzunehmen haben werden, weitherzig zu verfahren, diese Frage hat der Herr Vorredner gestellt. Ich kann sie nicht bejahen. Meine Herren, nachdem die Bedingung gestellt ist, daß der Eintritt in das Heer, beziehungsweise die Bereitwilligkeit dazu, die gesetzliche Voraussetzung für die Begnadigung bilde, werden die Ersatzkommissionen, denen nach der Ersatzordnung die Entscheidung über die Einstellung zugewiesen ist, darüber befinden nach Recht und Gerechtigkeit, das ist der allein zulässige Maßstab ihres Urteils.

Daß ein Gesetz zur Regelung der ganzen Angelegenheit nicht notwendig sei, hat der Herr Vorredner selbst anerkannt, und ich betrachte damit den letzten Teil seines Antrags als erledigt. Die Regierung wird auch in der Folge davon ausgehen, daß unnachsichtige Strenge zu vermeiden sei, sie wird aber auch davon nicht abgehen, so zu handeln, wie die Grundsätze der Gerechtigkeit ihr vorschreiben.

Ich würde nach meiner Stellung zur Sache es für erwünscht halten, wenn die Herren Antragsteller aus meiner Darlegung die Ueberzeugung gewönnen, daß eine grundsätzliche Uebereinstimmung zwischen der Regierung und ihrem Antrage, wie er gefaßt ist, besteht. Ich würde es daher für richtig halten, wenn Sie geneigt wären, von diesem Antrag abzusehen, und die Anträge, welche der Herr Abgeordnete Grad gestellt hat, abzulehnen.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE
von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. XXIII u. 44 S. mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und 8 Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770–1776** von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065–1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte und Stammtafel. 102 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 30 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhange enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648–1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50

23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —
24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb,** ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente von Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gény. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674|75** und **das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen,** seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwickelung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 38 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Band VIII.

36 **Zur elsässischen Lage und Frage** von Dr. Paul Grünberg. 61 S. 2 —
37. **Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraiden im Mittelrheingebiete** von Dr. C. Mehlis. Erste Abteilung. VI u. 90 S. Mit 3 Abbildungen. 3 50
38. **Chronik von Hunaweier.** Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben von E. Tschaeche. VII u. 115 S. Mit 1 Abb. 3 —
39. **Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705 bis 1778** von Th. Renaud. Mit einem Porträt. 79 S. 3 —
40. **Magister Johann Reinhard Brecht: Historischer Bericht von der Religions-Veränderung in Düttlenheim 1686.** Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV. Herausgegeben von Rudolf Reuss. 32 S. 1 50

Band IX.

41. **Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster** von Georg Wagner. VII u. 87 S. 3 50
42. **Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg.** Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen von E. Herr. V u. 256 S. 12 —
43. **Aus dem Leben eines strassburger Kaufmanns des 17. u. 18. Jahrhunderts.** «Reiß-Journal und Glücks- und Unglücksfälle» von Johann Eberhard Zetzner (1677—1735). Nach der ungedruckten Originalhandschrift im Auszug mit Anmerkungen herausgegeben von Rudolf Reuß. XI u. 235 S 8 —
44. **Die Optionsfrage in Elsass-Lothringen.** Eine völkerrechtliche Studie von Dr. A. Gérardot.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

